This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

159

Die

Livländische Agrargesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

zum Erwerbe der juristischen Doctorwürde

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

Otto Mueller

aus Riga.

Die öffentliche Vertheidigung der Dissertation und der beigefügten Thesen ist anberaumt auf

Sonnabend, den 25. Juni 1892, 12 Uhr Mittags.

Opponenten:

Wilhelm Hillner, Referendar.

Dr. jur. Otto von Veh, Referendar.

...pe & W...
...ndlung u. Anti...
...Berlin N.W. 7.
...theen-Strasse No. 32

Halle a. S.,

Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

1892.

Digitized by Google

FOR TX

For Tx

11/16/36

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Geschichte.

Seite

§ 1. Die Entstehung der Leibeigenschaft 1
§ 2. Die schwedischen Landgesetze 8
§ 3. Das achtzehnte Jahrhundert 16
§ 4. Die Bauerverordnung von 1804 17
§ 5. Die Befreiung der Bauern in Estland 24
§ 6. Die Bauerverordnung von 1819 29

System.

§ 7. Uebersicht 36

1. Abschnitt. Die Unterdrückung der Frohne.

§ 8. Frohnpacht 39
§ 9. Landlohn 44

2. Abschnitt. Das Bauerland.

§ 10. Hofesland und Bauerland 46
§ 11. Die Quote 48
§ 12. Die Nutzung des Bauerlandes 50
§ 13. Der Werth der Bauerhöfe 54

3. Abschnitt. Bauerlandpacht.

§ 14. Allgemeines 60
§ 15. Pachtzins 62
§ 16. Pachtdauer 63
§ 17. Pflichten des Verpächters 67
§ 18. Pflichten des Pächters 71
§ 19. Form des Pachtvertrages 73

Digitized by Google

4. Abschnitt. Bauerlandverkauf.

Seite
§ 20. Allgemeines 75
§ 21. Der Kaufvertrag über Bauerland 76
§ 22. Wegräumung rechtlicher Hindernisse 77
§ 23. Bauerrentenbank und Gütercreditsocietät 79

5. Abschnitt. Die Theilung des Bauerlandes.

§ 24. 81

6. Abschnitt. Das eiserne Inventar.

§ 25. 83

Kritik.

§ 26. Vergleich der livländischen Agrargesetze mit andern Agrargesetzen 86
§ 27. Die juristische Technik der livländischen Agrargesetze 88
§ 28. Erfolg der livländischen Agrarpolitik 90
§ 29. Der Antheil der Agrargesetze an diesem Erfolge 94

Anhang.

Dienste und Abgaben der Eingeborenen im 13. und 14. Jahrhundert 97

Digitized by Google

Abkürzungen.

U. B.	Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Herausgegeben von Dr. F. G. von Bunge. 6 Bände. Liv-Est- und Curländisches Urkundenbuch, fortgesetzt von Hermann Hildebrand. Bd. 7—9.
Brieflade.	F. G. v. Bunge und Baron R. v. Toll. Est- und Livländische Brieflade. Reval 1856.
B. B. 1804.	Verordnungen, die livländischen Bauern betreffend, vom 20. Februar 1804.
B. B. 1819.	Liefländische Bauer-Verordnung vom 26. März 1819.
Erg. Best. 1845.	Allerhöchst bestätigte ergänzende Bestimmungen zu der livländischen Bauerverordnung von 1819, betreffend die auf Privatgütern wohnenden Bauern (vom 23. Januar 1845).
B. B. 1849.	Livländische Agrar- und Bauer-Verordnung v. 9. Juli 1849.
B. B. 1860.	Livländische Bauer-Verordnung vom 13. Nov. 1860.
L. G. O. 1866.	Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866.
Prov. R. III.	Provinzialrecht der Ostseegouvernements. Dritter Theil. Liv- Est- und Kurländisches Privatrecht.
Pat.	Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte.

§ 1.

Die Entstehung der Leibeigenschaft.

F. G. v. Bunge. Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Kurland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838. — C. Schilling. Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts. Mitau, ohne Jahreszahl. — H. Baron Bruiningk. Livländische Rückschau. Dorpat, Riga, Leipzig 1879. — Oscar Stavenhagen. Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft (Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, Band IV. Heft 3. Reval 1890).

Die heidnischen Völkerstämme, welche die Ostseeküste zwischen der Narowa und dem Memel bewohnten, erfuhren im dreizehnten Jahrhundert eine große Veränderung; sie gewannen das Christenthum und mit dem Christenthum den Schlüssel zur abendländischen Kultur des Mittelalters, aber ihre politische Selbständigkeit, die freilich schon früher stark gefährdet und beeinträchtigt war, ging völlig verloren, in die Herrschaft theilten sich der Erzbischof von Riga, die Bischöfe von Dorpat, Kurland und Oesel, der König von Dänemark und der Orden.

Was zu allen Zeiten den Kern der Staatsgewalt gebildet hat, der Anspruch auf Heeresfolge, der Anspruch auf Abgaben und Dienste, und die Rechtspflege, das bildete auch den Inhalt der livländischen Herrschermacht. Soweit den Eingeborenen hieraus Pflichten erwuchsen, soweit war ihre Freiheit beschränkt; nicht weiter; weniger also, als die Freiheit des Bürgers eines modernen Kulturstaats.

Landesherren und Eingeborene standen indessen nur zum Theil in unmittelbarem Verhältniß zu einander; in dem größeren Theile des Landes schob sich zwischen beide ein Dritter, der Vasall.

Digitized by Google

Nicht ohne Gewalt der Waffen wurden die Eingeborenen bekehrt und unterworfen, nur mit dem Schwerte konnte die junge Kolonie gegen die Angriffe der Littauer und Russen behauptet werden. Die Kreuzfahrer gelobten sich in der Regel nur auf ein Jahr, im Sommer kamen sie nach Livland, im folgenden Sommer pflegten sie in ihre Heimath zurückzukehren; der neue Zuzug war ungewiß, blieb er einmal aus, so war alles Erworbene gefährdet. Besseren Schutz bot schon der Orden, allein die Zahl der Ordensritter war gering; als in der Schlacht an der Saule der Ordensmeister und 48 Ritter erschlagen wurden, mußte der Rest der Schwertbrüder schleunigst in den Deutschen Orden aufgehn. Die Wehrkraft des Landes wäre ungenügend gewesen ohne die Vasallen. Der Vasall ist dem Landesherrn zur Heerfahrt verpflichtet, zum Reiterdienst, den er in Person leisten muß; dafür erhält er vom Landesherrn die Herrschaft über ein bestimmtes Stück des Landgebiets, innerhalb desselben hat er den Anspruch auf Abgaben und Dienste und das Recht, wie die Pflicht, das Gericht zu hegen. So tritt der Vasall für seine Untersassen an die Stelle des Landesherrn.

Aus dieser politischen Organisation resultirte die Lage der Eingeborenen für das dreizehnte und das vierzehnte Jahrhundert. Sie waren persönlich frei und als Freie leisteten sie den Landesherren die Heeresfolge. Das Gericht ward gehegt von den Vögten der Landesherren, auf den verlehnten Gütern aber von den Vasallen, allein Vögte und Vasallen hatten nicht das Urtheil zu sprechen, das war Sache der Rechtsfinder und für Eingeborene waren Eingeborene die Rechtsfinder. Die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Vermögensrechts wurde den Eingeborenen nicht abgesprochen, namentlich behielten sie auch ihren Grundbesitz. Nur zu Leistungen waren sie ihren neuen Herren verpflichtet, theils zu Abgaben, theils zu Diensten, die entweder den Landesherren oder, in den verlehnten Marken, den Vasallen zukamen. [1]

---

1) Um die Darstellung nicht mit Quellenstellen zu beschweren, sind die Einzelheiten in Betreff dieser Abgaben und Dienste im Anhang angegeben.

Digitized by Google

Die Abgaben waren anfangs gering. Als Zins, census, wird eine feste Kornabgabe erhoben, Steuerobject ist der Ackerbau, Steuereinheit der mit einem Pferde bespannte Hakenpflug, der Steuerfuß ragt nicht über 10 Liespfund = 81,9 Kilogramm Roggen vom Haken hinaus. Doch ist der Zins nicht die einzige Abgabe, es kommen daneben noch einige Naturallieferungen und sogar Geldsteuern vor, auch diese mäßig.

Die Dienste der Eingeborenen hatten im dreizehnten Jahrhundert vorzüglich militärische Bedeutung. Nicht blos die Heeresfolge war ihre Pflicht, auch zum Burgbau und die Wege zu machen sollten sie sich willig und bereit erweisen. —

Beide Lasten, die Abgaben wie die Dienste, wuchsen indessen mit der Zeit. Wie überall stieg mit der Steuerkraft des Volks auch der Steuerbedarf der Herrschenden. Es kam hinzu, daß einige Volksstämme für wiederholte Aufstände einer strengeren Behandlung unterzogen wurden. Für die Erhöhung der Dienste aber war namentlich von Bedeutung, daß die Herren, die Vasallen so gut wie die Bischöfe und der Orden, selbst Landwirthschaft zu treiben begannen.

Nicht an allem Grund und Boden ward damals ein ausschließliches Nutzungsrecht anerkannt, sondern nur an Aeckern und Wiesen und an den Bienenbäumen, durch welche der theure Honig und das noch wichtigere Wachs gewonnen wurden. Der Wald stand dagegen nicht im Privateigenthum und wer durch Rödung einen Acker herstellte, dem gehörte der Acker, mochte es nun ein Eingeborener oder der Landesherr selbst sein. So entstanden schon im dreizehnten Jahrhundert Vorwerke oder Allodien, die Ackerwirthschaften der Herren; sie wurden während des vierzehnten Jahrhunderts immer größer und zahlreicher, und da die Eingeborenen es waren, die die landwirthschaftliche Arbeit auf diesen Höfen leisten mußten, so stieg mit dem Feldbau der Herren die Belastung der Unterfassen immer höher.

Neben diesen Diensten wuchsen auch die Abgaben und so gab es bald Rückstände. Zu solchen Schulden gesellten sich noch andere,

Digitized by Google

die auf privatrechtlichen Titeln beruhten, die Herren vermietheten ihren Unterſaſſen Vieh, ſie liehen ihnen Korn zur Saat, ja ſogar Geld. Dieſe Verſchuldung der Unterſaſſen aber gab den Anlaß zur Entſtehung der Leibeigenſchaft.

Den Forderungen der Herren vermochten die Unterſaſſen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts ſich dadurch zu entziehn, daß ſie ihren Wohnſitz verließen und in das Gebiet eines andern Herrn überſiedelten; und günſtig war ihnen, daß das Land ſo viele Herren hatte und daß dieſelben ſo oft unter einander in Fehde lagen. Wohl mochte der einzelne Landesherr innerhalb ſeines Gebiets die entlaufenden Unterſaſſen mit Confiscation ihrer Habe bedrohen[1], auf die Auslieferung des Entflohenen hatte er keinen Rechtsanſpruch. Ausgeantwortet wurden nur Unfreie und verurtheilte Verbrecher, die große Maſſe des Volks hatte ſich die Freizügigkeit bewahrt.

Nun aber entwickelt ſich im fünfzehnten Jahrhundert die Rechtsanſchauung, daß die Sache anders ſtehe, wenn der Entwichene ein Schuldner des Herrn ſei; dann müſſe entweder die Schuld getilgt oder der Menſch ausgeliefert werden. Den Beleg bietet das Urkundenbuch. Der Voigt zu Oberpahlen ſchreibt am 26. März 1417 an den Revaler Rath wegen eines Erbmannes, der ihm 30 Mark ſchuldig geblieben ſei und ſich nach Reval begeben habe: Antwerdet den unsin als wiser dusses breves Stakelberge schult ofte maen, als gi wolden und begerden den juwen im gelike.[2] Während dies im eſtniſchen Theile Livlands von dem Ordensvoigt geſchieht, begründet zu derſelben Zeit der Biſchof von Kurland in drei Briefen an Riga ſeine Bitte um Auslieferung entwichener Unterſaſſen damit, daß die Entlaufenen theils Schuldner des Biſchofs ſeien, theils am Halſe gerichtet.[3] Am wichtigſten aber iſt der Landtagsreceß von Walk, 1424 Oct. 25., demzufolge die Landesherren

1) Wiek-Oeſelſches Bauernrecht, Kap. XI.
2) U. B. Bd. 5. No. MMCXXV.
3) U. B. Bd. 7. No. 228, 229, 230.

Digitized by Google

und Vasallen übereingekommen sind, mit den Unterfassen, die nicht Unfreie, Drellen, sind und nicht verurtheilte Verbrecher, so zu verfahren: ziehen diese von einer Herrschaft unter die andere und sind sie der ersten Herrschaft etwas schuldig und wird ihre Auslieferung verlangt, so soll man entweder für sie gut stehn und ihre erwiesene Schuld bezahlen oder man soll diese Leute, der alten Gewohnheit gemäß, ausliefern. „Vortmer alz umb de lude, de dar teht von eyner herschopp undir de andir und nicht drillen sien und ok nicht an hals effte hant gerichtet sien, sint desulven lude schuldich und werden se gefordert, men sall vor se gut sien und betalen ere reddelike bewieslike schulde eddir men sall desulven lude utantworden na der olden wonheit.“[1] —

Und diese Alternative herrschte das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch.[2]

Während so die meisten Unterfassen zwar rechtlich noch frei, thatsächlich aber durch Schulden an die Scholle des Herrn gefesselt waren, gab es im fünfzehnten Jahrhundert unter den Eingeborenen noch einige ganz Freie und schon einige Leibeigene. Frei waren namentlich diejenigen Eingeborenen, die nach Lehngutsrecht mit Grundstücken belehnt waren, von denen sie nur Kriegsdienste zu leisten hatten;[3] von diesen haben einige Familien, die kurischen Kö-

---

1) U. B. Bd. 7. No. 206.

2) Vergl. Wemelsche Einigung von 1482, gedruckt in A. W. Hupel Neue Nordische Miscellaneen, Riga 1794, 7. und 8. Stück:

. . . . wehme de Buren vor dieser tyd entgahn synt vngefreieth, da kein Eninge nicht gewesen ist, de schal men vthantworden, efft de schuld betalen, eft de Buhr ock lepe in ein stadt, de schal men vthantworden, edder de schult gelden, sunder wedder rede . . .

Ferner des Erzbischofs Michael Einigung von 1494:

. . . Item mit den gesynden der vor der Eyninge entghan syn, so men de schuldt vnde dat gesynde edder den man vth antwerden schal, Isset dat de Bure der schuldt nicht enbesteit, schal men de schuldt na vnsem Stichtischen Rechte bewisen vnde war maken, . . .

3) Oscar Stavenhagen. Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft.

Digitized by Google

nige, ihre Freiheit trotz aller Wechselfälle der politischen und Kulturgeschichte durch alle Jahrhunderte bewahrt. Leibeigen waren die Drellen, meist heidnische Kriegsgefangene, während Christen nach dem Landtagsreceß vom 25. October 1424 nur für Verbrechen der Drellschaft verfielen und auch dann höchstens auf zehn Jahre.[1] Freie aber wie Drellen gab es nur in geringer Zahl, die große Masse der Eingeborenen stand zwischen beiden in der Mitte. —

Und nun begannen Landesherren und Vasallen das letzte Hinderniß hinwegzuräumen, das der Schollenpflichtigkeit noch im Wege stand. Es war immer lästig und bisweilen nicht einmal möglich, bei der Rückforderung entlaufener Untersassen zugleich einen vermögensrechtlichen Anspruch an den Entlaufenen zu beweisen; und wurde gar dieser Anspruch befriedigt, so war das Auslieferungsverlangen damit völlig beseitigt. Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, schlossen die Landesherren nicht nur mit den eigenen Vasallen, sondern auch unter einander und mit den übrigen Vasallen eine Reihe von Verträgen, die Einigungen über die Ausantwortung verstrichener Bauern, in denen sie sich gegenseitig verpflichteten, einander die entlaufenen Leute ohne weiteres auszuliefern.[2] Dieser Proceß ist mit dem Ausgange der angestammten Periode vollendet. „Mith Ausanttwortung der Pauren", sagt der Pernausche Landtagsreceß von 1552,[3] „derhalben ßich gemeine Ritterschafft hoch„lich boclagett, soll es, vormuge auffgerichteter Boliebung, alßo ge„halten werden, das ein jeder Standt vnd Stadt dießer Lande, „wher der oder die auch ßein, einer dem andern ßeine Pauren, „auff Erforderen vnweigerlich ausantworten ßollen .....", und im Privilegium Sigismundi Augusti vom 20. November 1561 heißt es Art. XXII: „Ut rustici, qui vel per principis concessionem

1) U. B. Bd. 7. No. 206.

2) Die bekannten Einigungen zählt F. G. v. Bunge auf: Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1836. Seite 23.

3) Gedruckt in A. W. Hupel: Neue Nordische Miscellaneen. Riga 1794. 7. und 8. Stück. Seite 347.

Digitized by Google

in alicuius potestate fuerunt, ab aliis non capiantur neque detineantur; sed ad eius, cuius intersit, postulationem exhibeantur: nisi certis diplomatum argumentis, viuisque testibus edocere quis poterit, illos sibi a legitimis ipsorum dominis concessos atque translatos esse, manebunt in potestate eiusdem, in quem eum in modum concessi translatique fuerunt, alias restituantur secundum receptum morem et antiquam consuetudinem Liuoniae."[1]

Nächste Folge der Schollenpflichtigkeit ist, daß bei Veräußerungen von Land die Leute mit veräußert werden. Aber bald gehen auch die Bauern ohne Land von einem Herrn zum andern über. Erstens wird bei Verkauf oder Verpfändung von Gütern dem Käufer oder Pfandhalter auch ein Anspruch auf die verstrichenen Bauern cedirt.[2] Zweitens nimmt der Verkäufer beim Verkauf eines Gutes einzelne Bauern aus.[3] Dann gewinnt ein entlaufener Bauer durch Verjährung einen neuen Herrn.[4] Bauern werden gegen Bauern getauscht.[5] Weiter wird der Anspruch auf verstrichene Bauern nicht blos als Zubehör von Land, sondern auch als ein selbständiges Forderungsrecht cedirt.[6] Endlich werden Bauern auch ohne Land verkauft,[7] verschenkt[8] gegönnt und gegeben,[9] überlassen, gelassen.[10]

---

1) Gedruckt in C. Schirren, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen. Dorpat 1865.

2) Brieflade I. No. 594, 673, 675, 680, 777, 781, 827, 835, 844, 968, 1030, 1063, 1107, 1158, 1211, 1228, 1279, 1372 u. a.

3) Brieflade I. No. 680, 777, 1107.

4) Brieflade I. No. 1142, 1146.

5) Brieflade I. No. 773, 1250.

6) Brieflade I. No. 1375, 1496.

7) Brieflade I. No. 609, 855, 903, 1046, 1142, 1253, 1394, 1445.

8) Brieflade I. No. 1359.

9) Brieflade I. No. 1043, 1236, 1312.

10) Brieflade I. No. 672, 809, 933, 1042, 1180, 1217, 1236, 1238, 1312.

Digitized by Google

Trotzdem wurde die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Vermögensrechts den Bauern nicht abgesprochen. Sie blieben Eigenthümer ihrer fahrenden Habe[1] und auch am Baueracker behielten sie ein Nutzungsrecht.[2] —

§ 2.

Die schwedischen Landgesetze.

Genaueste Berechnung eines Haaken in Liefland. Ein Auszug aus den Revisions-Acten von 1688. Zweyter Anhang zu (v. Jannau) Geschichte der Sclaverey, und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland. 1786, ohne Angabe des Druckorts.

Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands gesammelt von Heinrich von Hagemeister. Riga 1836. Einleitung.

Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts begannen jene Kriege, die Livland nicht nur der politischen Selbständigkeit beraub-

---

1) Im Wolmarschen Landtagsreceß von 1537, gedruckt in A. W. Hupels Neuen Nordischen Miscellaneen, Riga 1794, 7. u. 8. Stück, S. 301 ff., heißt es:

„To deme ßol es ock den Buren jn den Stifften, als jn des werdigen „ritterligen duitschen Ordenß Landen, wan ße ehrer Herschop vnd Ampt-„luiden jhre Plicht vnd Gerechticheitt enttrichtet hebben, dath ehre to ehren „Besten vnd Profitt, wor eß jhnen drechlich, vnuorhinderth von allen „Amptsluiden vnd jedermennichlichen to vorfören vnd to vorkopen frj „ßinn."

2) Ich schließe dies aus Art. XIII des Privilegium Sigismundi Augusti. In diesem Artikel bittet die Ritterschaft um Wiederherstellung der Grenzzeichen der Grundstücke; dann heißt es weiter: „Ubi vero in terris Liuoniae dispersi inter se nobilium, Item rusticorum agri habentur, et vt germanice appellantur, Streuwlande vnnd Hakenlandt, isti secundum consuetam mensuram vnicuique integri, absque vlla diminutione, laesioneue permittantur . . ." Während im Süden Livlands die Bauern in Einzelhöfen wohnen, sind sie im Norden oft zu Dörfern vereinigt. Hier mußten die Ackerstreifen im Gemenge liegen, und um nun nach der Kriegszerstörung den Besitzstand wiederherzustellen, sollten dem Edelmann wie dem Bauer, einem jeden sein Acker nach dem Hakenmaße zugemessen werden. Diese Vorsorge wäre nicht von Nöthen gewesen, wenn die Bauern an ihren Aeckern kein Recht mehr gehabt hätten.

Digitized by Google

ten, sondern auch auf das schrecklichste verwüsteten, und als in dieser Leidenszeit eine Pause eintrat, als Livland 1621 an Schweden fiel, da war das Land weit ärmer als vor der deutschen Kolonisation. Im zwölften Jahrhundert war Livland ein dichter Wald gewesen, hier und dort von menschlichen Ansiedlungen unterbrochen. Die Kultur hatte den Wald gelichtet, um den Boden als Feld und Wiese zu nutzen. Aber die Menschen, die Feld und Wiese bearbeiteten und erhielten, — nach sechzig Jahren der Verheerung existirten sie nicht mehr, und so wandelten sich die entwaldeten Höhen in Haiden, die versumpfenden Niederungen in Moore. Zerschossen und verbrannt waren die festen Schlösser, die steinernen Häuser, die Städtchen und Flecken des flachen Landes, nur wenige Menschenleben waren der vereinigten Macht von Krieg, Hunger und Pest entronnen.

Mit Weisheit und Thatkraft widmete sich die Krone Schweden der Wiederaufrichtung Livlands. Auch den Bauern galt ihre Sorge. Die Kriminaljustiz wurde dem Adel entzogen und ordentlichen Gerichten übertragen. Die Bauern durften über Bedrückungen der Herren Klage führen, ja diese Klagen kamen sogleich in erster Instanz an das höchste Gericht der Provinz, das Hofgericht. Kirchen und Schulen wurden errichtet, der Elementarunterricht der Bauern befördert, die Bibel ins Lettische und ins Estnische übersetzt.

Besonders wichtig aber waren in agrarpolitischer Beziehung die Güterreduction, die Generalrevision und die Hakenegalisirung und das Reglement für die Krongüter in Livland.

Die Güterreduction war eine Confiscation von Grundeigenthum zur Begründung der Autokratie.

In vielen Staaten Europas vollzieht sich während des siebzehnten Jahrhunderts die politische Wandlung, daß der Fürst die Macht der Stände bricht und sich zum Alleinherrscher aufwirft; dies gelingt ihm dort, wo er über ein stehendes Heer gebietet, und da ein stehendes Heer große Mittel beansprucht, ist zuletzt die Geldfrage entscheidend.

Digitized by Google

In Schweden bezog die Krone ihre Einkünfte zum größten Theil aus Domänen. Verringerte sich der Ertrag derselben, so mußte der Ausfall durch Steuern gedeckt werden, Grund genug für die Stände, die Veräußerung der Krongüter zu beschränken. Im Jahre 1604 wurden daher durch den Reichsbeschluß von Norrköping Regeln über die Donationen von Krongütern erlassen und als diese Regeln in der Folge vielfach verletzt wurden, drangen die Stände wiederholt, zuletzt 1682, auf Reduction der Güter, das heißt auf nichts anderes, als Wiederherstellung der Rechtsordnung. Hierbei blieb aber Karl XI. nicht stehen, ihm war der Beschluß der Stände nur der willkommene Anlaß, um unter dem Namen der Güterreduction eine Vermögensconfiscation auszuführen, die die Macht des Adels brach und die Selbstherrschaft des Königs begründete.[1]

In Livland war es den Vasallen bereits in der Periode der Selbständigkeit geglückt, von den Landesherren solche Rechte an den Lehngütern zu erhalten, daß sie die Güter fast unbeschränkt veräußern, verpfänden und vererben konnten. Dieselben Rechte waren ihnen im Privilegium Sigismundi Augusti verbürgt worden[2] und galten also auch zu schwedischer Zeit, während der Reichsbeschluß von Norrköping schon deshalb nicht für Livland gelten konnte, weil er noch vor der Eroberung Livlands gefaßt worden war. Die Rechtsgrundlage der Güterreduction fehlte somit in Livland; gleichwohl ward auch Livlands Adel der gleichen Vermögensconfiscation unterworfen und das Ergebniß derselben war, daß von 6236 Haken nur 1021 im Privatbesitz blieben.

Wenn nun auch Peter der Große, dem Livland sich 1710 unterwarf, die Güterreduction wieder rückgängig machte, so ist doch der merkwürdige Umstand, daß um die Wende des 17. Jahrhunderts fünf Sechstel aller livländischen Landgüter Domänen waren, für die Agrargesetzgebung von großer Bedeutung gewesen.

---

1) F. F. Carlson, Geschichte Schwedens. Band 5. Gotha 1875.

2) Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561, Art. 7 und 10.

Digitized by Google

Denn mit der Güterreduction verband sich die Generalrevision und Hakenegalisirung von 1687, deren Grundzüge sich tief in das Agrarwesen Livlands eingeprägt haben.

Die älteste Steuereinheit Livlands war, wie bereits erwähnt, der mit einem Pferde bespannte Hakenpflug; bald ward statt dessen die Ackerfläche besteuert, die ein Mann mit einem Pferde im Lauf eines Sommers pflügen konnte, und hierdurch gewann der Ausdruck Haken die Bedeutung eines Flächenmaßes für Ackerland.[1] Und als Flächenmaß beschreibt ihn auch das Privilegium Sigismundi Augusti.[2]

Zu schwedischer Zeit wurde der Haken wichtig als Maßstab für die öffentlichen Leistungen der Vasallen. Während die Vasallen im Mittelalter ihrer Kriegspflicht persönlich genügen mußten, wurden die Schlachten der Neuzeit von Söldnerschaaren geschlagen; der Lehnsmann hatte für je 15 Haken einen bewaffneten Reiter mit seiner ganzen Ausrüstung, zu Kriegszeiten aber zwei solche Reiter zu stellen. Nun ging natürlich die Zahl 15 fast nie in der Hakenzahl der Güter auf, die Bruchtheile mußten durch Geldzahlungen ausgeglichen werden, indem ein Theil der Vasallen mehr Reiter stellte, als seine Hakenzahl verlangte und dafür von dem andern Theil der Vasallen eine Geldentschädigung empfing; diese aber betrug vier Reichsthaler vom Haken für den ersten Reiter und acht Reichsthaler vom Haken für den doublirten Roßdienst. Ebenso bildete der Haken den Maßstab für die von der Krone Schweden zu militärischen Zwecken geforderten Naturalleistungen (die Station, die Reuterverpflegung, die Schieß- und Balkengelder), für die Vertheilung der Wegebaulast, für die Priester-, Küster- und Schulmeistergerechtigkeit und für die Beiträge zur Ritterschaftslade. Alle diese Steuern verlangten sonach eine genaue und gerechte Ermittelung der Hakenzahl; für die Krone aber kam durch die Güter-

1) Lehrreich ist das Verhör U. B. VIII. 440, namentlich die Aussage des Sifridus vom 1. Mai 1431.

2) Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. Nov. 1561, Art. 13.

Digitized by Google

reduktion noch ein neues Moment hinzu: fünf Sechstel aller Landgüter waren Domänen geworden, die Domänenpacht aber richtete sich nach der Hakenzahl und stieg, wenn die Hakenzahl sich vermehrte. Deswegen ward von Karl XI., nachdem in den Jahren 1683 bis 1687 eine Vermessung des Landes stattgefunden hatte, im Jahre 1687 eine Generalrevision und Hakenegalisirung für Livland angeordnet, die nach folgenden Regeln vollzogen werden sollte.[1]

Auf jedem Gut beginnt das Verfahren mit der Ermittelung dessen, was die Bauern an Abgaben und Diensten leisten.[2] Das Ergebniß wird in dem Wackenbuch verzeichnet, das somit für ein Gebiet oder eine Wacke die Namen der einzelnen Bauernhöfe (Gesinde) anführt und bei jedem Bauernhof angiebt, wieviel Arbeiter derselbe wöchentlich, mit Anspann und ohne Anspann, stellen muß und was er jährlich an Korn, Flachs und andern landwirthschaftlichen Produkten, sowie an Geld zu liefern hat.[3] Alle diese Leistungen werden darauf in Geld umgerechnet. Das Geld ist der Reichsthaler Species zu 90 Groschen,[4] die Umrechnung geschieht nach einer gesetzlichen Preistabelle, der zufolge z. B. ein Lof Roggen einen halben Reichsthaler gilt, ein Lof Hafer einen viertel Reichsthaler, ein Arbeitstag mit einem Pferde 4 Groschen, ein Arbeitstag ohne Gespann 3 Groschen.[5] Sind auf diese Weise die Leistungen eines Bauerhofes in Geld umgerechnet worden, so werden

---

1) Die Regeln sind zum größten Theil enthalten in der Instruktion vom 7. Februar 1687 und im Revisionsmemorial von 1688, beide gedruckt in Buddenbrocks Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, Band II, Abth. I, Riga 1821, Seite 1244 ff., 1251 ff. Einzelnes aber ist gedruckt bei Jannau, Geschichte der Sklaverey, und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland. 1786. Zweyter Anhang. Genaueste Berechnung eines Haaken in Liefland.

2) Instruction 1687 Art. 1. Memorial 1688 Art. 6. Königlicher Brief vom 10. März 1690, bei Jannau, Seite 267.

3) Instruction 1687 Art. 5. Memorial 1688 Art. 14 und 33.

4) Königlicher Brief vom 9. Nov. 1687 bei Jannau S. 265.

5) Instruction 1687 Art. 1, 5, 6. Memorial 1688 Art. 34, Beilage Litt. G.

Digitized by Google

60 Thaler als ein Haken bezeichnet, so daß z. B. ein Bauerhof, dessen Leistungen 15 Thaler ausmachen, $^1/_4$ Haken groß ist, ein Bauerhof von 30 Thalern $^1/_2$ Haken u. s. w.[1]

Ein Flächenmaß für Ackerland ist somit der Haken nicht mehr. Diese Eigenschaft hatte er durch die Verheerungen der Kriegszeiten eingebüßt, denn als das Land verödet dalag, da war es natürlich nicht möglich, die öffentlichen Leistungen nach Ackerflächen zu bemessen, die Niemand bebaute. Schon bei einer früheren Hakenrevision hatte der schwedische Generalgouverneur befohlen, daß als ein Haken ein Bauerhof zu gelten habe, der wöchentlich zwei Arbeiter stelle.[2] In dem menschenarmen Livland bestimmte sich der Ertrag der Güter und somit ihre Steuerkraft nicht nach der Größe und der Beschaffenheit des Bodens, sondern nach der Arbeitskraft, die dem Gutsherrn für den Betrieb der Landwirthschaft zur Verfügung stand. Die Steuereinheit, der Haken, war daher eine bestimmte Menge von Diensten und Abgaben der Bauern.

Auf den Privatgütern war die Hakenegalisirung vollendet, sobald die Hakenzahl des Gutes ermittelt war.[3] Für die Domänen aber galt noch Folgendes.

Wenn die Bauern eines Krongutes erklärten, daß das Land ihrer Bauerhöfe nicht genüge, um ihnen die Leistung der im Wackenbuche verzeichneten Abgaben und Dienste zu ermöglichen, so sollte die Menge und die Beschaffenheit des Bauerlandes untersucht werden.[4] In Betracht kam nur Land, das dem Kornbau diente, also außer dem Acker nur noch Buschland, das von Zeit zu Zeit durch Rödung oder Rasenbrennen (Küttisbrennen) in Feld verwandelt wurde, dann aber wieder viele Jahre brach lag, um sich aufs neue mit Gras, Gebüsch oder Niederwald zu bedecken. Beides,

1) Königlicher Brief vom 9. Nov. 1687, bei Jannau, Seite 265.

2) Instruktion des Generalgouverneurs Graf Oxenstierna von 1638. Gemeint sind zwei Arbeiter, jeder mit einem Pferde, beide fünf Tage wöchentlich, das ganze Jahr hindurch.

3) Instruktion 1687 Art. 9.

4) Memorial 1688 Art. 16.

Digitized by Google

Acker und Buschland, wurde bonitirt, für jedes gab das Gesetz vier Grade an.[1] Das Flächenmaß bildete die Tonnstelle zu 14000 schwedischen Quadratellen.[2] War festgestellt worden, wieviel Tonnstellen Acker und Buschland ersten, zweiten, dritten und vierten Grades zu einem Bauerhof gehörten, so mußten die gewonnenen Ziffern noch in Geld umgerechnet werden. Das Geld war auch hier der Reichsthaler Species zu 90 Groschen und auch diese Umrechnung erfolgte nach einer gesetzlichen Preistabelle, einem Tarif, demzufolge eine Tonnstelle Ackerland ersten Grades eine Grundrente erbringt von einer Tonne oder zwei Lof Roggen oder von einem Thaler, eine Tonnstelle Buschland ersten Grades die Hälfte davon und Acker und Buschland zweiten, dritten und vierten Grades entsprechend weniger.[3] War diese Umrechnung vollzogen, und stimmte der Thalerwerth des Landes nicht mit dem Thalerwerthe der Leistungen überein, so mußten beide mit einander ins Gleichgewicht gebracht werden, was namentlich auch dadurch geschehen konnte, daß dem Bauerhofe Aecker hinzugefügt wurden.[4] Waren Bauerleistung und Bauerland entgiltig festgestellt, so wurde das Ergebniß schließlich in einem neuen Wackenbuche verzeichnet.[5]

Das sind die Grundzüge der Normen für die Generalrevision und Hakenegalisirung von 1687, die sich, wenn auch mit manchen Aenderungen, bis zur Gegenwart erhalten haben, denn noch heute rechnet man in Livland nach Haken und Thaler, noch heute gilt für die Katastrirung des landwirthschaftlich genutzten Bodens die schwedische Taxationsmethode, noch heute giebt es Wackenbücher.

Wenige Jahre später erging das Reglement für die Pächter und Bauern der Domänen.[6]

---

1) Instruktion 1687 Art. 2.

2) Königlicher Brief vom 10. März 1690, bei Jannau Seite 239.

3) Instruktion 1687 Art. 2; Memorial 1688 Art. 19—25.

4) Memorial 1688 Art. 16 und 22.

5) Memorial 1688 Art. 33.

6) Das Reglement, wonach sowohl alle J. K. M. Oekonomie-Bediente, als auch die Arrendatores und Bauern von J. K. M. Güthern in Liefland

Digitized by Google

Obwohl fünf Sechstel aller Landgüter Livlands in Folge der Güterreduktion Domänen waren, hob die Krone Schweden die Leibeigenschaft nicht auf; auch die Domänenbauern blieben schollenpflichtig und mußten den Domänenpächtern Dienste und Abgaben leisten. Allein ihr Verhältniß zu den Pächtern wurde durch das Reglement von 1696 in einer Weise geregelt, die für die Bauern sehr günstig war.

Nur diejenigen Dienste und Abgaben durfte der Domänenpächter fordern, die im Wackenbuche verzeichnet waren, aus seinem Bauernhofe durfte er keinen Bauern verdrängen, und wenn der Bauer sein Land deteriorirte und seinen Pflichten nicht nachkam, so konnte er nur von dem Polizeichef des Kreises, dem Statthalter, ausgesetzt werden.[1]

Bauern, die ihre Pflichten nicht erfüllen, werden vom Statthalter zum Schadenersatz und zu mäßiger Ruthenstrafe verurtheilt.[2] Ueber Bauern, die dem Domänenpächter einen Schaden zugefügt haben, sitzen Rechtfinder aus der Bauernschaft zu Gericht.[3] Nur „das, was ein Arbeiter bey allerhand Arbeit durch Versäumniß, Unachtsamkeit oder Lüderlichkeit versiehet, welches keinen Verzug leiden will", das wird von Aufsehern des Domänenpächters bestraft, höchstens mit drei Paar Ruthen.[4]

Ueber die Domänenpächter dürfen die Bauern beim Statthalter Klage führen; besteht die Beschwerde in „ökonomischen Quästionen", so entscheidet der Statthalter selbst, sonst verweist er sie an das Landgericht.[5]

---

sich zu reguliren und zu richten haben, vom 21. März 1696, ist abgedruckt in Buddenbrocks Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Riga 1821. Bd. 2. Th. 1. S. 1204 ff.

1) Reglement III, 1; III, 3; III, 14.

2) Reglement IV, 1 und 2.

3) Reglement V, 2.

4) Reglement V, 1.

5) Reglement V, 4

Digitized by Google

§ 3.
Das achtzehnte Jahrhundert.

Astaf von Transehe-Roseneck. Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Straßburg 1890. Heft VII der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. herausgegeben von G. F. Knapp.

Als Livland sich Peter dem Großen unterworfen hatte, wurde die Güterreduction wieder rückgängig gemacht.[1] Dadurch schrumpften die Domänen in Livland wieder zusammen und mit ihnen das räumliche Geltungsgebiet der Rechtssätze, durch welche Schweden die Herrschaft der Domänenpächter über die Domänenbauern beschränkt hatte. Alle Gutsbesitzer, die nach der Reduction als Arrendatore auf ihren vom Staate eingezogenen Gütern sitzen geblieben waren, wurden dadurch, daß jetzt ihr Recht an dem Gute wiederhergestellt wurde, von den Schranken befreit, die ihnen das Reglement für die Arrendatore und Bauern der Krongüter von 1696 auferlegt hatte. Und so wurde die große Masse der Bauern wieder der Willkür der Herren preisgegeben.

So groß die Kluft auch war, die damals Livland von Rußland trennte, Livland war immerhin ein Theil des Kaiserthums und es konnte daher nicht fehlen, daß auch die innerrussischen Verhältnisse einen gewissen Einfluß auf Livland übten. Im Innern Rußlands aber erreichten die Gutsbesitzer während des achtzehnten Jahrhunderts eine unumschränkte Macht über die Leibeigenen; sie durften ihre Bauern ohne Land verkaufen,[2] sie durften sie nach Sibirien zur Ansiedlung verschicken,[3] ja, sie durften Leibeigene sogar nach Gefallen zur Zwangsarbeit abgeben, derjenigen Criminalstrafe, die die nächste Stufe nach dem Tode einnimmt;[4] wenn aber ein Leibeigener über seinen Herrn Beschwerde zu führen wagen

1) Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, Punkt 15; Resolution des Fürsten Menschikoff vom 1. März 1712 Punkt 11; Nystädter Friedensvertrag vom 30. August 1721 Art. 11.

2) Vollständige Gesetzsammlung No. 9456.

3) Vollständige Gesetzsammlung No. 11666.

4) Vollständige Gesetzsammlung No. 12511.

Digitized by Google

sollte, so sollte er mit der Knute gezüchtigt und geradenwegs nach Nertschinsk zu ewiger Zwangsarbeit befördert werden.[1] Und wenn diese Gesetze auch niemals in Livland gegolten haben, die Regierung, die sie erließ, herrschte auch über Livland.

Diese Ursachen steigerten im achtzehnten Jahrhundert die Leibeigenschaft in Livland auf ihren Höhepunkt; aber nicht sie allein, die Hauptschuld trug wiederum die Verwüstung des Landes. Deutschland hat unter dem dreißigjährigen Kriege unsäglich gelitten, aber Livland hat Gleiches zweimal erdulden müssen, zweimal ward die Kultur des Landes niedergetreten, zweimal die Bevölkerung bis auf einen winzigen Rest vertilgt. Man kennt das Citat aus dem Berichte Scheremetjews: „Vieh und Esten", so schrieb der Feldmarschall dem Zaren, „Vieh und Esten haben wir in Menge gefangen, Kühe sind jetzt um 3 Altynen zu haben, Schafe um 2 Dengen, kleine Kinder um eine Denga, größere um eine Griwna, vier Stück kauft man um einen Altyn."

Wer dies Alles ins Auge faßt, wird es begreiflich finden, daß die livländische Ritterschaft 1765 amtlich erklären konnte, die Bauern seien „servi nach dem weitesten Umfange des Römischen Rechts, soweit es mit der Christlichen Religion zusammenstehn kann."[2]

§ 4.

Die Bauerverordnung von 1804.

G. Merkel, Die freien Letten und Esthen, Leipzig 1820. R. J. L. Samson v. Himmelstiern. Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen. Beilage zum Inland 1838.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts begann die livländische Ritterschaft die Lage der Bauern zum Gegenstande

1) Vollständige Gesetzsammlung No. 12966.

2) Antwort der livländischen Ritterschaft auf die Propositionen des Generalgouverneurs Browne, gedruckt von R. J. L. Samson von Himmelstiern in „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen."

Digitized by Google

§ 3.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Astaf von Transehe-Roseneck. Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Straßburg 1890. Heft VII der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. herausgegeben von G. F. Knapp.

Als Livland sich Peter dem Großen unterworfen hatte, wurde die Güterreduction wieder rückgängig gemacht.[1] Dadurch schrumpften die Domänen in Livland wieder zusammen und mit ihnen das räumliche Geltungsgebiet der Rechtssätze, durch welche Schweden die Herrschaft der Domänenpächter über die Domänenbauern beschränkt hatte. Alle Gutsbesitzer, die nach der Reduction als Arrendatore auf ihren vom Staate eingezogenen Gütern sitzen geblieben waren, wurden dadurch, daß jetzt ihr Recht an dem Gute wiederhergestellt wurde, von den Schranken befreit, die ihnen das Reglement für die Arrendatore und Bauern der Krongüter von 1696 auferlegt hatte. Und so wurde die große Masse der Bauern wieder der Willkür der Herren preisgegeben.

So groß die Kluft auch war, die damals Livland von Rußland trennte, Livland war immerhin ein Theil des Kaiserthums und es konnte daher nicht fehlen, daß auch die innerrussischen Verhältnisse einen gewissen Einfluß auf Livland übten. Im Innern Rußlands aber erreichten die Gutsbesitzer während des achtzehnten Jahrhunderts eine unumschränkte Macht über die Leibeigenen; sie durften ihre Bauern ohne Land verkaufen,[2] sie durften sie nach Sibirien zur Ansiedlung verschicken,[3] ja, sie durften Leibeigene sogar nach Gefallen zur Zwangsarbeit abgeben, derjenigen Criminalstrafe, die die nächste Stufe nach dem Tode einnimmt;[4] wenn aber ein Leibeigener über seinen Herrn Beschwerde zu führen wagen

1) Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, Punkt 15; Resolution des Fürsten Menschikoff vom 1. März 1712 Punkt 11; Nystädter Friedensvertrag vom 30. August 1721 Art. 11.

2) Vollständige Gesetzsammlung No. 9456.

3) Vollständige Gesetzsammlung No. 11666.

4) Vollständige Gesetzsammlung No. 12511.

Digitized by Google

sollte, so sollte er mit der Knute gezüchtigt und geradenwegs nach Nertschinsk zu ewiger Zwangsarbeit befördert werden.[1] Und wenn diese Gesetze auch niemals in Livland gegolten haben, die Regierung, die sie erließ, herrschte auch über Livland.

Diese Ursachen steigerten im achtzehnten Jahrhundert die Leibeigenschaft in Livland auf ihren Höhepunkt; aber nicht sie allein, die Hauptschuld trug wiederum die Verwüstung des Landes. Deutschland hat unter dem dreißigjährigen Kriege unsäglich gelitten, aber Livland hat Gleiches zweimal erdulden müssen, zweimal ward die Kultur des Landes niedergetreten, zweimal die Bevölkerung bis auf einen winzigen Rest vertilgt. Man kennt das Citat aus dem Berichte Scheremetjews: „Vieh und Esten", so schrieb der Feldmarschall dem Zaren, „Vieh und Esten haben wir in Menge gefangen, Kühe sind jetzt um 3 Altynen zu haben, Schafe um 2 Dengen, kleine Kinder um eine Denga, größere um eine Grivna, vier Stück kauft man um einen Altyn."

Wer dies Alles ins Auge faßt, wird es begreiflich finden, daß die livländische Ritterschaft 1765 amtlich erklären konnte, die Bauern seien „servi nach dem weitesten Umfange des Römischen Rechts, soweit es mit der Christlichen Religion zusammenstehn kann."[2]

§ 4.

Die Bauerverordnung von 1804.

G. Merkel, Die freien Letten und Esthen, Leipzig 1820. R. J. L. Samson v. Himmelstiern. Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen. Beilage zum Inland 1838.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts begann die livländische Ritterschaft die Lage der Bauern zum Gegenstande

1) Vollständige Gesetzsammlung No. 12966.

2) Antwort der livländischen Ritterschaft auf die Propositionen des Generalgouverneurs Browne, gedruckt von R. J. L. Samson von Himmelstiern in „Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen."

Digitized by Google

ihrer Landtagsverhandlungen zu nehmen. Die ersten Beschlüsse zu Gunsten der Bauern wurden 1765 gefaßt. Ein Jahr vorher hatte Baron Schoultz für die Bauerschaft seiner Güter Ascheraden und Römershof ein Bauerrecht erlassen, worin er sich selbst und seinen Erben Normen für die Behandlung der Bauern dieser Güter setzte.[1] Sein Ziel war nicht die Aufhebung der Leibeigenschaft, er wünschte vielmehr nur dem Bauer, der bisher von der Gnade seines Herrn lebte, ein Recht zu geben, Sicherheit des Eigenthums, gemessene Pflichten und einen Rechtsweg zum Schutze gegen Willkür. Eben dies ist auch das Ziel der Landtagsverhandlungen von 1765, wie derjenigen von 1795 bis 1803. Das Ergebniß derselben aber war die erste der livländischen Bauerverordnungen, das Gesetz vom 20. Februar 1804.

So wenig die Krone Schweden die Leibeigenschaft aufgehoben hatte, so wenig geschieht dies durch die Bauerverordnung von 1804. Die Schollenpflichtigkeit bleibt.[2] Allein der Bauer ist nicht mehr „mit Person und Leib" Eigenthum des Herrn, nicht darf der Herr ihn mehr ohne Land veräußern,[3] nicht ohne seine Zustimmung auf ein anderes Gut versetzen oder zum Dienstboten machen.[4] Der Bauer ist rechtsfähig auf dem Gebiete des Vermögensrechts, selbst Land kann er erwerben, besitzen, veräußern.[5] Ein eigenes, von den Bauern aus ihrer Mitte gewähltes Gericht spricht den Bauern sowohl in Civilsachen als auch in den leichteren Strafsachen Recht; von diesem Bauergericht geht die Berufung an das Kirchspielsgericht, in welchem neben einem Edelmann drei Bauern Sitz und Stimme haben.[6] Nur noch 15 Stockschläge oder 2 Tage Arrest darf der Gutsherr über seine Dienstboten und Frohnarbeiter

1) Gedruckt ist das Bauerrecht in Samsons Historischem Versuch, Seite 151—158.

2) B. B. 1804 § 4.

3) B. B. 1804 § 5.

4) B. B. 1804 § 6.

5) B. B. 1804 §§ 17, 31, 43.

6) B. B. 1804 § 76, §§ 79 ff.

Digitized by Google

verhängen und über Bedrückungen und Mißhandlungen können alle Bauern beim Kirchspielsgerichte Klage führen.[1]

Ungeachtet dessen wären die Bauern, vermöge der Schollenpflichtigkeit, nach wie vor schrankenloser Ausbeutung preisgegeben gewesen, wenn das Gesetz nicht den Ansprüchen der Gutsherren eine Grenze gesetzt hätte. Um die Leistungen der Bauern zu normiren, ging die Bauerverordnung von 1804 auf die schwedischen Landgesetze zurück und indem sie die schwedischen Rechtsätze über die Rechte und Pflichten der Domänenbauern weiter ausgestaltete und auf alle Bauern erstreckte, gelangte sie dazu, die Verfügung über Land und Arbeit, in kapitalarmer Zeit fast die einzigen Produktionsfactore der Landwirthschaft, dem individuellen Willen der Gutsherren und Bauern zu entziehen und durch Normen des öffentlichen Rechts zu regeln.

Im einzelnen ward durch die Bauerverordnung vom 20. Febr. 1804 und durch ihre Novelle vom 28. Februar 1809[2] folgende wirthschaftliche Ordnung geschaffen.

Das Bauerland aller Güter wurde aufs neue vermessen und bonitirt und zwar nach derselben Methode, die 1687 für die Generalrevision und Hakenegalisirung angeordnet worden war; doch mit einer Abweichung; während damals nur das zum Kornbau bestimmte Land geschätzt werden sollte, der Acker und das Buschland, wurden diesmal auch Gärten und Wiesen vermessen und bonitirt, auch für diese ward eine Skala von vier Stufen aufgestellt, auch ihr Werth wurde in Thalern und Groschen geschätzt. Zu 60 Thalern Acker und Buschland mußten 20 Thaler Garten und Wiese gefügt werden, und statt der 60 Thaler bildeten jetzt 80 Thaler einen Haken.[3] —

1) B. V. 1804 §§ 134 ff.

2) Ergänzungspunkte zur Erläuterung der am 20. Februar 1804 Allerhöchst genehmigten Verordnung, die Rechte und Schuldigkeiten der Liefländischen Bauern betreffend. Anhang zu der St. Petersburgischen Senats-Zeitung, 1809 No. 20.

3) B. V. 1804 §§ 54—58. Ergänzungspunkte 1809 §§ 9 ff.

Digitized by Google

Dem Land-Credit des Bauern wurde sein Leistungs-Debet gegenübergestellt. Auch hier mit einer Aenderung, denn verzeichnet wurde nicht blos der „ordinäre Gehorch", der in einer bestimmten Zahl von wöchentlichen Frohntagen bestand, sondern auch der zu schwedischer Zeit nicht veranschlagte „Hilfsgehorch", außerordentliche Frohntage, die zur Düngerfuhr, zur Ernte, zum Transport der Producte und sonst nach Belieben des Gutsherrn gefordert wurden. Alle Dienste und Abgaben wurden nach der schwedischen Taxe in Thalern und Groschen umgerechnet und mit dem Thalerwerth des Landes ins Gleichgewicht gebracht.[1] Das Ergebniß aber wurde für jedes Gut in einem neuen Wackenbuche niedergelegt und mehr, als das Wackenbuch angab, brauchten die Bauern ihrem Herrn nicht zu leisten.[2]

Somit waren die schwedischen Landgesetze aufs neue zur Geltung gelangt. Freilich, auf den Domänen hatten sie während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts ihre Rechtskraft nicht eingebüßt und auch auf den privaten Gütern war der schwedische Haken der Maßstab für die Vertheilung der öffentlichen Lasten geblieben. Unwirksam waren jene Landgesetze nicht rechtlich, sondern thatsächlich geworden, weil die Domänen, für die sie zumeist erlassen waren, unter der russischen Herrschaft größtentheils wieder in privaten Besitz gekommen waren. Jetzt, wo die Agrargesetzgebung der schwedischen Zeit wieder aufgenommen und fortgebildet wurde, erstreckte sie sich auf Privatgüter so gut wie auf Domänen und regelte sie nicht etwa die Verwaltung von Staatsvermögen, sondern die Landwirthschaft schlechthin.

Wie bereits im schwedischen Recht für die Domänen festgesetzt war, so wurde jetzt für alle Güter bestimmt, daß der Gutsherr

---

1) B. V. 1804 §§ 60 ff. Ergänzungspunkte 1809 §§ 18 ff.

2) B. V. 1804 § 3 und Instrukzion für die Revisions-Kommissionen zur Anfertigung und Einführung besonderer Wakkenbücher auf den Güthern des livländischen Gouvernements. Ergänzungspunkte 1809, Instruction für die Revisions-Kommission der Landvermessung in Livland.

Digitized by Google

das Bauernland nicht einziehen und selbst den einzelnen Bauerwirth nicht aussetzen dürfe, es sei denn, daß ganz bestimmte, recht seltene Ausnahmefälle vorlägen.[1] Der Bauerwirth besaß somit ein öffentliches Nutzungsrecht am Bauerhofe und dieses Recht vererbte er sogar auf seinen ältesten Sohn.[2] Wenn trotzdem die Bauerverordnung wiederholt versichert, daß der Gutsherr Eigenthümer des Bauerlandes sei und bleibe,[3] so kann eine juristische Betrachtung ihm doch nur einen Rechtsanspruch auf die im Wackenbuche verzeichneten Leistungen der Bauern zuerkennen. Aber auch das Hofsland kann der Gutsherr nicht nach eigenem Willen und Ermessen bewirthschaften und nutzen; welche Leistungen er fordern darf, wenn er auf dem Hofslande neue Bauerhöfe gründet, ist ihm aufs genaueste vorgeschrieben[4] und vorgeschrieben ist ihm sogar, daß die Aussaat auf seinen eigenen Feldern nicht mehr als zwei Lofstellen im Winterfelde auf jeden Tagesgehorch mit Anspann betragen dürfe, damit den Fröhnern keine unbilligen Leistungen beim Düngen und Pflügen, Ernten und Verführen zugemuthet werden.[5]

So war denn die Landwirthschaft der Gutsherren durch Normen des öffentlichen Rechts bis ins Einzelne geregelt. Jede Neuerung, jede Verbesserung mußte in den Rechtssätzen über die Nutzung des Landes und die Leistungen der Bauern auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Obwohl eine große Menge nicht unfruchtbaren Landes noch urbar gemacht werden konnte, verbot man den Gutsherrn, mehr als eine geringe Ackerfläche zu bebauen und

---

1) B. B. 1804. §§ 40 und 42. Ergänzungspunkte 1809 § 50.
2) B. B. 1804 § 41.
3) B. B. 1804 §§ 1 und 54.
4) B. B. 1804 §§ 68 ff.
5) B. B. 1804 § 65. — Auf einen Haken Bauerland kommen sonach
$$10 \times 3 \times 2 = 60 \text{ Lofstellen Hofesacker,}$$
denn: 10 ist die Zahl der Frohntage mit Anspann, die ein Haken regelmäßig in der Woche leisten muß, 3 ist die Zahl der Lotten der Dreifelderwirthschaft und 2 die Zahl der Lofstellen, die, wie oben erwähnt, auf jeden Frohntag im Winterfelde besät werden dürfen.

Digitized by Google

mit einem Schein von Gerechtigkeit setzte man für diese Fläche durchweg das gleiche Maaß fest, ohne zu berücksichtigen, daß der Ertrag derselben je nach der Beschaffenheit des Bodens und den Verkehrs- und Absatzverhältnissen außerordentlich verschieden ausfallen mußte. Dem Leiter der Wirthschaft war nicht der geringste Spielraum zur Bethätigung von Kenntnissen, Erfahrung und Einsicht gewährt, seine ganze Arbeit beschränkte sich auf die Beaufsichtigung der Fröhner, auf die Kontrole dessen, daß die Bauern ihre Pflichten erfüllten. Wenn dies nicht sogleich empfunden wurde, so mag die Erklärung wohl in dem Umstande zu suchen sein, daß die Gutsherrn damals nur selten selbst wirthschafteten und noch seltener kenntnißreiche Landwirthe waren, da sie in der Regel im Heere oder in den Staatsbehörden dienten und die Bewirthschaftung ihrer Güter Personen von geringer Bildung überließen. Nur schüchtern wagt der livländische Ritterschaftssecretär E. J. von Meck in seiner „Preisschrift wegen der eigenthümlichen Besitzungen der Bauern, Riga 1772" die Andeutung: „Vielleicht würde es mit zur großen Aufmunterung der Bauern dienen, sich dem Ackerbau zu widmen, wenn ein Theil des Adels auf seinen Güthern lebte und hiezu, anstatt daß es an einigen Orten für eine Schande gehalten wird, ein Landedelmann zu heißen, durch den Monarchen oder Gesetze ermuntert würde."

Wie die Wirthschaft der Gutsherrn, so wurde auch die der Bauern durch Normen des öffentlichen Rechts geregelt. Zwar gab die Bauerverordnung dem Bauerwirth ein vererbbares Nutzungsrecht am Bauerhof, aber eben sie verordnete weiter, daß auf jeden Haken Bauerland mindestens zehn arbeitsfähige Männer und ebensoviel arbeitsfähige Weiber kommen müßten, damit der ordinäre Gehorch (die regelmäßigen Arbeiten auf dem Hofe) nicht mehr als ein Drittel der Bauern in Anspruch nähme; das Bauergericht aber sollte für die Besetzung der Bauerhöfe mit der vorgeschriebenen Zahl männlicher und weiblicher Arbeiter Sorge tragen.[1] Ein in-

1) B. V. 1804 §§ 58 und 59.

Digitized by Google

dividuelles Recht am Bauerhofe besaß der Bauerwirth somit nicht, er mußte die Früchte, wie die Arbeit, mit den ihm vom Bauergericht zugewiesenen Knechten und Mägden theilen; und wie wenig auch beim beweglichen Vermögen das individuelle Eigenthumsrecht galt, zeigt der Rechtssatz, daß das eiserne Inventar des Bauerhofs ein unveräußerlicher Bestand von Vieh, Pferden und Saatkorn, auch dann als vollzählig angesehen wurde, wenn sich im Bestande Stücke befanden, die nicht dem Wirth, sondern den Knechten gehörten.[1]

Die Knechte endlich brauchten sich weder um Arbeit noch um Lohn zu bemühen, die Arbeit ward ihnen durch das Bauergericht zugewiesen, den Lohn aber fixirte das Gesetz bis ins Detail. So z. B. lautet § 43 der Ergänzungspunkte von 1809:

„Jeder unverheirathete Bauer erhält alle vier Jahre einen „Pelz, alle zwei Jahre einen tuchnen Rock, ein Paar tuchne „Hosen, ein tuchnes Kamisol und ein Paar Fuß-Lappen."

„Jährlich 3 Hemden, 3 Paar leinene Unterhosen, 1 leine„nen Kittel, 3 Paar lederne Pasteln,[2] 2 Paar wollene Strümpfe „und 1 Paar wollene Socken."

So wird die Verfügung über Land und Arbeit durch die Bauerverordnung von 1804 dem Willen der Einzelnen entzogen und der Herrschaft des öffentlichen Rechts, des obrigkeitlichen Befehls unterworfen. Zur Freiheit wollte man die Bauern vorbereiten, zur Selbständigkeit sie erziehn, gegen Bedrückung und Mißhandlung sie schützen; in dieser Sorge ward das ganze Verhältniß zwischen Herrn und Bauer durch das öffentliche Recht geordnet, einem Jeden sein möglichst gerechtes Maaß an Thätigkeit und Verdienst zugewiesen und — hiemit jede Triebfeder der Arbeit zerstört, alle Hoffnung auf Erhöhung des Einkommens vernichtet, alle Furcht vor Verringerung desselben beseitigt. Muth, Fleiß, Energie und Arbeitslust, die Freude am Besitz und seiner Macht, nichts derartiges konnte

1) B. B. 1804 § 45.

2) Pasteln ist der Name einer Fußbekleidung.

Digitized by Google

sich unter diesem Landgesetz entwickeln, verdrossene Faulheit, Nichtachtung fremden Eigenthums, Armseligkeit und Gleichgiltigkeit waren und blieben die charakteristischen Eigenschaften des schollenpflichtigen Fröhners.

§ 5.

Die Befreiung der Bauern in Estland.

Ueber die Befreiung der Bauern in Estland ist bisher nur der leere Bericht des Hofraths W. Demuth, Kabinetssecretär des Erbprinzen von Oldenburg gedruckt worden, in G. Merkels Buch „Die freien Letten und Esthen" Leipzig, 1820. Seite 235—241. Richtig, aber kurz sind die Mittheilungen F. G. v. Bunges in der Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte. Reval 1849. Seite 308 und 309. Meine Darstellung ist aus dem Archiv der estländischen Ritterschaft geschöpft; daß mir dies möglich gewesen aber danke ich der Liebenswürdigkeit der beiden Ritterschaftssecretäre Baron Toll und Graf Igelstroem.

Nur fünfzehn Jahre vergingen und das Gesetz von 1804 ward durch eine neue Bauerverordnung ersetzt, die mit den früheren Principien völlig brach, die die Leibeigenschaft aufhob, aber den gesammten Grund und Boden für das unbeschränkte Eigentum der Gutsherrn erklärte.

Diese radicale Wandlung hatte ihren Ursprung in Estland.

Um dieselbe Zeit, als in Livland, und in derselben Weise, wie in Livland erging auch in Estland ein Gesetz über die Leistungen der Bauern, die Verordnung für die Bauern des estländischen Gouvernements vom 27. August 1804. Auch hier sollten die Bauerländereien und die Bauerleistungen jedes einzelnen Gutes in Wackenbüchern zusammengestellt, die Wackenbücher aber von einer Behörde geprüft und bestätigt werden. Allein einen Punkt gab es, in dem die estländische Bauerverordnung und die gleichzeitige livländische völlig auseinandergingen. Die Basis, auf der sich die Normirung der Bauerleistungen aufbaute, war der Werth des Bauerlandes; diesen zu ermitteln, schritt man in Livland zu einer Vermessung und Bonitierung des Bauerlandes; das aber war den Estländern zu kostspielig und so behalfen sie sich damit, daß sie gewisse Vermuthungen über die Größe und den Werth der Bauergesinde auf-

Digitized by Google

stellten und eine Vermessung nur dort für nöthig erklärten, wo die Bauern die Angaben des Wackenbuches über die Größe und Werth des Bauerlandes bestritten. Die Hauptvermuthung aber war, „daß jedes Gesinde soviel an Ländereien und Einnahmen besitzt, als es zufolge seiner wöchentlich zu leistenden Anspannstage nach der Norm haben muß.“ Man nahm also an, daß jeder Bauerwirth bereits soviel Land habe, als er auf Grund des neuen Gesetzes nach der Zahl der wöchentlichen Pferdetage haben müsse; folglich beschränkte sich das Wackenbuch darauf, die Fußtage und die sonstigen Leistungen auf das gesetzliche, der Zahl der Pferdetage entsprechende Maximum zu reduciren.

Unter diesen Umständen konnte die Anfertigung und Beglaubigung der Wackenbücher in Estland ungleich rascher vor sich gehn als in Livland. Und in der That war im September 1805 schon der größte Theil der Güter mit Wackenbüchern versehen. —

Da brach eine schwere Zeit über Estland herein, neun Jahre nach einander mißrieth die Ernte, die Continentalsperre steigerte den Preis des Salzes und mancher andern nothwendigen Lebensmittel auf mehr als das Siebenfache des gewöhnlichen Betrages, Truppendurchmärsche stellten außerordentliche Ansprüche an Gutsherren und Bauern. Die Bauern litten Noth, die Regierung aber maß die Schuld der Bauerverordnung bei.

Am 22. Juli 1809 befahl der Kaiser eine Revision der Bauerverordnung, um die Pflichten der Bauern gegen die Grundbesitzer genauer zu bestimmen. Die neuen „Regeln“, die hierauf eine Kommission entwarf, bewegen sich im Rahmen der Bestrebungen, die den Bauer glücklich machen wollen, ohne die Leibeigenschaft aufzuheben. Abermals sollen die Leistungen der Bauern gegen den Werth des Landes genau abgewogen werden, abermals sind neue Wackenbücher anzufertigen. Zugleich scheint die Absicht zu bestehen, den Bauern einige Abgaben und Dienste zu erlassen. Nominell bleibt zwar der Gutsherr noch Eigenthümer des Bauerlandes, aber der Bauer wird als Erbpächter bezeichnet und nur in ganz seltenen Fällen kann er ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Ueber dieses Project soll der estländische Landtag gehört werden; er überweist die „Regeln“ einer Vorberathungskommission und vertagt sich vom 11. März bis zum 10. Juni 1810. In dieser Zeit richtet der Ritterschaftshauptmann, zwar ohne Vollmacht, aber doch der Zustimmung der Ritterschaft gewiß, unmittelbar an den Kaiser eine Bittschrift. Indem er darlegt, daß nicht die Bauerverordnung von 1804, sondern Mißwachs, Krieg und Theurung die Schuld an dem Rückgange der Bauern tragen, daß der Adel den Bauern bisher freiwillig Rechte gewährt habe und darin auch fortfahren werde, sobald die Zeit gekommen sei, daß aber die Gegenwart hiezu nicht geeignet sei, weil auch der Adel unter der Ungunst der Zeiten leide und namentlich durch die enorme Preissteigerung des Silbergeldes, mit dem er seine Schulden verrenten und tilgen müsse, hart betroffen sei, und daß neue Opfer zwar die Ritterschaft und die Gläubiger des Adels ruiniren, den Bauern aber nicht helfen würden, weil diese nur allmälig zu Fleiß und Selbständigkeit erzogen werden könnten, ohne diese wirthschaftlichen Tugenden aber stets arm bleiben würden, — bittet er den Kaiser, die Bauerverordnung von 1804 ganz unverändert zu lassen. Die Antwort ist durchaus ungnädig: der Kaiser befiehlt dem Minister des Innern, daß der Ritterschaft der Allerhöchste Wille bekannt werde, daß er erwarte, die Ritterschaft werde ohne weitere Ausflüchte das Projekt zum neuen Regulativ am 1. Juli 1810 dem Comité vorlegen.

Dem Befehle gehorsam, fertigte der wieder zusammentretende Landtag nun ein Gegenprojekt an, das freilich von den Petersburgern „Regeln“ wesentlich abwich. Den Deputirten aber, die das Landtagsprojekt in Petersburg vertreten sollten, ward abermals eine Bittschrift an den Kaiser mitgegeben, in der die Ritterschaft sich bereit erklärte, falls der Kaiser noch neue Opfer verlange, den Bauern die Hälfte der Kornabgaben zu erlassen, was einem Geschenk von 228000 Rubel Banco gleichkäme, nur möge der Kaiser die Bauerverordnung von 1804 nicht mehr ändern, als das Ritterschaftsprojekt angebe.

Und hier ist noch eines Vorfalls zu gedenken.

Digitized by Google

Die Deputirten müssen am 1. Juli in Petersburg sein; noch in letzter Stunde, am 27. Juni, erbitten sie sich Instructionen, namentlich auch darüber, bei wem sie sich im weiteren Verlauf der Sache Rath holen sollen. Man verweist sie an den Ritterschaftsausschuß und an die Kommission, die das Projekt gemacht. Der Harrische Kreis aber — die Ritterschaft beräth und stimmt nach Kreisen — fügt hinzu, daß der Ritterschaftsausschuß „erst alsdann, wenn das Eigenthum der Gutsbesitzer an ihren Ländereyen in Gefahr käme, oder ein neues Opfer an Leistungen verlangt würde oder endlich kostspielige Commissionen angeordnet werden sollten, um die Erlaubniß bitten solle, einen Landtag zusammen zu berufen, um einen Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu entwerfen."

Die Action der Deputirten leidet völlig Fiasco. Im Namen des Kaisers eröffnet ihnen der Minister des Innern: „Das Regulativ von 1804 könne garnicht bleiben; der Kaiser habe schon mehrmals befohlen, ein neues anzufertigen; die Ritterschaft habe es aber nicht gethan und auch diesesmal nicht gemacht. Es müsse geschehn und des Kaisers Befehl sei Vollmacht genug, wenn die Deputirten sonst keine zu dieser Arbeit hätten." Das Landtagsprojekt wird vom Kaiser an ein Comité verwiesen, das fast aus denselben Männern besteht, die die „Regeln" entworfen hatten; das Comité soll eine neue Verordnung entwerfen, neue Wackenbücher sollen angefertigt und in Petersburg revidirt und bestätigt werden. Als die Deputirten dieses der Revaler Commission melden, erblickt dieselbe darin das Verderben der Ritterschaft und läßt durch den früheren verdienten Ritterschaftshauptmann Jacob von Berg bei dem früheren Generalgouverneur, dem Prinzen Georg von Oldenburg vertraulich anfragen, ob der Kaiser nicht vielleicht durch die Pression die Aufhebung der Leibeigenschaft erreichen wolle. Anfangs lehnt der Prinz es ab, sich in die Sache zu mischen, da er nicht mehr Generalgonverneur sei; unter dem 30. September 1810 aber schreibt er Berg, daß der Kaiser die Idee der Freilassung der Bauern mit sichtbarer Freude aufgenommen habe.

Digitized by Google

Daß überhaupt die Befreiung der Bauern geplant werden konnte, ist dem Geiste der Zeit zu danken. Es war das Zeitalter der französischen Revolution, der Aufklärung, der großen deutschen Dichter. Auch die Letten und Esten fanden einen Verfechter ihrer Menschenrechte — und keinen unwürdigen — in Dr. Garlieb Merkel. Die Lehre des Adam Smith, die Freiheit allein verbürge den Wohlstand der Nationen, wurde auf Deutschlands Hochschulen mit Eifer verbreitet und empfangen. Napoleon, der Erbe der französischen Revolution, befreite die Bauern, soweit seine Macht reichte; selbst in Polen, in dem von Napoleon geschaffenen Großherzogthum Warschau war durch die Verfassung vom 22. Juli 1807 die Leibeigenschaft aufgehoben, zugleich allerdings den Gutsherrn das unbeschränkte Eigenthumsrecht am Bauerlande zuerkannt worden. In gleicher Weise hatte Schweden am 4. Juli 1806 die Bauern seiner deutschen Länder, Neuvorpommern und Rügen, befreit; und im verstümmelten Staatsgebiet von Preußen war die Erbunterthänigkeit durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben worden.

So groß indessen der Einfluß des Zeitgeistes und der Zeitereignisse auf den baltischen Adel gewesen sein mag, die Befreiung der Bauern ist von der Ritterschaft Estlands weder aus Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit, noch aus Eifer für eine nationalökonomische Doctrin, weder unter dem Druck Napoleonischer Herrschaft, noch nach dem Muster deutscher Vorbilder beschlossen worden. Beschlossen ward sie vielmehr von der Ritterschaft, um den eigenen wirthschaftlichen Ruin zu vermeiden. Der Landtag erscheint als eine Versammlung von Landwirthen, die sich vor der Alternative sehn, entweder für die Arbeit einen unverhältnißmäßig hohen Preis zu zahlen, — denn die Vermessung und Bonitirung der Güter hat Livland gegen fünf Millionen Rubel gekostet — oder mit der Freilassung einen Sprung ins Ungewisse zu wagen, von dem sich indessen nach den Vorgängen in andern Staaten hoffen läßt, daß er die Arbeit nicht wesentlich vertheuern werde. Aber auch ein Zweites begann man schon zu erkennen. Die wechselseitigen Beziehun-

Digitized by Google

gen zwischen Gutsherrn und Bauern konnten durch öffentliches Recht nicht geregelt werden und je erschöpfender und sorgfältiger ein solches Landgesetz sein wollte, desto mehr verwickelte es die wirthschaftlichen Interessen beider Theile in unlösbare Fesseln. Da galt es denn mit einem entschlossenen Schnitt das Band zu trennen, das den Bauern an die Scholle knüpfte, um, in demselben Augenblick auch aller übrigen Bande ledig, frei mit dem Freien zu contrahiren.

Derselbe Vorgang wiederholte sich in Kurland. Der kurländischen Ritterschaft wurde vom Kaiser[1] die Wahl gelassen, entweder Livland zu folgen und die Leistungen der Bauern durch Wackenbücher nach einer Vermessung und Schätzung des Bauerlandes zu regeln oder, dem Beispiele Estlands gemäß, die Bauern für frei zu erklären. Fast einstimmig wählte die Ritterschaft die Befreiung, sie erfolgte durch die kurländische Bauerverordnung vom 25. Aug. 1817.

Nachdem die Esten in Estland, die Letten in Kurland befreit worden waren, war es denkbar, daß Esten und Letten in Livland leibeigen blieben? Allein die Alternative, die den Schwesterprovinzen gestellt worden war, konnte für Livland nicht gelten, denn in Livland wurden die Bauerländereien bereits vermessen und geschätzt und die neuen Wackenbücher soeben zusammengestellt. Auch war es offenbar inconsequent, mit der Bauerverordnung von 1804 radical zu brechen, nachdem sie kaum ein Decennium gegolten, jedenfalls zu kurze Zeit, um einen vollen Erfolg zu erzielen oder ein gänzliches Mißglücken darzuthun.

Gleichwohl erhob sich bereits damals in der livländischen Ritterschaft eine lebhafte Agitation für die Befreiung der Bauern. Die Flugschriften und Zeitungsartikel der Jahre 1817 und 1818, die Jegór von Sivers unter dem Titel „Zur Geschichte der Bauerfreiheit in Livland" aufs neue herausgegeben hat, enthalten sogar nur einen Aufsatz, der die Vorkämpfer der Freiheit zu zügeln

1) Allerhöchstes Rescript an den Generalgouverneur vom 5. Dezember 1816.

Digitized by Google

Daß überhaupt die Befreiung der Bauern geplant werden konnte, ist dem Geiste der Zeit zu danken. Es war das Zeitalter der französischen Revolution, der Aufklärung, der großen deutschen Dichter. Auch die Letten und Esten fanden einen Verfechter ihrer Menschenrechte — und keinen unwürdigen — in Dr. Garlieb Merkel. Die Lehre des Adam Smith, die Freiheit allein verbürge den Wohlstand der Nationen, wurde auf Deutschlands Hochschulen mit Eifer verbreitet und empfangen. Napoleon, der Erbe der französischen Revolution, befreite die Bauern, soweit seine Macht reichte; selbst in Polen, in dem von Napoleon geschaffenen Großherzogthum Warschau war durch die Verfassung vom 22. Juli 1807 die Leibeigenschaft aufgehoben, zugleich allerdings den Gutsherrn das unbeschränkte Eigenthumsrecht am Bauerlande zuerkannt worden. In gleicher Weise hatte Schweden am 4. Juli 1806 die Bauern seiner deutschen Länder, Neuvorpommern und Rügen, befreit; und im verstümmelten Staatsgebiet von Preußen war die Erbunterthänigkeit durch das Edict vom 9. October 1807 aufgehoben worden.

So groß indessen der Einfluß des Zeitgeistes und der Zeitereignisse auf den baltischen Adel gewesen sein mag, die Befreiung der Bauern ist von der Ritterschaft Estlands weder aus Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit, noch aus Eifer für eine nationalökonomische Doctrin, weder unter dem Druck Napoleonischer Herrschaft, noch nach dem Muster deutscher Vorbilder beschlossen worden. Beschlossen ward sie vielmehr von der Ritterschaft, um den eigenen wirthschaftlichen Ruin zu vermeiden. Der Landtag erscheint als eine Versammlung von Landwirthen, die sich vor der Alternative sehn, entweder für die Arbeit einen unverhältnißmäßig hohen Preis zu zahlen, — denn die Vermessung und Bonitirung der Güter hat Livland gegen fünf Millionen Rubel gekostet — oder mit der Freilassung einen Sprung ins Ungewisse zu wagen, von dem sich indessen nach den Vorgängen in andern Staaten hoffen läßt, daß er die Arbeit nicht wesentlich vertheuern werde. Aber auch ein Zweites begann man schon zu erkennen. Die wechselseitigen Beziehun-

Digitized by Google

gen zwischen Gutsherrn und Bauern konnten durch öffentliches Recht nicht geregelt werden und je erschöpfender und sorgfältiger ein solches Landgesetz sein wollte, desto mehr verwickelte es die wirthschaftlichen Interessen beider Theile in unlösbare Fesseln. Da galt es denn mit einem entschlossenen Schnitt das Band zu trennen, das den Bauern an die Scholle knüpfte, um, in demselben Augenblick auch aller übrigen Bande ledig, frei mit dem Freien zu contrahiren.

Derselbe Vorgang wiederholte sich in Kurland. Der kurländischen Ritterschaft wurde vom Kaiser[1] die Wahl gelassen, entweder Livland zu folgen und die Leistungen der Bauern durch Wackenbücher nach einer Vermessung und Schätzung des Bauerlandes zu regeln oder, dem Beispiele Estlands gemäß, die Bauern für frei zu erklären. Fast einstimmig wählte die Ritterschaft die Befreiung, sie erfolgte durch die kurländische Bauerverordnung vom 25. Aug. 1817.

Nachdem die Esten in Estland, die Letten in Kurland befreit worden waren, war es denkbar, daß Esten und Letten in Livland leibeigen blieben? Allein die Alternative, die den Schwesterprovinzen gestellt worden war, konnte für Livland nicht gelten, denn in Livland wurden die Bauerländereien bereits vermessen und geschätzt und die neuen Wackenbücher soeben zusammengestellt. Auch war es offenbar inconsequent, mit der Bauerverordnung von 1804 radical zu brechen, nachdem sie kaum ein Decennium gegolten, jedenfalls zu kurze Zeit, um einen vollen Erfolg zu erzielen oder ein gänzliches Mißglücken darzuthun.

Gleichwohl erhob sich bereits damals in der livländischen Ritterschaft eine lebhafte Agitation für die Befreiung der Bauern. Die Flugschriften und Zeitungsartikel der Jahre 1817 und 1818, die Jegór von Sivers unter dem Titel „Zur Geschichte der Bauerfreiheit in Livland" aufs neue herausgegeben hat, enthalten sogar nur einen Aufsatz, der die Vorkämpfer der Freiheit zu zügeln

1) Allerhöchstes Rescript an den Generalgouverneur vom 5. Dezember 1816.

Digitized by Google

das Familienrecht anlangte, so verwies das Gesetz von 1804 die Bauerrichter auf das Herkommen.[1] Da das Gesetz von 1819 die öffentlich-rechtlichen Normen über die Vermögensverhältnisse der Bauern aufhob, da hinfort freie Willenseinigung die Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauer, Arbeiter und Arbeitgeber regeln sollte,[2] konnte das Herkommen als einzige Rechtsquelle nicht mehr genügen, auch die Bauern bedurften eines geschriebenen Privatrechts und dieses gab ihnen die neue Bauerverordnung, neben einem Proceß und einem Polizeistrafrecht.

Allein wiewohl die Bauern Freiheit und Selbstverwaltung, eigene Richter und eigenes Recht erhielten, völlig ward die Emancipation von der Herrschaft der Gutsbesitzer nicht durchgeführt.

Des Gutsherrn Zustimmung ist zur Aufnahme in die Bauergemeinde erforderlich.[3] Der Gutsherr hat die Gemeindeversammlungen anzuordnen;[4] jeder Beschluß der Gemeinde bedarf seiner Bestätigung und die Bestätigung kann er versagen, wenn er den Beschluß für widerrechtlich oder auch blos für unzweckmäßig hält.[5] Für jedes Gemeindeamt wählt die Gemeinde drei Kandidaten, von deuen der Gutsherr Einen bestätigt.[6] Selbst das Gemeindegericht steht unter seiner Kontrole, es muß seinen Befehlen Folge leisten,[7] er kann die Vollstreckung der Urtheile beanstanden.[8]

Endlich ist der Gutsherr ipso jure ein Polizeiorgan mit einem ausgedehnten Verhaftungsrecht[9] und mit der Befugniß, die Hauszucht mit denselben Mitteln zu üben, die die Bauerverordnung von 1804 festgestellt hatte.[10]

---

1) B. V. 1804 § 95.
2) B. V. 1819 Th. I. Kap. I. Art. VI. und B. V. 1819 § 53.
3) B. V. 1819 § 64.
4) B. V. 1819 § 72.
5) B. V. 1819 § 78, 79.
6) B. V. 1819 §§ 101, 90.
7) B. V. 1819 § 131.
8) B. V. 1819 § 132.
9) B. V. 1819 §§ 137 ff.
10) B. V. 1819 §§ 151 und 152.

Digitized by Google

Außerordentlich wichtig aber war eine Aenderung, die das Gesetz von 1819 traf. Die Bauerverordnung von 1804 hatte den Bauerwirthen, wenn auch in wunderlicher Construction, ein vererbliches Nutzungsrecht am Bauerlande gewährt. Die neue Bauerverordnung ignorirte diese Thatsache und sprach den Gutsherrn das „Eigenthum und unbeschränkte Benutzungsrecht am Grund und Boden" zu.[1] Wollte der Bauer Land nutzen, so mochte er es pachten, die freie Willenseinigung beider Theile sollte ihre Rechte und Pflichten regeln.

Hierin lag ein Irrthum. Rechtlich waren die Parteien allerdings gleich frei in ihren Entschlüssen, thatsächlich aber besaßen die Gutsherrn ein entschiedenes Uebergewicht. Denn sie überragten die Bauern nicht nur an Intelligenz und Bildung, sie waren nicht nur vom öffentlichen Recht mit einer Machtstellung in der Gemeinde ausgerüstet, sondern sie waren auch — dank dem Gesetz von 1819 — die Einzigen, die über Land verfügten und die Nachfrage nach Pachtgrundstücken befriedigen konnten.

Dieser Irrthum machte im Verein mit andern Mängeln der Bauerverordnung von 1819 bald neue Landgesetze nothwendig. Dieselben begannen mit dem Jahre 1842[2] und schlossen mit dem Jahre 1866. In diesen Zeitraum fallen auch zwei Bauerverordnungen, die vom 9. Juli 1849 und die vom 13. November 1860, Gesetzbücher, die mit der Erschaffung neuen Rechts die Codification des in Geltuug bleibenden Rechts verbinden.

Da in den Grundzügen und den Zielen dieser Gesetze und Gesetzbücher Uebereinstimmung herrscht, dürfte es sich empfehlen, an dieser Stelle die historische, mit der Zeit vorrückende Darstellung zu schließen, um das System der geltenden Agrargesetze zu entwickeln.

---

1) B. V. 1819 Th. I. Kap. I. Art. I.

2) A. Tobien. Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. Baltische Monatsschrift Bd. 28, Seite 721. Und dazu der Artikel: Baron Pahlen und die 77 Paragraphen. Balt. Monatsschrift Bd. 38, S. 561.

Digitized by Google

das Familienrecht anlangte, so verwies das Gesetz von 1804 die Bauerrichter auf das Herkommen.[1] Da das Gesetz von 1819 die öffentlich-rechtlichen Normen über die Vermögensverhältnisse der Bauern aufhob, da hinfort freie Willenseinigung die Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauer, Arbeiter und Arbeitgeber regeln sollte,[2] konnte das Herkommen als einzige Rechtsquelle nicht mehr genügen, auch die Bauern bedurften eines geschriebenen Privatrechts und dieses gab ihnen die neue Bauerverordnung, neben einem Proceß und einem Polizeistrafrecht.

Allein wiewohl die Bauern Freiheit und Selbstverwaltung, eigene Richter und eigenes Recht erhielten, völlig ward die Emancipation von der Herrschaft der Gutsbesitzer nicht durchgeführt.

Des Gutsherrn Zustimmung ist zur Aufnahme in die Bauergemeinde erforderlich.[3] Der Gutsherr hat die Gemeindeversammlungen anzuordnen;[4] jeder Beschluß der Gemeinde bedarf seiner Bestätigung und die Bestätigung kann er versagen, wenn er den Beschluß für widerrechtlich oder auch blos für unzweckmäßig hält.[5] Für jedes Gemeindeamt wählt die Gemeinde drei Kandidaten, von deuen der Gutsherr Einen bestätigt.[6] Selbst das Gemeindegericht steht unter seiner Kontrole, es muß seinen Befehlen Folge leisten,[7] er kann die Vollstreckung der Urtheile beanstanden.[8]

Endlich ist der Gutsherr ipso jure ein Polizeiorgan mit einem ausgedehnten Verhaftungsrecht[9] und mit der Befugniß, die Hauszucht mit denselben Mitteln zu üben, die die Bauerverordnung von 1804 festgestellt hatte.[10]

---

1) B. V. 1804 § 95.
2) B. V. 1819 Th. I. Kap. I. Art. VI. und B. V. 1819 § 53.
3) B. V. 1819 § 64.
4) B. V. 1819 § 72.
5) B. V. 1819 § 78, 79.
6) B. V. 1819 §§ 101, 90.
7) B. V. 1819 § 131.
8) B. V. 1819 § 132.
9) B. V. 1819 §§ 137 ff.
10) B. V. 1819 §§ 151 und 152.

Digitized by Google

Außerordentlich wichtig aber war eine Aenderung, die das Gesetz von 1819 traf. Die Bauerverordnung von 1804 hatte den Bauerwirthen, wenn auch in wunderlicher Construction, ein vererbliches Nutzungsrecht am Bauerlande gewährt. Die neue Bauerverordnung ignorirte diese Thatsache und sprach den Gutsherrn das „Eigenthum und unbeschränkte Benutzungsrecht am Grund und Boden" zu.[1] Wollte der Bauer Land nutzen, so mochte er es pachten, die freie Willenseinigung beider Theile sollte ihre Rechte und Pflichten regeln.

Hierin lag ein Irrthum. Rechtlich waren die Parteien allerdings gleich frei in ihren Entschlüssen, thatsächlich aber besaßen die Gutsherrn ein entschiedenes Uebergewicht. Denn sie überragten die Bauern nicht nur an Intelligenz und Bildung, sie waren nicht nur vom öffentlichen Recht mit einer Machtstellung in der Gemeinde ausgerüstet, sondern sie waren auch — dank dem Gesetz von 1819 — die Einzigen, die über Land verfügten und die Nachfrage nach Pachtgrundstücken befriedigen konnten.

Dieser Irrthum machte im Verein mit andern Mängeln der Bauerverordnung von 1819 bald neue Landgesetze nothwendig. Dieselben begannen mit dem Jahre 1842[2] und schlossen mit dem Jahre 1866. In diesen Zeitraum fallen auch zwei Bauerverordnungen, die vom 9. Juli 1849 und die vom 13. November 1860, Gesetzbücher, die mit der Erschaffung neuen Rechts die Codification des in Geltuug bleibenden Rechts verbinden.

Da in den Grundzügen und den Zielen dieser Gesetze und Gesetzbücher Uebereinstimmung herrscht, dürfte es sich empfehlen, an dieser Stelle die historische, mit der Zeit vorrückende Darstellung zu schließen, um das System der geltenden Agrargesetze zu entwickeln.

---

1) B. B. 1819 Th. I. Kap. I. Art. I.

2) A. Tobien. Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. Baltische Monatsschrift Bd. 28, Seite 721. Und dazu der Artikel: Baron Pahlen und die 77 Paragraphen. Balt. Monatsschrift Bd. 38, S. 561.

Digitized by Google

System.

W. v. Güldenstubbe. Handbuch des livländischen Bauer-Privatrechts. Dorpat 1879.

A. Tobien. Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung. Baltische Monatsschrift. Bd. 28 und 29. 1881 und 1882.

Ernst von der Brüggen. Die agraren Verhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen. Berlin 1883.

§ 7.
Uebersicht.

Das Landvolk Livlands zerfällt in Wirthe und Knechte. Wirthe heißen die Eigenthümer und Pächter der Bauerhöfe, Knechte werden die landwirthschaftlichen Arbeiter genannt, die im Dienste der Wirthe oder der Gutsbesitzer stehen.

Während der Leibeigenschaft lag der Schwerpunkt der livländischen Landwirthschaft nicht bei den Gutsbesitzern, sondern bei den Bauerwirthen; diese unterhielten die Arbeiter, diese besaßen die Zugthiere und die Geräthschaften, und sie waren es, die neben ihren Feldern auch die des Hofes bestellten.

Die schwedischen Landgesetze hatten gerade ihre Lage, die der Bauerwirthe geordnet. Ihnen galten auch die Reformversuche des achtzehnten Jahrhunderts, vorallem die Bauerverordnung von 1804, die ihnen sogar ein vererbliches Nutzungsrecht an den Bauerhöfen zuerkannt hatte.

Die Befreiung von der Leibeigenschaft hatte ihnen dagegen am wenigsten genützt. Der Arbeitslohn der Knechte stieg in Folge der Freilassung, den Wirthen entzog die Bauerverordnung von 1819

Digitized by Google

jedes Recht am Grund und Boden. Als Zeitpächter, deren Vertrag sich nur von Jahr zu Jahr erneuerte, verloren sie das Interesse an dem Lande, das sie bearbeiteten, und während der Einzelne sich bemühte, durch schonungslose Ausbeutung des Bodens seinen eignen Wohlstand zu fördern, sank mit der fortschreitenden Erschöpfung des Bauerlandes der ganze Stand der Bauerwirthe immer tiefer. Die Bauerfrage, die Livland um die Mitte dieses Jahrhunderts so unablässig beschäftigt und so tief erregt hat, betraf im Grunde nur die Klasse der Bauerwirthe.

Ein doppeltes Interesse aber verlangte die Erhaltung und Kräftigung dieses Standes. Noch gab es einen Kern landwirthschaftlicher Unternehmer, der wenigstens mit einiger Intelligenz und Erfahrung über die Masse des Landvolks emporragte und der namentlich noch einiges Inventar an Vieh, Geräth und Saaten sein eigen nannte. Hätte man ihn zu Grunde gehen lassen, dem Wohlstande des Landes wäre ein schwerer Verlust bereitet worden. Zu dieser volkswirthschaftlichen Erwägung gesellte sich die Socialpolitik. Eine tiefe Kluft gähnte zwischen der Masse des Landvolks und dem livländischen Adel, der bis zum Jahre 1866 allein das Güterbesitzrecht hatte. Nicht nur die Unterschiede des Vermögens, der Bildung, der gesellschaftlichen Rangstufe trennten beide von einander, es kam hinzu die außerordentliche Zahl von Privilegien, die der Adel sowohl nach russischem Reichsrecht als auch nach baltischem Provinzialrecht genoß, — und nicht zuletzt die Verschiedenheit der Nationalität. Der Gegensatz zwischen dem deutschen Edelmann und dem lettischen oder estnischen Bauer hätte zu heller Feindschaft geführt, wenn das gesammte Landvolk zu einem Proletariat geworden wäre, das im Dienste weniger Latifundienbeherrscher von der Hand in den Mund gelebt hätte. Dies mußte verhindert werden, und dies zu verhindern, den sinkenden Stand der Bauerwirthe kräftig zu heben, das war das Ziel der livländischen Agrargesetzgebung. Erhalten sollte sie, erhalten und stärken den Stand, der in der Mitte steht zwischen dem landlosen Arbeiter und dem Großgrundbesitzer, dessen Glieder nicht aufhören, Bauern zu sein und Letten oder Esten,

Digitized by Google

und doch nicht Knechte der Deutschen sind, sondern selbst Herren auf der eigenen Scholle, Feinde aller kommunistischen Gelüste, Freunde der Ordnung und des Rechtsschutzes, tüchtige Landwirthe, und der beste Bestandtheil im Gefüge der kommunalen Organisation, durch Ansässigkeit und durch Vermögen doppelt interessirt am Stande der Gemeindefinanzen, wie an der Erfüllung der kommunalen Aufgaben.

Dies war das Ziel. Auf welchen Wegen strebte man nach ihm?

Die Hauptschuld am Verfall der Bauerwirthschaften maß man der Frohne bei. Sie ward in Schranken gewiesen, darauf völlig beseitigt.

Als Eigenthümer des gesammten Grund und Bodens durften die Gutsherrn die Bauerhöfe sprengen. Das wurde ihnen untersagt, sie wurden gezwungen, das Bauerland nicht anders zu nutzen, als durch Verpachtung und Verkauf an Landgemeindeglieder.

So ward dem weiteren Sinken der Bauerwirthe ein Damm gesetzt. Aber auch positiv will die Agrargesetzgebung sie heben. Das ist der Zweck des Sonderrechts, dem der Pachtvertrag über Bauerland unterworfen ist, das der Grund der Rechtsnormen, die den Verkauf des Bauerlandes an Landgemeindeglieder fördern sollen.

Ist nun der Bauerwirth vom Fröhner zum Pächter, vom Pächter zum Eigenthümer emporgestiegen, so erwächst der Agrarpolitik drittens die Aufgabe, ihn im Eigenthum des Bauerhofes zu erhalten. Und das ist der Zweck der Rechtssätze über die Theilung des Bauerlandes und über das eiserne Inventar.

Demgemäß sind nach einander zu behandeln:

1. Die Unterdrückung der Frohne.
2. Das Bauerland.
3. Die Bauerlandpacht.
4. Der Bauerlandverkauf.
5. Die Theilung des Bauerlandes.
6. Das eiserne Inventar.

Digitized by Google

1. Abschnitt.

Die Unterdrückung der Frohne.

§ 8.

Frohnpacht.

Der Ausdruck Frohnpacht ist der Sprache der Rechtswissenschaft fremd. Die livländischen Agrargesetze verstehen darunter einen Pachtvertrag, in welchem der Pächter an Stelle eines Pachtzinses (der in Geld oder in andern vertretbaren Sachen besteht) oder neben einem Pachtzinse die Leistung von landwirthschaftlicher Arbeit versprochen hat.[1]

So lange die Leibeigenschaft bestand, gab es überhaupt keine Verträge zwischen Gutsherrn und Bauer; nach öffentlichem Recht hatten die Bauern ihren Herren Abgaben und Dienste zu leisten. Mit der Befreiung änderte sich das Rechtsverhältniß zwischen diesen Personen, es wurde ein privatrechtliches, man unterstellte einen Pachtvertrag. Aber wenn auch der Rechtstitel sich änderte, thatsächlich blieben die Leistungen der Bauern dieselben, die sie vor der Emancipation gewesen waren, und nach wie vor bestanden sie zum größten Theile in landwirthschaftlicher Arbeit für den Hof.

Hierin nun, in der Frohne, erkannte man um die Mitte unseres Jahrhunderts die Hauptursache des Verfalls der Bauerwirthschaften; und die Frohne zu beseitigen, allmälig, ohne directen Zwang, das war das erste Ziel der Bauerverordnung von 1849.[2] Der livländische Landtag aber sollte jedesmal, wenn er einberufen wurde, darüber schlüssig werden, ob die Frohnpacht noch weiter statthaft sei; erachtete er es für angemessen, sie gänzlich zu untersagen, so hatte das Verbot die Kraft eines Gesetzes.[3]

---

1) B. B. 1849 § 175. B. B. 1860 § 149.
2) B. B. 1849 §§ 4, 5, 6. B. B. 1860 §§ 4, 5.
3) B. B. 1849 §§ 138 und 181. B. B. 1860 §§ 113 und 155.

Digitized by Google

Das Verbot ist inzwischen erfolgt.

Nach einem vom Minister des Innern genehmigten Beschlusse des livländischen Landtages dürfen seit dem 14. Mai 1865 keine Pachtverträge mehr geschlossen werden, in denen Frohnen allein oder zusammen mit Abgaben vereinbart sind, und nach ebendemselben Beschluß sind mit dem 23. April 1868 alle damals noch giltigen Pachtverträge dieser Art erloschen.[1] Auch gilt das Verbot der Frohnpacht nicht blos für das Bauerland, sondern auch für das Hofsland.[2]

Durch dieses Verbot sind viele Rechtssätze der livländischen Agrargesetzgebung, welche die Frohne oder die Frohnconversion und Frohnabolition betreffen, gegenstandslos geworden. Eine gedrängte Uebersicht derselben wird sich nicht vermeiden lassen. Dabei gilt es, diejenigen Rechtssätze auszusondern, die zwar auch zur Unterdrückung der Frohne mitwirken sollten, hierin aber ihre Aufgabe nicht erschöpfen und deswegen, trotz des Frohnverbots, noch heute gelten.

I. Unwirksam sind heute in Folge des Frohnverbots die folgenden Agrargesetze:

1. Die Wackenbücher, welche auf Grund der Gesetze von 1804 und 1809 angefertigt worden waren, um die Leistungen der Bauern mit der Grundrente der Bauerhöfe ins Gleichgewicht zu bringen, hatten die Kraft öffentlich-rechtlicher Verfügungen mit dem Jahre 1819 verloren. Dennoch wurden die beiderseitigen Leistungen so, wie sie in den Wackenbüchern festgelegt waren, in den nun folgenden Pachtverträgen meist unverändert beibehalten, bis der Fortschritt der Landwirthschaft die Gutsbesitzer veranlaßte, die Dienste der Bauern zu ändern. Bevor indessen eine solche Abweichung von den Wackenbüchern allgemein werden konnte, wurde eine Erhöhung der Wackenbuch-Frohnen zuerst, 1842, provisorisch, dann durch den Kaiserlichen Befehl vom 23. Januar 1845 definitiv verboten, und

1) Pat. 1865 Nr. 54.
2) Pat. 1867 Nr. 114.

Digitized by Google

dieſes Verbot hat in wechſelnder Form zu Recht beſtanden, bis es durch die Unterdrückung der Frohnpacht überflüſſig wurde.[1]

2. Hinfällig ſind heute ferner die Rechtsnormen
   a. über den Inhalt und die Dauer der Frohnpachtverträge,
   b. über das Maximum der Anſtrengung, die bei den einzelnen landwirthſchaftlichen Arbeiten vom Bauer beanſprucht werden kann (das Arbeitsregulativ),
   c. über die Umwandlung der Frohne in Geldzins,
   d. über die Beſeitigung der Frohne auf ſolchen Gütern, wo beſondere rechtliche Schwierigkeiten zu überwinden waren.[2]

3. Solange die Frohne herrſchte, hatten die Bauerwirthe dem Gutsbeſitzer die landwirthſchaftlichen Arbeiter mit Geräth und Anſpann zu ſtellen. Um zur Geldpacht überzugehen, mußten nun die Gutsherrn ſelbſt Knechte miethen, Zugthiere und Geräthe kaufen und für Menſchen und Thiere Gebäude errichten. Zu dieſem Zweck ward allen Gutsbeſitzern ein öffentlich-rechtlicher Anſpruch gegen die livländiſche Ritterſchaft auf Ertheilung eines Darlehns, des Einrichtungskapitals, im Höchſtbetrage von 200 Rubel für den Haken gegeben. Der Rechtsanſpruch erwächſt dem Gutsbeſitzer aus der Thatſache, daß er von der Frohnpacht zur Geldpacht übergegangen iſt. Da dies heute nicht mehr vorkommen kann, ſind die Rechtſätze über das Einrichtungskapital nur noch inſofern von Bedeutung, als ſie den Inhalt der damals geſchloſſenen und vielleicht noch nicht getilgten Darlehnsobligationen angeben.[3]

---

1) Allerhöchſt beſtätigte ergänzende Beſtimmungen zu der livländiſchen Bauerverordnung von 1819, betreffend die auf Privatgütern wohnenden Bauern. Anhang. B. V. 1849 § 142. B. V. 1860 §§ 2, 115, 117. — A. Tobien. Beiträge zur Geſchichte der livländiſchen Agrargeſetzgebung. Baltiſche Monatsſchrift. Bd. 28. 1881.

2) Unwirkſam ſind danach aus der Bauerverordnung von 1860 die Paragraphen: 17 bis 22, 46 und 47, 58 und 59, 85 bis 91, 156 bis 178, 183 bis 186.

3) B. V. 1849 §§ 36—45. B. V. 1860 §§ 23—31.

Digitized by Google

II. Einige Rechtssätze, deren nächster Zweck ebenfalls die Beseitigung der Frohne war, haben doch mit dem Frohnverbot ihre Geltung nicht verloren.

1. Während die Bauern im größten Theile Livlands auf Einzelhöfen sitzen, giebt es im Norden der Provinz auch Dörfer. Wenn nun mehrere Gutsherrn in einem und demselben Dorfe Grundeigenthum haben, so befinden sich ihre Grundstücke nicht selten in der Gemengelage. Ist dies der Fall, so kann jeder dieser Gutsherrn auf Auseinandersetzung durch wechselseitigen Tausch von Grundstücken provociren.[1] Die Auseinandersetzung geschieht durch den Spruch eines Schiedsgerichts, dieser Spruch aber ist nicht ein Urtheil, das über bestehende Rechte erkennt, sondern eine Verfügung, die selbst Rechte begründet und aufhebt, indem sie den betheiligten Gutsherrn theils Eigenthum an Grundstücken entzieht, theils Eigenthum an Grundstücken gewährt.

2. Während ein Frohnpachtvertrag in der Regel nur auf ein Jahr geschlossen wurde und überhaupt nicht länger als sechs Jahre dauern durfte, verliert der Gutsherr die Verfügung über sein Grundstück durch einen Geldpachtvertrag stets auf längere Zeit, durch den Verkauf für immer. Wenn nun der neue Erwerber dem Gutsherrn eine bisher übliche Mitbenutzung des Grundstücks nicht mehr gestattet, ihm etwa, z. B., das Betreten eines Privatweges verwehrt, so kann die Wirthschaft des Hofes darunter erheblich leiden; nicht minder kann auch der Werth eines Bauerhofes beeinträchtigt werden, wenn der Gutsherr, nachdem er ihn auf längere Zeit verpachtet oder ihn verkauft hat, eine bisher übliche Mitbenutzung des Hofslandes untersagt. Im Interesse beider Theile liegt es daher, beim Abschlusse des Vertrages zur Klarheit zu bringen, ob und wie der Eine auf das Grundstück des Andern noch weiter einwirken darf. Dies geschieht beim Pachtvertrag durch Nebenbestimmungen des Vertrages, beim Eigenthumswechsel durch Bestellung von Realservituten.

1) B. B. 1849 §§ 56 und 57. B. B. 1860 §§ 40 und 41.

Digitized by Google

Indem die Agrargesetze hierauf hinweisen, verlangen sie, daß der Inhalt der Servituten bis ins Einzelne verabredet und schriftlich aufgezeichnet werde. Dann aber theilen sie die Felddienstbarkeiten in permanente und temporäre Servituten. Servituten, die „ihrer Natur nach" permanent sind, wie z. B. Wege- und Wasserservituten, sind unbefristet. Servituten dagegen, die „ihrer Natur nach" temporär sind, das heißt wohl solche, die sich mit einer rationellen Land- und Forstwirthschaft auf die Dauer nicht vertragen, wie die Hölzungs- und Weidegerechtigkeiten, dürfen immer nur auf 12 Jahre begründet werden. Diese Beschränkung gilt nicht blos für die Servituten zwischen dem Hauptgute und seinen veräußerten Theilstücken, sondern auch für Servituten zwischen den vom Hauptgute getrennten Grundstücken unter einander. Ja sie soll nach dem Wortlaute des Gesetzes auch Platz greifen für Servituten bei Verpachtungen, was, juristisch gesprochen, nichts anders heißen kann, als daß eine Nebenbestimmung des Pachtvertrags ungiltig ist, durch welche auf länger als 12 Jahre eine Befugniß gewährt oder vorbehalten wird, die, wenn sie den Inhalt eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache bilden würde, eine temporäre Felddienstbarkeit wäre.[1]

3. Selbst der Vorbehalt von Servituten verbürgt dem Gutsherrn, der sich seines Bauerlandes entäußert, die Freiheit der Bewegung in seiner eigenen Wirthschaft nicht. Oft umgiebt das Bauerland die Aecker des Hofs, es scheidet dieselben von andern Hofsländereien, von Wiesen, Weiden und Wald; neue Wege, neue Gräben, neue Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, die sich für die Wirthschaft des Gutsherrn als nothwendig erweisen, werden daher nicht selten das Bauerland durchschneiden müssen. Diese Situation war unbedenklich, solange die Frohnpacht bestand und der Gutsherr mit dem Ablauf der kurzen Pachtzeit, spätestens also alle sechs Jahre, die freie Verfügung über das Bauerland zurückerhielt. Heute aber, wo das Bauerland meist verkauft, oder doch auf lange Zeit verpachtet ist, sind Pächter und Käufer in der Lage,

1) B. V. 1849 §§ 45—55. B. V. 1860 §§ 32—39.

Digitized by Google

die Erlaubniß zur Benutzung ihres Landes für solche Anlagen entweder an einen übermäßigen Preis zu knüpfen, oder ganz zu versagen. Dies sahen die Agrargesetze voraus und für diesen Fall haben sie den Gutsherrn mit einem eigenthümlichen Recht ausgestattet. Er darf nämlich zur Herstellung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen und von Land- und Wasserwegen das ganze Stück der Erdoberfläche in Anspruch nehmen, das sein Gut bildet oder einstmals gebildet hat, mögen auch Theile desselben verpachtet oder veräußert sein. Und zwar hat der Gutsherr ein doppeltes Recht:

a. er hat einmal das Recht, Theile seines Gutes, die veräußert worden sind, soweit als sie zu jenen Anlagen nothwendig sind, zu expropriiren;
b. er hat zweitens das Recht, Theile seines Gutes, die verpachtet sind, soweit als sie zu jenen Anlagen nothwendig sind, dem Pächter gegen eine angemessene Entschädigung zu entziehen.[1]

§ 9.
Landlohn.

Die Unterdrückung der Frohne bedroht auch den Dienstvertrag mit Landlohn.

Juristisch ist freilich der Frohnpachtvertrag zu trennen von dem Dienstvertrag mit Landlohn: dieser begründet Dienstmiethe, jener Sachenmiethe, der Landeigenthümer ist bei diesem Miether, bei jenem Vermiether. Aber wirthschaftlich sind die Obligationen kaum zu trennen, denn in beiden Verträgen übernimmt der eine Contrahent landwirthschaftliche Arbeiten und räumt der andere Contrahent die Nutzung eines Landstücks ein. Wird die Frohnpacht verboten, kann der Dienstvertrag mit Landlohn nicht erlaubt sein.

Verbietet man aber den Landlohn, so entzieht man dem landwirthschaftlichen Unternehmer diejenige Lohnart, die ihm einen zu-

1) B. V. 1849 §§ 58—61. B. V. 1860 §§ 42—45.

Digitized by Google

verläſſigen Arbeiterſtamm ſichert; ja mehr noch, man nimmt dem landwirthſchaftlichen Arbeiter damit die Gelegenheit, durch den Ertrag des Landes ſein Einkommen ohne Lohnſteigerung zu erhöhen. Das iſt bedenklich, und ſo iſt man in Livland zu Rechtsnormen gelangt, die den erlaubten Dienſtvertrag mit Landlohn von der verbotenen Frohnpacht trennen.

I. Erlaubt ſind Dienſtverträge, in denen der Dienſtherr nicht mehr als fünf Lofſtellen Landes zur Nutzung einräumt. — Die Geringfügigkeit der Landſtelle charakteriſirt dieſes Rechtsgeſchäft als Dienſtvertrag im Gegenſatze zur Pacht.

II. Doch auch mehr Land kann zum Dienſtlohn verwandt werden, wenn der Vertrag ſich durch die Beſchaffenheit der Dienſte als Dienſtvertrag, im Gegenſatz zur Frohnpacht, darſtellt.

1. Die Dienſte dürfen nicht Geſpanndienſte ſein, dürfen nicht 460 Arbeitstage im Jahr überſchreiten und müſſen entweder gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt oder nur für eine beſtimmte Arbeit vorbehalten ſein. Ausgeſchloſſen iſt ſomit ein Dienſtvertrag, der den Landarbeiter zu ungewiſſen Dienſten für einen vorher beſtimmten Tagelohn verpflichtet: dieſer Vertrag kann nicht mit Landlohn von mehr als fünf Lofſtellen verbunden werden.

2. Doch auch dem begünſtigten Dienſtvertrag iſt ein Landmaximum geſetzt, es darf nicht mehr Land zum Dienſtlohn eines Arbeiters verwandt werden, als ein Pferd oder zwei Ochſen bearbeiten können.

3. Endlich darf dieſer Dienſtvertrag nur 12 Jahre dauern.[1]

III. Außerdem gilt noch eine Beſchränkung nur für den Gutsherrn und eine zweite nur für den Bauerwirth.

1) B. B. 1849 §§ 177, 393. B. B. 1860 §§ 151, 350.

Digitized by Google

1. Da der Gutsherr das Bauerland nur durch Verpachtung oder Verkauf nutzen darf, so darf er es nicht zu Landlohn verwenden, jeder andere Eigenthümer aber wohl.[1]

2. Der Bauerwirth darf wieder nur diejenigen Knechte mit Land lohnen, die ihm das ganze Jahr hindurch ununterbrochen oder in bestimmten, regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben.[2] Hieraus folgt, daß er Handwerker und überhaupt Arbeiter, die er nur gelegentlich beschäftigt, auf dem Bauerlande nicht ansiedeln kann: denn als Lohn darf er ihnen die Landnutzung nicht geben, und verpachten oder veräußern kann er ihnen Bauerland aus dem Grunde nicht, weil die Landstelle dann nicht weniger als $^1/_8$ Haken werth sein muß (vgl. § 13).

---

2. Abschnitt.

Das Bauerland.

§ 10.

Hofesland und Bauerland.

Der Grund und Boden eines Landgutes zerfällt in Hofesland und Bauerland.[3] Dieser Satz gilt zwar nicht ausnahmslos, denn es giebt auch Landgüter, die nur aus Hofesland bestehen,[4] allein sie kommen nur sehr selten vor.

Zur Zeit der Leibeigenschaft war Bauerland derjenige Theil des Gutes, von dessen Ertrag die Bauern lebten, während die Ernte der Hofesfelder dem Gutsherrn zukam. Die Bauerverordnung von 1804 und ihre Novelle von 1809 hatten eine Vermessung und

---

1) B. V. 1849 §§ 395, 178. B. V. 1860 §§ 352, 152.
2) B. V. 1849 § 396. B. V. 1860 § 353.
3) Prov. R. III Art. 600. B. V. 1860 § 96.
4) Prov. R. III Art. 600. Anmerk. und Art. 609.

Digitized by Google

Schätzung des Bauerlandes angeordnet, um die Grundrente mit den Bauerleistungen in Einklang zu bringen. Obwohl nun die Bauerverordnung von 1819 den Gutsherrn das unbeschränkte Eigenthum am Bauerlande zusprach und dadurch den rechtlichen Unterschied zwischen Hofes- und Bauerland beseitigte, sind doch die heute geltenden Agrargesetze wieder auf die Bauerverordnung von 1804 zurückgegangen, um Hofes- und Bauerland aufs neue zu trennen. Bauerland — oder, nach dem Sprachgebrauch der Bauerverordnungen von 1849 und 1860, Gehorchsland — ist noch heute derjenige Theil der Landgüter, der gemäß den Landgesetzen von 1804 und 1809 durch die damaligen Vermessungsbehörden als Bauerland bezeichnet worden ist;[1] nur ist die Quote davon abgezogen, worüber der folgende Paragraph näheres enthält. Das Bauerland ist auf der Gutskarte als Gehorchsland bezeichnet[2] und in der Natur durch Grenzzeichen vermarkt.[3] Alles übrige Land des Gutes ist Hofesland.

Bauerland und Hofesland dürfen gegen einander getauscht werden; das will sagen, es kann einem Grundstück die Eigenschaft des Bauerlandes entzogen werden, wenn zugleich ein anderes Grundstück, das bisher Hofesland war, für Bauerland erklärt wird. Hierzu bedarf es aber der Zustimmung des Gemeindeausschusses und zwar mit zwei Drittel der Stimmen. Der Tausch wird nach Prüfung des Sachverhalts und Vernehmung des Gemeindeorgans vom Bauerkommissär, einem Staatsbeamten, verfügt und beurkundet.[4]

Ein Grundstück kann die Eigenschaften des Bauerlandes auch dadurch einbüßen, daß es zur Errichtung städtischer Wohnhäuser

---

1) B. B. 1849 §§ 7 und 8. B. B. 1860 § 6.

2) B. B. 1849 § 17. B. B. 1860 § 6.

3) B. B. 1849 §§ 18, 19, 20. B. B. 1860 § 6.

4) B. B. 1860 §§ 103—105. L. G. O. 1866 § 11 und 12. Pat. 1867 Nr. 115. Gesetz über die Reform der Bauerbehörden in den Ostseeprovinzen vom 9. Juli 1889. Temporäre Regeln über eine Aenderung des Bestandes und der Kompetenzen der Bauerbehörden § 8 Buchstabe a.

Digitized by Google

verwandt wird; ein solches Grundstück scheidet ohne Ersatz aus dem Bestande des Bauerlandes.[1]

Die Aufsicht darüber, daß das Bauerland nicht verringert werde und daß der Gutsherr das Bauerland nicht in verbotener Weise nutze, ist den Organen der Landgemeinde überwiesen. In erster Reihe soll der Gemeindeälteste hierauf achten und Uebertretungen dem Bauerkommissär anzeigen. Doch kann auch der Gemeindeausschuß beim Bauerkommissär Beschwerde führen, wenn der Gutsherr die Normen über die Nutzung des Bauerlandes verletzt. Sache des Bauerkommissärs ist, durch eine Untersuchung den Thatbestand festzustellen, während die Entscheidung von der übergeordneten Kollegialbehörde, der Kommission in Bauersachen getroffen wird.[2] Indessen giebt es kein Gesetz, das den Gutsherrn für gesetzwidrige Nutzung des Bauerlandes mit Strafe bedrohte.

§ 11.

Die Quote.

Die Vermessung und Schätzung des Bauerlandes, welche durch die Agrargesetze von 1804 und 1809 angeordnet war, verlor zwar ihren nächsten Zweck mit der Bauerverordnung von 1819, wurde aber doch fortgesetzt und zu Ende geführt, weil man eines Steuerkatasters bedurfte. Das Ergebniß war die Hakenrolle von 1832.

Da das Hofesland nicht besteuert wurde, so wurde es auch nicht vermessen und bonitirt. Solange die Frohne thatsächlich herrschte, genügte der Werth des Bauerlandes als Maßstab für den Werth eines Gutes, denn der Werth des Gutes hing haupt-

---

1) B. B. 1860 § 114.

2) B. B. 1860 §§ 8, 111, 395. L. G. O. 1866 §§ 11 und 20 f. Pat. 1867 Nr. 115. Gesetz über die Reform der Bauerbehörden in den Ostseeprovinzen vom 9. Juli 1889. Temporäre Regeln u. s. w. §§ 8 und 11.

Digitized by Google

sächlich von der Zahl der Arbeiter ab, die die Bauerwirthe dem Hofe stellen mußten, und diese Zahl wuchs und fiel mit dem Werthe des Bauerlandes. Die Grundsteuern wurden daher durchweg nach dem Werthe des Bauerlandes repartirt, das Hofesland kam nicht in Betracht, und so bestand auch nach 1819 ein wichtiger Unterschied zwischen dem Hofeslande und dem Bauerlande, dieses war steuerpflichtig, jenes schatzfrei.

Im übrigen aber hatte der Gutsherr seit 1819 am Bauerlande genau dasselbe unbeschränkte Eigenthum wie am Hofeslande; und als einzelne Gutsherren, um die Hofesäcker zu vermehren, Bauerhöfe sprengten, verletzten sie kein Recht.

Da untersagte die Bauerverordnung von 1849 die Verwandlung von Bauerland in Hofesland.

Wie sollte es nun mit dem Bauerlande werden, das in der Zeit von 1819 bis 1849 zum Hofeslande geschlagen worden war? Man konnte doch die Gutsbesitzer nicht nöthigen, die gesprengten Bauerhöfe wieder herzustellen und Kartoffel- und Kleebau wieder aufzugeben, um zur alten Dreifelderwirthschaft zurückzukehren. Bisweilen war die Einziehung des Bauerlandes erfolgt, um auf dem Hofe die Knechtswirthschaft einzuführen, also die Landwirthschaft mit gedungenen Landarbeitern zu treiben, welche auf dem eingezogenen Bauerlande angesiedelt wurden, während die Frohnpacht der übrigen Bauerhöfe zugleich durch Geldpacht ersetzt wurde. Ein so wichtiger Fortschritt durfte nicht gehemmt werden, allen Gutsbesitzern mußte man den Weg zur Geldpacht ebnen, und so ward 1849 jedem Gutsbesitzer gestattet, eine Quote des Bauerlandes zum Hofeslande zu schlagen.

Es war kein geringes Quantum, das der Gutsherr einziehen durfte, auf jeden Haken sechsunddreißig Lofstellen Acker nebst Wiesen und Weiden.[1] Diese einziehbare Quote des Bauerlandes, schlecht-

1) Nach der Bauerverordnung von 1804 durften auf den Haken Bauerland nicht mehr als 60 Lofstellen Hofesacker kommen, darnach läßt sich bemessen, wie sehr sich das Areal der Hofesäcker durch die Quote ver-

Digitized by Google

hin die Quote genannt, hört durch ihre Vereinigung mit dem Hofsslande auf, Bauerland zu sein, und wird gänzlich zu Hofsland. Nur mit einer Ausnahme: die Quote bleibt steuerpflichtig, wie das Bauerland, dem sie entstammt, denn der Steuerkataster kann durch die Einziehung der Quote keine Aenderung erleiden.

Somit haben wir heute zu unterscheiden:

1. Das Hofesland: es kann vom Gutsherrn beliebig genutzt werden und ist schatzfrei.
2. Das Bauerland: es kann vom Gutsherrn nicht beliebig genutzt werden und ist steuerpflichtig.
3. Die Quote: sie kann zwar vom Gutsherrn beliebig genutzt werden, ist aber steuerpflichtig.[1]

§ 12.

Die Nutzung des Bauerlandes.

Der Unterschied zwischen Bauerland und Hofesland ist hauptsächlich zu dem Zwecke erneuert worden, um den Gutsherrn in dem Eigenthum am Bauerlande zu beschränken: das Bauerland darf der Gutsherr nicht anders nutzen, als durch Verpachtung oder Verkauf, und Pächter wie Käufer müssen Glieder einer Landgemeinde sein.

Nicht beschränkt ist die Verfügung des Gutsherrn über sein ganzes Gut als eine Sache. Solange das Bauerland einen Bestandtheil des Gutes bildet, theilt es das rechtliche Schicksal desselben, mit ihm wird es veräußert, vererbt, verpfändet, und wenn der Eigenthümer an seinem Gute Servituten oder Reallasten bestellt, so wird auch das Bauerland davon mit ergriffen.

---

mehren konnte. — Thatsächlich betrug, nach Fr. v. Jung-Stilling, Ein Beitrag zur livländischen Agrarstatistik, Riga 1881, Seite 9, der Werth des gesammten steuerpflichtigen Landes in den Jahren 1873 bis 1875 611 198 Thaler 36 Groschen und entfielen hiervon 110 760 Thaler 36 Groschen auf die Quote.

1) B. B. 1849 §§ 7—22. B. B. 1860 §§ 6—10. B. B. 1849 Art. V. B. B. 1860 Art. V.

Digitized by Google

Ebenso ist der Rechtsschutz, den der Eigenthümer genießt, ein und derselbe, mag der Eingriff dem Bauerlande oder dem Hofslande gegolten haben.

Auch Veränderungen kann der Gutsherr am Bauerlande vornehmen, Acker in Wiese, Weide in Acker verwandeln, Gebäude errichten und zerstören u. s. w.[1]

Erst dann beginnt die gesetzliche Beschränkung seines Eigenthums, wenn es sich um die Nutzung des Bauerlandes handelt. Wie die Bauerverordnungen wiederholt bestimmen, darf der Gutsherr das Bauerland nur durch Verpachtung oder Verkauf an Landgemeindeglieder nutzen.[2]

Dieses Verbot ist nur an den Gutsherrn gerichtet; ist ein Bauerhof veräußert, so ist der neue Eigenthümer in der Nutzung desselben nicht beschränkt.[3] Das Gesetz beschränkt also nicht das Eigenthumsrecht am Bauerlande schlechthin, sondern nur das Eigenthumsrecht desjenigen, der mit dem Eigenthum am Bauerlande auch das Eigenthum an dem Stammgute vereinigt.

Fragen wir uns nun, was hier unter „nutzen" zu verstehen sei, so müssen wir zunächst antworten, daß der Ausdruck hier in einem doppelten Sinne gebraucht worden ist; denn wenn ich sage, ich nutze ein Grundstück durch Verpachtung, so verstehe ich unter „nutzen" nicht dasselbe, wie wenn ich sage, ich nutze ein Grundstück durch Verkauf.

1. Sage ich, ich nutze ein Grundstück durch Verpachtung, so verstehe ich in diesem Zusammenhang unter nutzen nichts anderes als Früchte aus dem Grundstücke ziehen. Das Verbot geht somit dahin, daß der Gutsherr nicht selbst natürliche Früchte aus dem Bauerlande gewinnen dürfe, und daß er juristische Früchte, das heißt solche Einkünfte, die das Land in Folge besonderer Rechtsverhältnisse abwirft,[4] nicht anders ziehen dürfe, als durch Ver-

1) B. V. 1849 § 127. B. V. 1860 § 102.
2) B. V. 1849 §§ 3, 126, 137. B. V. 1860 §§ 3, 101, 112.
3) B. V. 1849 § 258. B. V. 1860 § 223.
4) Prov. R. III Art. 554.

Digitized by Google

hin die Quote genannt, hört durch ihre Vereinigung mit dem Hofsslande auf, Bauerland zu sein, und wird gänzlich zu Hofsland. Nur mit einer Ausnahme: die Quote bleibt steuerpflichtig, wie das Bauerland, dem sie entstammt, denn der Steuerkataster kann durch die Einziehung der Quote keine Aenderung erleiden.

Somit haben wir heute zu unterscheiden:

1. Das Hofesland: es kann vom Gutsherrn beliebig genutzt werden und ist schatzfrei.
2. Das Bauerland: es kann vom Gutsherrn nicht beliebig genutzt werden und ist steuerpflichtig.
3. Die Quote: sie kann zwar vom Gutsherrn beliebig genutzt werden, ist aber steuerpflichtig.[1]

§ 12.

Die Nutzung des Bauerlandes.

Der Unterschied zwischen Bauerland und Hofesland ist hauptsächlich zu dem Zwecke erneuert worden, um den Gutsherrn in dem Eigenthum am Bauerlande zu beschränken: das Bauerland darf der Gutsherr nicht anders nutzen, als durch Verpachtung oder Verkauf, und Pächter wie Käufer müssen Glieder einer Landgemeinde sein.

Nicht beschränkt ist die Verfügung des Gutsherrn über sein ganzes Gut als eine Sache. Solange das Bauerland einen Bestandtheil des Gutes bildet, theilt es das rechtliche Schicksal desselben, mit ihm wird es veräußert, vererbt, verpfändet, und wenn der Eigenthümer an seinem Gute Servituten oder Reallasten bestellt, so wird auch das Bauerland davon mit ergriffen.

---

mehren konnte. — Thatsächlich betrug, nach Fr. v. Jung-Stilling, Ein Beitrag zur livländischen Agrarstatistik, Riga 1881, Seite 9, der Werth des gesammten steuerpflichtigen Landes in den Jahren 1873 bis 1875 611 198 Thaler 36 Groschen und entfielen hiervon 110 760 Thaler 36 Groschen auf die Quote.

1) B. B. 1849 §§ 7—22. B. B. 1860 §§ 6—10. B. B. 1849 Art. V. B. B. 1860 Art. V.

Digitized by Google

Ebenso ist der Rechtsschutz, den der Eigenthümer genießt, ein und derselbe, mag der Eingriff dem Bauerlande oder dem Hofslande gegolten haben.

Auch Veränderungen kann der Gutsherr am Bauerlande vornehmen, Acker in Wiese, Weide in Acker verwandeln, Gebäude errichten und zerstören u. s. w.[1]

Erst dann beginnt die gesetzliche Beschränkung seines Eigenthums, wenn es sich um die Nutzung des Bauerlandes handelt. Wie die Bauerverordnungen wiederholt bestimmen, darf der Gutsherr das Bauerland nur durch Verpachtung oder Verkauf an Landgemeindeglieder nutzen.[2]

Dieses Verbot ist nur an den Gutsherrn gerichtet; ist ein Bauerhof veräußert, so ist der neue Eigenthümer in der Nutzung desselben nicht beschränkt.[3] Das Gesetz beschränkt also nicht das Eigenthumsrecht am Bauerlande schlechthin, sondern nur das Eigenthumsrecht desjenigen, der mit dem Eigenthum am Bauerlande auch das Eigenthum an dem Stammgute vereinigt.

Fragen wir uns nun, was hier unter „nutzen" zu verstehen sei, so müssen wir zunächst antworten, daß der Ausdruck hier in einem doppelten Sinne gebraucht worden ist; denn wenn ich sage, ich nutze ein Grundstück durch Verpachtung, so verstehe ich unter „nutzen" nicht dasselbe, wie wenn ich sage, ich nutze ein Grundstück durch Verkauf.

1. Sage ich, ich nutze ein Grundstück durch Verpachtung, so verstehe ich in diesem Zusammenhang unter nutzen nichts anderes als Früchte aus dem Grundstücke ziehen. Das Verbot geht somit dahin, daß der Gutsherr nicht selbst natürliche Früchte aus dem Bauerlande gewinnen dürfe, und daß er juristische Früchte, das heißt solche Einkünfte, die das Land in Folge besonderer Rechtsverhältnisse abwirft,[4] nicht anders ziehen dürfe, als durch Ver-

1) B. V. 1849 § 127. B. V. 1860 § 102.
2) B. V. 1849 §§ 3, 126, 137. B. V. 1860 §§ 3, 101, 112.
3) B. V. 1849 § 258. B. V. 1860 § 223.
4) Prov. R. III Art. 554.

Digitized by Google

unterziehen mag, der gewinnt mit dem Eintritt in die Landgemeinde auch die rechtliche Fähigkeit, vom Gutsherrn Bauerland zu pachten und zu kaufen, und so können dem Bauernstande wieder neue Elemente, mit besserer Bildung und mit einigem Vermögen, aus solchen Volksklassen zugeführt werden, die sich seiner Culturstufe, Nationalität und Sitte zu assimiliren vermögen.

§ 13.
Der Werth der Bauerhöfe.

Das Bauerland eines Gutes zerfällt stets in mehrere landwirthschaftliche Einheiten, die Bauerhöfe. In Livland nennt man sie Gesinde.

Solange der Gutsherr Eigenthümer des Bauerlandes ist, darf er die Bauerhöfe umgestalten; er darf also das Areal ihrer Aecker und Wiesen vergrößern oder verkleinern, er darf zwei Bauerhöfe in einen zusammenziehen oder einen in zwei zerlegen.[1] Diese Befugniß fließt aus dem Eigenthumsrechte; sie steht daher auch jedem andern Eigenthümer von Bauerland zu.[2] Allein wer immer Eigenthümer von Bauerland ist, darf diese Befugniß nur in engen Schranken üben.

I. Verboten ist, das Bauerland in Theile zu stückeln, die weniger werth sind, als $^1/_8$ Haken oder zehn Thaler.[3]

Begründet wird dieses Verbot vom Gesetze selbst damit, daß $^1/_8$ Haken das Minimum für das selbständige Bestehen einer Familie sei. Die Begründung trifft aber heute nicht mehr zu, denn ein Bauerhof von $^1/_8$ Haken kann heute, wie einer der ersten Kenner russischer und baltischer Agrarverhältnisse mit Recht darlegt, nur ganz ausnahmsweise von einer Familie ohne fremde Arbeiter be-

1) B. V. 1849 § 127. B. V. 1860 § 102.
2) B. V. 1849 § 258. B. V. 1860 § 223.
3) B. V. 1860 § 114. Vergl. B. V. 1849 § 139.

Digitized by Google

stellt werden, und für den Bedarf einer Familie dürften heute schon 5 Thaler ausreichen.[1]

Der Haken ist der altlivländische Werthmesser für Land, wie ihn die schwedischen Landgesetze und die Gesetze von 1804 und 1809 ausgestaltet haben. Er wird getheilt in 80 Thaler. Der Geldwerth eines Thalers Land läßt sich etwa daraus ersehen, daß die Gutsbesitzer beim Verkauf für einen Thaler durchschnittlich erhalten haben

in den Jahren 1866—1871 158 Rubel = 20 £ 9 S. 3 d.
in den Jahren 1872—1876 149 Rubel = 20 £
in den Jahren 1877—1881 174 Rubel = 18 £ 4 S. 7 d.[2]

Man kann daher, um eine concretere Anschauung zu gewinnen, den Thaler Bauerland mit rund zwanzig Pfund Sterling oder vierhundert deutschen Reichsmark veranschlagen. Demnach wäre der geringste Werth eines Bauerhofes etwa 200 £ oder 4000 Mark.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Sachlage, von der die Bauerverordnung hier wie überall ausgeht, ist die, daß der Gutsherr Eigenthümer des Bauerlandes ist. Dieser darf, wie oben dargelegt worden, sein Bauerland nur nutzen durch Verpachtung; sodann darf er es auch veräußern, entgeltlich und unentgeltlich. Hieran knüpft die Bauerverordnung an, wenn sie sagt:[3]

„Jedenfalls darf aber das Gehorchsland, gleichviel ob zum Zwecke der Verpachtung oder der eigenthümlichen Uebertragung, niemals in Grundstücke parcellirt werden, die kleiner als $^1/_8$ Haken sind."

Dies ist erschöpfend für den Fall, daß der Gutsherr der Eigenthümer des Bauerlandes ist.

---

1) Dr. Johannes von Keußler. Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. Bd. III. Seite 187 und 199.

2) Materialien zur Kenntniß der livländischen Bauer-Verhältnisse, veröffentlicht von dem livländischen Landraths-Collegium. Riga, 1883. Seite 11. — Dem russischen Papiergelde ist der nach dem damaligen Curse gleiche Betrag englischen Geldes beigefügt.

3) B. V. 1860 § 114.

Digitized by Google

2. Der zweite Fall ist nun aber der, daß nicht der Gutsherr, sondern ein Anderer Eigenthümer des Bauerlandes ist. Dieser ist in der Nutzung, wie in der Veräußerung des Bauerlandes nicht an die Schranken gebunden, die dem Gutsherrn gesetzt sind. Von ihm heißt es daher, er könne das Bauerland

„nach Belieben ganz oder theilweise verkaufen oder verpachten, insofern nur der alienirte Theil nicht kleiner als das für ein Bauergrundstück überhaupt vorgeschriebene Minimum von $^1/_8$ Haken ist."[1]

Dieser Eigenthümer kann also auch kleinere Theile von seinem Bauerlande abzweigen, um sie getrennt zu nutzen, z. B. um sie Arbeitern als Landlohn zu überlassen. Wenn er aber Bauerland verpachtet, oder wenn er es verkauft oder, wie man wohl ausdehnend interpretiren darf, überhaupt entgeltlich oder unentgeltlich veräußert, so muß das abgezweigte Stück mindestens $^1/_8$ Haken werth sein, und den gleichen Werth wird man im Sinne des Gesetzes auch von dem nachbleibenden Stammstücke verlangen müssen.

3. Das Verbot richtet sich an die Landeigenthümer; diesen untersagt es Handlungen; folglich trifft es nur die freiwilligen Veräußerungen. Unfreiwillige Veräußerungen, z. B. Expropriationen von Bauerland, sind daher giltig, auch wenn das Object weniger als $^1/_8$ Haken werth ist.

4. Das Verbot gilt nur für das Bauerland, nicht auch für das Hofesland. Ein Bedürfniß nach Landstücken, die unter $^1/_8$ Haken sinken, kann somit stets durch Hofeslandparcellen befriedigt werden.

5. Das Verbot gilt auch für das Bauerland nicht:

a. wenn ein Bauerlandstück, das eine landwirthschaftliche Einheit bildet, schon vor dem 24. Juni 1863 kleiner als $^1/_8$ Haken war;[2. 3]

---

1) B. V. 1849 § 258. B. V. 1860 § 223.

2) B. V. 1860 § 114. Hier heißt es „vor Promulgation dieser Verordnung". Publicirt worden ist die Bauerverordnung vom Senat unter dem Datum des 10. Januar 1861, aber in Kraft trat sie erst am 24. Juni 1863, nachdem die deutsche, die lettische und die estnische Uebersetzung von

Digitized by Google

b. wenn ein Bauerlandstück zur Errichtung städtischer Wohnhäuser verkauft wird, in welchem Falle das Grundstück aus dem Bestande des Bauerlandes ausscheidet.[1]

II. Niemand darf innerhalb eines Gemeindebezirks mehr als einen Haken Bauerland im Eigenthum haben.[2]

Da ein Haken 80 Thaler enthält, der Thaler Landes aber soeben auf 20 ℒ oder 400 Reichsmark veranschlagt wurde, ergiebt sich als approximativer Werth eines Haken Bauerlandes 1600 ℒ oder 32 000 Mark.

Das Verbot bildet nicht nur ein Glied in der Kette der Normen, die den Stand der Bauerwirthe erhalten sollen, sondern schützt auch die Landgemeinden gegen die Herrschaft von Dorftyrannen, die, durch Grundbesitz und Reichthum hervorragend, den größten Theil der übrigen Landgemeindeglieder in ökonomischer Botmäßigkeit halten würden und dadurch die Gemeindeverwaltung nach ihrem Belieben zu lenken vermöchten.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Solange der Gutsherr Eigenthümer des Bauerlandes ist, übt das Verbot keine Wirkung. Sobald der Gutsherr aber Bauerland veräußert, bewirkt das Verbot, daß der Bauerhof nicht über einen Haken groß sein kann. Es liegt somit in jenem Rechtssatz eine Eigenthumsbeschränkung für den Gutsherrn, die ihn verhindert, Bauerhöfe von mehr als einem Haken Werth, unzertheilt zu veräußern.

---

der livländischen Gouvernementsregierung publicirt worden waren. (Pat. 1863 Nr. 53.)

3) Die Ausnahme in Betreff der Lostreiber, B. B. 1849 §§ 616—618, B. B. 1860 § 114 Anmerkung, §§ 560—562, fällt mit hinein in die Ausnahme zu Gunsten der Grundstücke, die vor dem 24. Juni 1863 kleiner als $^1/_8$ Haken waren.

1) B. B. 1860 § 114.

2) B. B. 1849 § 256. B. B. 1860 § 221.

Digitized by Google

2. Damit ist aber der Inhalt jenes Verbots nicht erschöpft. Wer Eigenthum an einem Bauerhof hat, darf innerhalb desselben Gemeindebezirks nur noch soviel Bauerland hinzuerwerben, daß sein gesammtes Grundeigenthum nicht mehr als einen Haken werth ist.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften unter Lebenden und von Todeswegen.

a. Schließt der Eigenthümer eines Bauerhofes ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, um sein Bauerland innerhalb desselben Gemeindebezirks über das Maximum hinaus zu vergrößern, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

b. Fällt aber dem Eigenthümer eines Bauerhofes von Todeswegen soviel Bauerland zu, daß sein Grundeigenthum jetzt das Maximum übersteigt, so wird zwar der Erwerber Eigenthümer des ihm zugewandten Landes, aber er muß den Ueberschuß über das Maximum binnen zwei Jahren veräußern.[1]

Für die Verletzung dieser Pflicht ist übrigens eine Strafe nicht angedroht.

3. Das Verbot ist an Jedermann gerichtet, selbst die Landgemeinde als Korporation darf nicht mehr als einen Haken Bauerland im Eigenthume haben.[2] Nur der Gutsherr macht eine Ausnahme, er kann selbst Bauerland, das bereits vom Stammgute abveräußert worden war, wieder zurückerwerben, ohne auf ein Maximum von einem Haken beschränkt zu sein.[3]

4. Das Maximum gilt nur für das Bauerland, nicht für das Hofesland. Von Ausländern abgesehen, kann jeder Christ in Livland ganze Rittergüter erwerben und kann Jedermann Hofeslandstücke, so groß sie sein mögen, in sein Eigenthum bringen.[4]

---

1) B. B. 1849 § 256. B. B. 1860 § 221.

2) B. B. 1860 §§ 56 und 57.

3) B. B. 1860 § 55 Anmerkung.

4) B. B. 1849 §§ 123, 256, 252. B. B. 1860 §§ 98, 221, 219. Prov. R. III. Art. 605. Anm. Art. 610—612. Gesetz vom 5. November 1866 in Pat. 1867 Nr. 15.

Digitized by Google

5. Nur in ein und demselben Landgemeindebezirk darf Niemand mehr als einen Haken Bauerland im Eigenthum haben; nicht verboten ist der Erwerb von mehr als einem Haken Bauerland, wenn dasselbe aus mehreren Bauerhöfen besteht, die zu verschiedenen Landgemeindebezirken gehören.[1]

III. Um noch einmal eine kurze Uebersicht über die in diesem und dem vorigen Paragraphen behandelten Beschränkungen des Eigenthums am Bauerlande zu geben, wäre etwa Folgendes hervorzuheben:

1. Nutzung des Bauerlandes.

a. Der Gutsherr darf sein Bauerland nur nutzen durch Verpachtung an Landgemeindeglieder; der einzelne Bauerhof darf als Pachtobject nicht weniger als $^1/_8$ Haken werth sein; ein Maximalwerth gilt dagegen für das Pachtobject nicht.

b. Jeder andere Eigenthümer darf sein Bauerland in jeder Weise nutzen; verpachtet er es aber, so darf weder das Pachtobject noch der nachbleibende Rest des Grundstücks weniger als $^1/_8$ Haken werth sein; ein Maximalwerth gilt für das Pachtobject nicht.

2. Veräußerung des Bauerlandes.

a. Der Gutsherr darf sein Bauerland nur an Landgemeindeglieder veräußern und entgeltlich nur durch Kaufvertrag. Gegenstand der Veräußerung darf nur ein Bauerhof sein, der mindestens $^1/_8$ Haken und höchstens einen Haken werth ist.

b. Jeder andere Eigenthümer darf sein Bauerland entgeltlich und unentgeltlich veräußern an wen er will. Gegenstand der Veräußerung darf nur ein Bauerhof sein, der mindestens $^1/_8$ Haken und höchstens einen Haken werth ist. Auch der nachbleibende Rest des Grundstücks darf nicht weniger als $^1/_8$ Haken werth sein.

1) B. V. 1849 § 257. B. V. 1860 § 222.

Digitized by Google

3. Abschnitt.

Bauerlandpacht.

§ 14.

Allgemeines.

Die Rechtssätze des baltischen Privatrechts über den Pachtvertrag sind in der Hauptsache die des gemeinen Rechts. Sie haben die ganze Geschmeidigkeit und Biegsamkeit des heutigen römischen Rechts, Rechte und Pflichten beider Theile sollen, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart sind, nach der Natur des Vertrages und nach der Billigkeit bemessen werden.[1]

Ein solches Privatrecht genügt zum Abschluß von Pachtverträgen mannigfachsten Inhalts, es giebt dem Willen der beiden Theile freien Spielraum, es gestattet die Befriedigung sehr verschiedener Interessen; niemals hat das Privatrecht die Gutsbesitzer gehindert, die Pachtverträge mit ihren Bauern gerade so zu schließen, wie sie nach den Agrargesetzen jetzt geschlossen werden müssen. Als aber in Livland die Frohne beseitigt und die Frohnverträge durch wirkliche Pachtverträge ersetzt werden sollten, da konnte man nicht darauf warten, daß Gutsbesitzer und Bauern aus freien Stücken solche Verträge vereinbaren, die die Landwirthschaft zu fördern und den Bauernstand zu kräftigen geeignet sind. Leichtsinn und Gleichgiltigkeit mochten über die Erschöpfung des Bodens hinweggleiten; Mangel an Einsicht mochte verkennen, daß ein Vertrag, der den Pächter zur Verbesserung seiner Wirthschaft anspornt, nur anfangs den Pachtzins drückt, um ihn mit der Zeit um so gewisser zu heben; aber auch ernsten und einsichtigen Gutsherrn mochte der Entschluß schwer fallen, auf ein höheres Einkommen für einige Zeit zu verzichten und die Entschädigung für die Einbuße der Gegenwart erst von einer späteren Zukunft zu erwarten. Da galt es,

1) Prov. R. III Art. 4047.

Digitized by Google

einen Zwang zu üben. Der Pachtvertrag über Bauerland wurde unter ein Sonderrecht gestellt, das sich in doppelter Weise von dem Landrechte unterscheidet, einmal dadurch, daß es meist zwingende Rechtssätze enthält, während die Normen des Landrechts über die Pacht nachgebende sind, sodann dadurch, daß es nicht aus der Billigkeit und aus der Natur des Rechtsgeschäfts fließt, sondern einem bestimmten socialpolitischen Zwecke dient, nämlich der Hebung des Bauernstandes.[1]

1. Das Sonderrecht gilt nur für das Bauerland. Nur ausnahmsweise bezieht sich die eine oder die andre seiner Normen auch auf den Pachtvertrag über Hofesland.[2]

2. Dagegen ist es gleichgiltig, wer der Verpächter des Bauerlandes ist, ob der Gutsherr oder ein Anderer; das Sonderrecht gilt für alle Pachtverträge, in denen Bauerland das Pachtobject ist. Nur ausnahmsweise richten sich einige seiner Normen speciell an den Gutsherrn.

3. Behandelt worden sind bereits[3] die Rechtssätze, wonach der Gutsherr das Bauerland nur an Landgemeindeglieder verpachten

---

1) Ungeachtet dessen bildet das livländische Landrecht auch für die Bauerlandpacht das Hilfsrecht. Prov. R. III. Einleitung. Art. XII, Pat. 1869 Nr. 61.

2) Daß die Veräußerung des ganzen Gutes die Pachtverträge über die einzelnen Grundstücke nicht bricht, diese Regel gilt nicht blos für das Bauerland, sondern auch für das Hofesland. Zwar scheint der Art. 4127 des Prov. R. III diese Regel auf das Bauerland zu beschränken, allein entscheidend ist der Wortlaut des zweiten Satzes des § 208 der Bauerverordnung von 1860.

Umgekehrt gelten die Entschädigungsregeln, Pat. 1865 Nr. 67, nur für das Bauerland, wenngleich dies aus ihrer Fassung nicht hervorgeht, denn das Pat. 1865 Nr. 101 enthält die Mittheilung, daß die Entschädigungsregeln an die Stelle des § 116 der B. V. 1860 getreten sind, § 116 aber steht in dem Abschnitte „Bestimmungen über die Art, in welcher das Gehorchsland genutzt werden darf." Siehe auch W. v. Güldenstubbe, Handbuch des livländischen Bauer-Privatrechts, § 150, Anmerkung.

4) Oben §§ 12 und 13.

Digitized by Google

darf, sowie diejenigen über den Minimalwerth eines verpachteten Bauerhofs.

Außerdem enthält das Sonderrecht über die Bauerlandpacht Regeln über

a. den Pachtzins,
b. die Pachtdauer,
c. die Pflichten des Verpächters,
d. die Pflichten des Pächters,
e. die Form des Pachtvertrages.

§ 15.

Pachtzins.

Nach livländischem Landrecht kann der Pachtzins nicht blos in Geld bestehen, sondern auch in andern vertretbaren Sachen. Dasselbe gilt für die Bauerlandpacht, doch müssen die vertretbaren Sachen Bodenerzeugnisse sein.[1]

Der Geldzins wird indessen begünstigt. In einem Naturalpachtvertrage, d. h. in einem Vertrage, der den Pachtzins in Bodenerzeugnissen feststellt, muß zugleich ein Geldzins vereinbart werden, den der Pächter, wenn er will, statt der Bodenerzeugnisse geben darf. Und ist der Naturalpachtvertrag auf länger als zwölf Jahre geschlossen, so kann nicht nur der Pächter, sondern, nach Ablauf der ersten zwölf Jahre, auch der Pächter den Pachtzins selbst gegen den Willen des andern Theils in Geldzins verwandeln, nach einem, schon beim Vertragsschlusse zu vereinbarenden Preistarif.[2]

Diese Normen tragen unverkennbar das Gepräge einer Zeit, in der der Geldumlauf auf dem flachen Lande geringfügig war. Heute sind sie, wenn auch nicht ungiltig, so doch bedeutungslos.

---

1) Prov. R. III Art. 4033. B. B. 1849 § 211. B. B. 1860 § 179.
2) B. B. 1849 §§ 212—213. B. B. 1860 §§ 180—181.

Digitized by Google

§ 16.

Pachtdauer.

I. Die Bauerlandpacht ist stets für einen bestimmten Zeitabschnitt zu vereinbaren, dessen Schlußtag stets der 23. April sein muß.[1]

Hiervon besteht eine Ausnahme: Es ist gestattet, einen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit, dann aber mit der Abrede zu schließen, daß die Rechte und Pflichten des Pächters nur zweimal durch Erbfolge auf einen Rechtsnachfolger übergehn. Mit dem Tode des zweiten Rechtsnachfolgers endigt somit die Pacht.[2]

Diese Pacht „auf zwei Vererbungen", wie sie in der Bauerverordnung genannt wird, ist keine Erbpacht, denn sie ist eine Obligation, während die Erbpacht des livländischen Landrechts nichts anders ist, als die Emphyteuse des römischen Rechts, also ein dingliches Recht an einer fremden Sache.[3]

II. Die Zeitdauer der Bauerlandpacht ist nach unten und nach oben begrenzt.

1. Um den Pächter an einer sorgfältigen Bewirthschaftung der Pachtstelle zu interessiren, ist die Dauer der Bauerlandpacht nach unten begrenzt: sie darf nicht geringer als sechs Jahre sein.[4]

2. Das Ziel der livländischen Agrargesetzgebung ist, daß die Bauern Eigenthum an den Bauerhöfen erwerben. Damit nun der Verkauf des Bauerlandes nicht durch allzulange Pachtverträge verzögert werde, darf die Pachtdauer fünfzig Jahre nicht übersteigen.[5]

---

1) Erg. Best. 1845 § 17. B. V. 1849 §§ 143—146, 232. B. V. 1860 §§ 120—122, 200.

2) B. V. 1849 § 147. B. V. 1860 § 123.

3) Prov. R. III Art. 4131—4154. Man darf sich durch die Anmerkung 1 zum Artikel 4131 nicht irre machen lassen. — Eine Erbpacht im Sinne des deutschrechtlichen Colonats giebt es in Livland überhaupt nicht.

4) B. V. 1849 § 143. B. V. 1860 § 119.

5) B. V. 1849 § 146. B. V. 1860 § 122.

Digitized by Google

darf, sowie diejenigen über den Minimalwerth eines verpachteten Bauerhofs.

Außerdem enthält das Sonderrecht über die Bauerlandpacht Regeln über

a. den Pachtzins,
b. die Pachtdauer,
c. die Pflichten des Verpächters,
d. die Pflichten des Pächters,
e. die Form des Pachtvertrages.

§ 15.

Pachtzins.

Nach livländischem Landrecht kann der Pachtzins nicht blos in Geld bestehen, sondern auch in andern vertretbaren Sachen. Dasselbe gilt für die Bauerlandpacht, doch müssen die vertretbaren Sachen Bodenerzeugnisse sein.[1]

Der Geldzins wird indessen begünstigt. In einem Naturalpachtvertrage, d. h. in einem Vertrage, der den Pachtzins in Bodenerzeugnissen feststellt, muß zugleich ein Geldzins vereinbart werden, den der Pächter, wenn er will, statt der Bodenerzeugnisse geben darf. Und ist der Naturalpachtvertrag auf länger als zwölf Jahre geschlossen, so kann nicht nur der Pächter, sondern, nach Ablauf der ersten zwölf Jahre, auch der Pächter den Pachtzins selbst gegen den Willen des andern Theils in Geldzins verwandeln, nach einem, schon beim Vertragsschlusse zu vereinbarenden Preistarif.[2]

Diese Normen tragen unverkennbar das Gepräge einer Zeit, in der der Geldumlauf auf dem flachen Lande geringfügig war. Heute sind sie, wenn auch nicht ungiltig, so doch bedeutungslos.

---

1) Prov. R. III Art. 4033. B. B. 1849 § 211. B. B. 1860 § 179.
2) B. B. 1849 §§ 212—213. B. B. 1860 §§ 180—181.

Digitized by Google

§ 16.

Pachtdauer.

I. Die Bauerlandpacht ist stets für einen bestimmten Zeitabschnitt zu vereinbaren, dessen Schlußtag stets der 23. April sein muß.[1]

Hiervon besteht eine Ausnahme: Es ist gestattet, einen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit, dann aber mit der Abrede zu schließen, daß die Rechte und Pflichten des Pächters nur zweimal durch Erbfolge auf einen Rechtsnachfolger übergehn. Mit dem Tode des zweiten Rechtsnachfolgers endigt somit die Pacht.[2]

Diese Pacht „auf zwei Vererbungen", wie sie in der Bauerverordnung genannt wird, ist keine Erbpacht, denn sie ist eine Obligation, während die Erbpacht des livländischen Landrechts nichts anders ist, als die Emphyteuse des römischen Rechts, also ein dingliches Recht an einer fremden Sache.[3]

II. Die Zeitdauer der Bauerlandpacht ist nach unten und nach oben begrenzt.

1. Um den Pächter an einer sorgfältigen Bewirthschaftung der Pachtstelle zu interessiren, ist die Dauer der Bauerlandpacht nach unten begrenzt: sie darf nicht geringer als sechs Jahre sein.[4]

2. Das Ziel der livländischen Agrargesetzgebung ist, daß die Bauern Eigenthum an den Bauerhöfen erwerben. Damit nun der Verkauf des Bauerlandes nicht durch allzulange Pachtverträge verzögert werde, darf die Pachtdauer fünfzig Jahre nicht übersteigen.[5]

---

1) Erg. Best. 1845 § 17. B. V. 1849 §§ 143—146, 232. B. V. 1860 §§ 120—122, 200.

2) B. V. 1849 § 147. B. V. 1860 § 123.

3) Prov. R. III Art. 4131—4154. Man darf sich durch die Anmerkung 1 zum Artikel 4131 nicht irre machen lassen. — Eine Erbpacht im Sinne des deutschrechtlichen Colonats giebt es in Livland überhaupt nicht.

4) B. V. 1849 § 143. B. V. 1860 § 119.

5) B. V. 1849 § 146. B. V. 1860 § 122.

Digitized by Google

b. dadurch, daß der Pächter seine Pflichten in Betreff des eisernen Inventars nicht erfüllt[1] (siehe hierüber unten § 25),

c. durch den Tod des Pächters.

Wie nach gemeinem Recht, so hebt auch nach livländischem Landrecht der Tod eines Contrahenten den Pachtvertrag in der Regel nicht auf[2]. Hiervon besteht für Pachtverträge über Landgüter eine Ausnahme, der Tod des Pächters beendet diese Verträge, folglich auch die Pacht von Bauerland[3].

Nun darf aber das Gegentheil verabredet werden. Und hier ist ein doppeltes möglich:

1. Der Vertrag ist auf eine bestimmte Zeit geschlossen. Dann kann nach der Abrede der Parteien solange in die Rechte und Pflichten des Pächters von Todeswegen succedirt werden, bis die Zeit abgelaufen ist.

2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dann ist, wie schon oben dargelegt worden, nur die Pacht „auf zwei Vererbungen" zulässig. Der Tod des zweiten Rechtsnachfolgers beendet den Vertrag.

In beiden Fällen gilt Folgendes:

1. Von mehren Miterben darf nur Einer in die durch den Pachtvertrag begründeten Rechte und Pflichten rücken. Wer das ist, bestimmt entweder der Erblasser oder das Gesetz.[4]

2. Dieser aber, der beim Tode des Pächters sein Nachfolger werden würde, hat schon zu Lebzeiten des Pächters das Recht, sobald der Pächter in Folge von Zinsrückständen exmittirt wird, dadurch an seine Stelle zu rücken, daß er die Rückstände tilgt.[5]

---

1) B. B. 1849 § 156. B. B. 1860 § 132.
2) Prov. R. III. Art. 4112.
3) Prov. R. III. Art. 4113.
4) B. B. 1849 § 150a. B. B. 1860. § 984, § 126a.
5) B. B. 1849 § 222. B. B. 1860 § 190.

Digitized by Google

§ 17.

Pflichten des Verpächters.

Nach livländischem Landrecht muß der Verpächter dem Pächter Gebrauch und Fruchtgenuß des Pachtobjects gewähren; er muß die öffentlichen Lasten tragen, die auf der Sache ruhen; er muß dem Pächter die nothwendigen Verwendungen ersetzen, und auch die nützlichen, diese jedoch nur bis zum Betrage der Wertherhöhung, während dem Pächter in Betreff der übrigen Verwendungen nur das Recht der Wegnahme zusteht.[1]

Für die Bauerlandpacht gilt ebenfalls, daß der Verpächter dem Pächter Gebrauch und Fruchtgenuß der Sache verschaffen muß;[2] dagegen trägt die öffentlichen Lasten, die auf dem Bauerlande ruhen, der Pächter;[3] besonders ausgebildet sind aber, um den Pächter an der Verbesserung der Pachtstelle zu interessiren, die Rechtssätze über den Ersatz der Verwendungen.

1. In erster Reihe kommen hier die Kosten in Betracht, die der Pächter auf Meliorationen verwandt hat.

Darunter sind zunächst Arbeiten zu verstehen, deren Zweck die Verbesserung des Bodens ist, z. B. Ent- und Bewässerungsanlagen, dann aber auch Neubauten und künstliche Aufforstung.[4] Ersatz der Meliorationskosten darf dem Pächter nicht verweigert werden, auch nicht durch Uebereinkunft, nur muß der Pächter zu jeder Melioration die Genehmigung des Verpächters erhalten haben.[5] Maaß und Art der Vergütung müssen im Pachtvertrage vorgesehen werden;[6] sie können bereits im Vertrage ausdrücklich festgestellt worden sein

1) Prov. R. III. Art. 4053, 4063, 4066, 578, 580, 582, 583.

2) B. B. 1849 § 241. B. B. 1860 § 209.

3) B. B. 1849 § 239; siehe auch § 159. B. B. 1860 § 207; siehe auch § 134.

4) B. B. 1849 § 164. B. B. 1860 § 139. Pat. 1868 Nr. 29, § 3 Anmerk. und § 11.

5) Erg. B. 1845 § 19. B. B. 1849 § 162. B. B. 1860 § 137.

6) Erg. B. 1845 § 19. B. B. 1849 §§ 161, 232 Ziffer 8. B. B. 1860 §§ 136, 200 Ziffer 8.

Digitized by Google

oder sie können späteren Verhandlungen vorbehalten sein.[1] Sind Art und Maaß der Entschädigung im Pachtvertrage nicht ausdrücklich festgestellt, so werden sie durch amtliche Schätzung der Meliorationskosten nach gewissen Regeln ermittelt.[2]

2. Wenn keine anormalen wirthschaftlichen Verhältnisse obwalten, wie z. B. starke Schwankungen im Kurse des Papiergeldes oder im Preise der landwirthschaftlichen Producte, so wächst der Werth eines landwirthschaftlichen Grundstücks nicht nur durch Meliorationen, sondern auch durch das Steigen der Grundrente, vorausgesetzt, daß das Grundstück mit Sorgfalt bewirthschaftet wird. Dieser Werthzuwachs kommt dem Eigenthümer zu gute, derselbe findet ihn in dem Kaufpreise oder in dem erhöhten Pachtzinse, und hat er nicht selbst das Grundstück bewirthschaftet, so bereichert er sich durch die Umsicht und den geduldigen Fleiß seines Pächters.

Das ist unbillig. Nicht minder unbillig ist es, keinen Unterschied zu machen zwischen dem tüchtigen und dem nachlässigen Pächter. Es genügt nicht, daß derjenige, der es zu arg treibt, vor Ablauf der Pachtzeit wegen Deterioration exmittirt werden kann, und daß anderseits der meliorirende Pächter Ersatz seiner Kosten erhält. Zwischen der Deterioration, die zur Auflösung des Vertrages führt, und der Melioration, deren Kosten besonders vergütet werden, liegt noch ein weiter Spielraum für die verschiedenen Grade wirthschaftlicher Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit. Und es ist unbillig, daß der fleißige und sorgsame Landwirth seine Pachtstelle mit ebenso leeren Händen verläßt, wie der faule und sorglose.

Dazu kommt eine zweite Erwägung. Wenn mit dem Ablauf der Pachtdauer jedes Interesse des Pächters am Zustande der Pachtstelle erlischt, so wird der Pächter, mindestens in den letzten Pachtjahren, nicht dasjenige Maaß von Sorgfalt auf den

---

1) B. B. 1849 § 163. B. B. 1860 § 138.

2) Pat. 1865 Nr. 67 § 5 Anmerkung. Die Schätzung, früher Aufgabe des Kirchspielsgerichts, ist jetzt Sache des Bauercommissärs, nach § 8 Punkt a der temporären Regeln vom 9. Juli 1889. Die Instruction für die Schätzung ist enthalten in Pat. 1868 Nr. 29.

Digitized by Google

Boden verwenden, das er zu Anfang einer längeren Pachtzeit für nützlich hielt; je mehr die Pachtzeit sich ihrem Ende nähert, desto schonungsloser wird er die Kräfte des Erdreichs in Anspruch nehmen. Und da mit der Erschöpfung des Bodens der Bauerstand verarmt, stellte die livländische Agrarpolitik sich die Aufgabe, auch den Pächter an einer sorgfältigen, den Werth der Pachtstelle erhaltenden oder gar erhöhenden Wirthschaft zu interessiren.

Drei Fälle sind hier ins Auge gefaßt worden. Der erste ist der, daß der Eigenthümer nach Ablauf der Pachtzeit den Pachtzins steigert. Der zweite der, daß der Eigenthümer das Landstück nach Ablauf der Pachtzeit verkauft. Der dritte der, daß der Eigenthümer das Landstück noch vor Ablauf der Pachtzeit verkauft. In diesen drei Fällen spricht nun die livländische Agrargesetzgebung dem Pächter von Bauerland eine Entschädigung zu, freilich nur dann, wenn der Verpächter der Gutsherr ist.[1] Außerdem dann nicht, wenn der Pächter den Vertrag selbst löst oder der Vertrag wegen seiner Nachlässigkeit aufgehoben wird.[2]

a. Läuft ein Pachtvertrag ab, so muß der Gutsherr zuerst dem Pächter die Erneuerung des Vertrags anbieten; steigert der Gutsherr hierbei den Pachtzins und will sich der alte Pächter zu der höheren Leistung nicht mehr verpflichten, so erwächst ihm, dem Pächter, aus diesem Thatbestand ein Anspruch gegen den Gutsherrn auf Zahlung einer Geldsumme. Diese Geldsumme wird durch folgende Rechnung gefunden: man zieht den Pachtzins des letzten Pachtjahres von der erhöhten Zinsforderung des Gutsherrn ab und multiplicirt die Differenz — also die Mehrforderung des Gutsherrn — entweder mit 2 oder mit 3; mit 3 nämlich, wenn der abgelaufene Pachtvertrag auf weniger als 24 Jahre geschlossen war; nur mit 2, wenn die Dauer des abgelaufenen Pachtvertrages eine größere war.[3]

1) Pat. 1865 Nr. 67 § 13.
2) Pat. 1865 Nr. 67 § 12.
3) Pat. 1865 Nr. 67 § 1.

Digitized by Google

Dieses Multiplicationsexempel hat natürlich nur dann Sinn, wenn das Pachtobject dasselbe bleibt. Wird aber die Pachtstelle nach Ablauf des alten Vertrags in wesentlich veränderter Gestalt zur Pacht ausgeboten, so besteht kein innerer Zusammenhang mehr zwischen dem neuen Pachtzins und der Thätigkeit des alten Pächters. Hieraus folgt jedoch nicht, daß der Gutsherr verhindert wäre, die Pachtstelle nach Ablauf der Pachtzeit umzugestalten. Dies Recht bleibt dem Eigenthümer. Nur steigt die Entschädigung des abziehenden Pächters auf den Betrag des ganzen Pachtzinses des letzten Pachtjahrs, wenn die Pachtstelle bei der Umgestaltung mehr als ein Viertel ihres frühern Areals einbüßt. Dagegen bleibt es bei jenem Multiplicationsexempel, wenn die Pachtstelle den vierten Theil ihres Areals noch nicht eingebüßt hat oder wenn der Gutsherr nachweist, daß zum Ersatz des abgetrennten Landes anderes Land von nicht geringerer Güte und Größe der Pachtstelle wieder zugetheilt worden ist.[1]

b. Will der Gutsherr die Pachtstelle verkaufen, so muß er seinem Pächter wiederum den Vorzug geben. Der Pächter hat ein Vorkaufsrecht, er kann jeden andern Käufer verdrängen, indem er sich innerhalb gewisser Frist zu denselben Bedingungen bereit erklärt. Kauft er aber nicht, und wird der Kaufvertrag mit einem Dritten perfect, so hat der abziehende Pächter an den Gutsherrn einen Anspruch auf eine Geldsumme im Betrage des Pachtzinses seines letzten Jahres.[2]

c. Um den Bauerlandverkauf zu fördern, ist dem Gutsherrn gestattet, Bauerland auch während der Dauer eines Pachtvertrages zu verkaufen. Der Verkauf bricht die Pacht. Hat nun der Pächter auf die Pachtstelle Kapital und Arbeit verwandt, um in den späteren Pachtjahren sich durch einen höheren Ertrag belohnt zu sehn, so schneidet ihm der Verkauf

1) Pat. 1865 Nr. 67 § 4 und Anmerkung zu § 4. Ueber die Entschädigung bei Streulegung eines Dorfes enthält nähere Bestimmungen Pat. 1866 Nr. 82.

2) Pat. 1865 Nr. 67 §§ 8, 9, 10.

Digitized by Google

der Pachtstelle diese Pachtjahre weg und mit ihnen den gehofften Erfolg der Opfer und Anstrengungen. Deswegen verlangen Livlands Landgesetze, daß in jedem Pachtvertrag über Bauerland ausdrücklich festgestellt werde, welche Entschädigung der Pächter erhält, falls seine Pachtstelle vor Ablauf der Pachtzeit verkauft werden sollte. Das Minimum aber ist, daß der Gutsherr den vom Käufer verdrängten Pächter nicht blos die letzte Jahrespacht, sondern noch eine zweite Geldsumme zu zahlen hat im Betrage von 5% des Pachtzinses für jedes noch nicht abgelaufene Jahr der abgeschnittenen Pachtzeit.[1]

§ 18.

Pflichten des Pächters.

1. Es war eine arme Zeit, die Zeit der livländischen Agrargesetzgebung und nur gering war das Vermögen, das den Bauerwirth über den Knecht emporhob. Gleichwohl galt es, von der Frohne zur Geldpacht überzugehn. Bei der Frohne hatte der Bauerwirth täglich einen Theil seiner Pflichten zu erfüllen, bei der Geldpacht concentrirten sich seine Leistungen in die Zahlungen, die nur ein- oder zweimal im Jahr erfolgen. Daß nun zum Zinstermin das Geld bereit lag, hing einzig und allein von der wirthschaftlichen Tüchtigkeit des Pächters ab. Auf seine Person kam Alles an, solange der allgemeine Wohlstand gering, der Geldumlauf unbedeutend blieb. Darum ist die Rechtsstellung des Pächters in der Agrargesetzgebung eine höchst persönliche.

a. Wie wir schon oben dargelegt,[2] wird der Pachtvertrag durch den Tod des Pächters in der Regel beendet.

b. Aber auch unter Lebenden können Rechte und Pflichten des Pächters nicht ohne Zustimmung des Verpächters auf einen

1) B. B. 1860 § 140. Pat. 1865 Nr. 67 § 11.

2) Siehe oben § 16, IV, 5, c.

Digitized by Google

darf, sowie diejenigen über den Minimalwerth eines verpachteten Bauerhofs.

Außerdem enthält das Sonderrecht über die Bauerlandpacht Regeln über

a. den Pachtzins,
b. die Pachtdauer,
c. die Pflichten des Verpächters,
d. die Pflichten des Pächters,
e. die Form des Pachtvertrages.

§ 15.

Pachtzins.

Nach livländischem Landrecht kann der Pachtzins nicht blos in Geld bestehen, sondern auch in andern vertretbaren Sachen. Dasselbe gilt für die Bauerlandpacht, doch müssen die vertretbaren Sachen Bodenerzeugnisse sein.[1]

Der Geldzins wird indessen begünstigt. In einem Naturalpachtvertrage, d. h. in einem Vertrage, der den Pachtzins in Bodenerzeugnissen feststellt, muß zugleich ein Geldzins vereinbart werden, den der Pächter, wenn er will, statt der Bodenerzeugnisse geben darf. Und ist der Naturalpachtvertrag auf länger als zwölf Jahre geschlossen, so kann nicht nur der Pächter, sondern, nach Ablauf der ersten zwölf Jahre, auch der Pächter den Pachtzins selbst gegen den Willen des andern Theils in Geldzins verwandeln, nach einem, schon beim Vertragsschlusse zu vereinbarenden Preistarif.[2]

Diese Normen tragen unverkennbar das Gepräge einer Zeit, in der der Geldumlauf auf dem flachen Lande geringfügig war. Heute sind sie, wenn auch nicht ungiltig, so doch bedeutungslos.

---

1) Prov. R. III Art. 4033. B. B. 1849 § 211. B. B. 1860 § 179.
2) B. B. 1849 §§ 212—213. B. B. 1860 §§ 180—181.

Digitized by Google

§ 16.

Pachtdauer.

I. Die Bauerlandpacht ist stets für einen bestimmten Zeitabschnitt zu vereinbaren, dessen Schlußtag stets der 23. April sein muß.[1]

Hiervon besteht eine Ausnahme: Es ist gestattet, einen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit, dann aber mit der Abrede zu schließen, daß die Rechte und Pflichten des Pächters nur zweimal durch Erbfolge auf einen Rechtsnachfolger übergehn. Mit dem Tode des zweiten Rechtsnachfolgers endigt somit die Pacht.[2]

Diese Pacht „auf zwei Vererbungen", wie sie in der Bauerverordnung genannt wird, ist keine Erbpacht, denn sie ist eine Obligation, während die Erbpacht des livländischen Landrechts nichts anders ist, als die Emphyteuse des römischen Rechts, also ein dingliches Recht an einer fremden Sache.[3]

II. Die Zeitdauer der Bauerlandpacht ist nach unten und nach oben begrenzt.

1. Um den Pächter an einer sorgfältigen Bewirthschaftung der Pachtstelle zu interessiren, ist die Dauer der Bauerlandpacht nach unten begrenzt: sie darf nicht geringer als sechs Jahre sein.[4]

2. Das Ziel der livländischen Agrargesetzgebung ist, daß die Bauern Eigenthum an den Bauerhöfen erwerben. Damit nun der Verkauf des Bauerlandes nicht durch allzulange Pachtverträge verzögert werde, darf die Pachtdauer fünfzig Jahre nicht übersteigen.[5]

---

1) Erg. Best. 1845 § 17. B. V. 1849 §§ 143—146, 232. B. V. 1860 §§ 120—122, 200.

2) B. V. 1849 § 147. B. V. 1860 § 123.

3) Prov. R. III Art. 4131—4154. Man darf sich durch die Anmerkung 1 zum Artikel 4131 nicht irre machen lassen. — Eine Erbpacht im Sinne des deutschrechtlichen Colonats giebt es in Livland überhaupt nicht.

4) B. V. 1849 § 143. B. V. 1860 § 119.

5) B. V. 1849 § 146. B. V. 1860 § 122.

Digitized by Google

III. Mit dem Ablauf der Zeit endet indessen die Pacht nur dann, wenn sie rechtzeitig gekündigt ist; ist kein anderer Kündigungstermin verabredet, so muß am 25. Juli gekündigt werden; wird nicht rechtzeitig gekündigt, so gilt der Vertrag als stillschweigend auf je drei Jahre erneuert.[1]

IV. Vor Ablauf der Zeit endet die Pacht, von beiderseitiger Uebereinkunft abgesehen, aus folgenden Gründen:

1. Die Veräußerung der Pachtstelle bricht den Vertrag.[2]

Dies mag befremden; es erklärt sich aber daraus, daß die Agrargesetzgebung jedes Hinderniß wegzuräumen sucht, das den Verkauf der einzelnen Bauerhöfe verzögern könnte. Dies Motiv kommt nicht in Betracht, wenn nicht ein einzelner Bauerhof, sondern das ganze Gut mit seinem gesammten Bauerlande den Eigenthümer wechselt. Und da der Pächter um so sorgfältiger wirthschaften wird, je dauerhafter sein Recht erscheint, ist hier die Agrargesetzgebung von der landrechtlichen Regel „Kauf bricht Miethe" abgewichen, indem sie jeden neuen Erwerber des ganzen Gutes zum unmittelbaren Rechtsnachfolger seines Vorgängers in den Bauer- und Hofeslandpachten macht.[3]

2. Einseitiger Rücktritt vom Vertrage steht dem Verpächter in folgenden Fällen zu:

a. Wenn der Pächter den Zins nicht rechtzeitig zahlt.[4]

Ist der Pachtvertrag mit der Abrede geschlossen worden, daß der Tod des Pächters ihn nicht beendet, so darf der Verpächter

1) Erg. Best. 1845 § 7. B. B. 1849 § 247. B. B. 1860 § 215. Pat. 1863 Nr. 121. Pat. 1865 Nr. 67.

2) Erg. Best. 1845 § 6. B. B. 1849 § 165. B. B. 1860 § 140. Pat. 1865 Nr. 29. Pat. 1865 Nr. 67 § 11.

3) B. B. 1849 § 240. B. B. 1860 § 208. Prov. R. III. Art. 4126 und 4127.

4) Prov. R. III. Art. 4116. B. B. 1849 §§ 220 und 221. B. B. 1860 §§ 188, 189.

Digitized by Google

nicht schon bei der ersten Versäumniß des Pächters zurücktreten, sondern erst dann, wenn der Pächter mit zwei Pachtzinsraten im Rückstande ist.[1] Vermuthlich ein Nachklang der Emphyteuse.[2]

b. Wenn der Pächter ohne Zustimmung des Verpächters die Pachtstelle ganz oder theilweise weiter verpachtet.[3]

3. Einseitiger Rücktritt vom Vertrage steht dem Pächter zu, wenn ihm vom Verpächter ein Kündigungsrecht eingeräumt worden ist.[4] Nicht aber darf dem Verpächter ein gleiches Kündigungsrecht eingeräumt werden, denn das wäre eine Verletzung der Rechtssätze über die Dauer der Pachtzeit.

4. In zwei Fällen kann das Gericht den Vertrag auf Antrag des Verpächters lösen. Hier ist es nicht, wie beim einseitigen Rücktritt, die Willenserklärung der Partei, welche die Pacht beendet, sondern erst die rechtskräftige Verfügung des Gerichts.

a. Wenn der Pächter die Pachtstelle deteriorirt, oder so unordentlich wirthschaftet, daß die Gefahr entsteht, er werde seine Pflichten nicht erfüllen können, so kann das Gericht den Pachtvertrag heben, es sei denn, der Pächter habe eine Caution bestellt, die zur Vergütung der Deterioration und zur Sicherstellung künftiger Leistungen hinreicht.[5]

b. Wenn der Pächter mehrmals Heu und Stroh ohne Erlaubniß des Verpächters verkauft hat, muß das Gericht auf Antrag des Verpächters den Pachtvertrag heben.[6]

5. Die Pacht endet kraft Gesetzes, ohne daß es der Willenserklärung einer Partei oder der Verfügung eines Gerichts bedarf:

a. durch den Konkurs des Pächters,[7]

---

1) S. Anmerk. 4 auf voriger Seite.

2) Prov. R. III. Art. 4150.

3) B. B. 1849 §§ 227, 242. B. B. 1860 §§ 195, 210.

4) B. B. 1860 § 119. —

5) B. B. 1849 § 246. B. B. 1860 § 214.

6) B. B. 1849 § 173. B. B. 1860 § 147.

7) B. B. 1849 § 947. B. B. 1860 § 890. Vergl. Prov. R. III. Art. 4130.

Digitized by Google

b. dadurch, daß der Pächter seine Pflichten in Betreff des eisernen Inventars nicht erfüllt[1] (siehe hierüber unten § 25),

c. durch den Tod des Pächters.

Wie nach gemeinem Recht, so hebt auch nach livländischem Landrecht der Tod eines Contrahenten den Pachtvertrag in der Regel nicht auf[2]. Hiervon besteht für Pachtverträge über Landgüter eine Ausnahme, der Tod des Pächters beendet diese Verträge, folglich auch die Pacht von Bauerland[3].

Nun darf aber das Gegentheil verabredet werden. Und hier ist ein doppeltes möglich:

1. Der Vertrag ist auf eine bestimmte Zeit geschlossen. Dann kann nach der Abrede der Parteien solange in die Rechte und Pflichten des Pächters von Todeswegen succedirt werden, bis die Zeit abgelaufen ist.

2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dann ist, wie schon oben dargelegt worden, nur die Pacht „auf zwei Vererbungen" zulässig. Der Tod des zweiten Rechtsnachfolgers beendet den Vertrag.

In beiden Fällen gilt Folgendes:

1. Von mehren Miterben darf nur Einer in die durch den Pachtvertrag begründeten Rechte und Pflichten rücken. Wer das ist, bestimmt entweder der Erblasser oder das Gesetz.[4]

2. Dieser aber, der beim Tode des Pächters sein Nachfolger werden würde, hat schon zu Lebzeiten des Pächters das Recht, sobald der Pächter in Folge von Zinsrückständen exmittirt wird, dadurch an seine Stelle zu rücken, daß er die Rückstände tilgt.[5]

---

1) B. B. 1849 § 156. B. B. 1860 § 132.
2) Prov. R. III. Art. 4112.
3) Prov. R. III. Art. 4113.
4) B. B. 1849 § 150a. B. B. 1860. § 984, § 126a.
5) B. B. 1849 § 222. B. B. 1860 § 190.

Digitized by Google

§ 17.

Pflichten des Verpächters.

Nach livländischem Landrecht muß der Verpächter dem Pächter Gebrauch und Fruchtgenuß des Pachtobjects gewähren; er muß die öffentlichen Lasten tragen, die auf der Sache ruhen; er muß dem Pächter die nothwendigen Verwendungen ersetzen, und auch die nützlichen, diese jedoch nur bis zum Betrage der Wertherhöhung, während dem Pächter in Betreff der übrigen Verwendungen nur das Recht der Wegnahme zusteht.[1]

Für die Bauerlandpacht gilt ebenfalls, daß der Verpächter dem Pächter Gebrauch und Fruchtgenuß der Sache verschaffen muß;[2] dagegen trägt die öffentlichen Lasten, die auf dem Bauerlande ruhen, der Pächter;[3] besonders ausgebildet sind aber, um den Pächter an der Verbesserung der Pachtstelle zu interessiren, die Rechtssätze über den Ersatz der Verwendungen.

1. In erster Reihe kommen hier die Kosten in Betracht, die der Pächter auf Meliorationen verwandt hat.

Darunter sind zunächst Arbeiten zu verstehen, deren Zweck die Verbesserung des Bodens ist, z. B. Ent- und Bewässerungsanlagen, dann aber auch Neubauten und künstliche Aufforstung.[4] Ersatz der Meliorationskosten darf dem Pächter nicht verweigert werden, auch nicht durch Uebereinkunft, nur muß der Pächter zu jeder Melioration die Genehmigung des Verpächters erhalten haben.[5] Maaß und Art der Vergütung müssen im Pachtvertrage vorgesehen werden;[6] sie können bereits im Vertrage ausdrücklich festgestellt worden sein

1) Prov. R. III. Art. 4053, 4063, 4066, 578, 580, 582, 583.

2) B. B. 1849 § 241. B. B. 1860 § 209.

3) B. B. 1849 § 239; siehe auch § 159. B. B. 1860 § 207; siehe auch § 134.

4) B. B. 1849 § 164. B. B. 1860 § 139. Pat. 1868 Nr. 29, § 3 Anmerk. und § 11.

5) Erg. B. 1845 § 19. B. B. 1849 § 162. B. B. 1860 § 137.

6) Erg. B. 1845 § 19. B. B. 1849 §§ 161, 232 Ziffer 8. B. B. 1860 §§ 136, 200 Ziffer 8.

Digitized by Google

1. Auf dem flachen Lande war die innere Verwaltung damals noch zum größten Theil Aufgabe der livländischen Ritterschaft. An den öffentlichen Functionen derselben nehmen aber nur diejenigen livländischen Edelleute Theil, welche Eigenthümer von Rittergütern sind, während anderseits auch denjenigen Rittergutsbesitzern, die nicht zum livländischen Adel gehören, eine Mitwirkung eingeräumt ist.[1] Da hiernach mit dem Eigenthum an einem Rittergute politische Rechte verbunden sind, muß verhütet werden, daß die Rittergüter durch Landverkauf immer kleiner werden, damit sie nicht zuletzt in die Hände von Personen gerathen, die den socialen und politischen Pflichten des Rittergutsbesitzers nicht gewachsen sind. Es giebt daher für das Rittergut in Livland eine Minimalgröße, und jede Veräußerung, die das Rittergut unter das Minimum herabbringt, ist nichtig.[2] Von dieser Regel besteht aber eine Ausnahme zu Gunsten des Bauerlandes, dieses kann der Gutsherr stets verkaufen, auch wenn dadurch die Größe des Ritterguts unter das Minimum sinkt.[3]

2. Um den Glanz und das Ansehn der Familie zu erhalten, haben Blutsverwandte in Livland das Recht, ein Erbgut, das einer der Ihrigen veräußert, dadurch zu erwerben, daß sie, vermöge des Näherrechts der Erblosung, den Erwerber verdrängen und an seine Stelle treten.[4] Die Erblosung darf indessen beim Verkauf des Bauerlandes nicht ausgeübt werden.[5]

3. Ist ein Gut im Pfandbesitz, so kann zwar der Pfandhalter Theile desselben nicht ohne Zustimmung des Eigenthümers

---

1) Prov. R. II. Art. 97, 98, 100 und Anm. zu 100. B. V. 1849 Art. VI. B. V. 1860 Art. VI. Gesetze vom 26. Februar 1871 und 4. April 1875.

2) Prov. R. III. Art. 602, 605—606. B. V. 1849 Art. VII u. VIII. B. V. 1860 Art. VII u. VIII.

3) Pat. 1868 No. 8.

4) Prov. R. III. Art. 1654, 1656.

5) Gesetz vom 11. November 1874. Pat. 1875 No. 26.

Digitized by Google

veräußern.[1] Diese Zustimmung kann aber beim Verkauf von Bauerland durch einen richterlichen Bescheid ersetzt werden.[2]

4. Ist ein Bauerhof verpachtet, so darf er trotzdem jederzeit verkauft werden. Der Kauf bricht die Pacht.[3]

§ 23.

Bauerrentenbank und Güterkreditsocietät.

Um den Bauern einen langfristigen und billigen Kredit zum Landerwerb zu verschaffen, ist durch die Bauerverordnung von 1849 die Bauerrentenbank ins Leben gerufen worden. Sie ist von der livländischen Ritterschaft errichtet, wird von dieser verwaltet und ertheilt Darlehn gegen Verpfändung von Grund und Boden in Gestalt von vierprocentigen Rentenbriefen.[4]

Diese Bank ist sehr wenig benutzt worden, nicht etwa, weil ihr Zweck verfehlt war, sondern weil die Aufgabe, die ihr überwiesen worden, gleichzeitig von einem älteren Kreditinstitut in Angriff genommen wurde, nämlich von der livländischen adeligen Güterkreditsocietät.

1802 von livländischen Rittergutsbesitzern gegründet, hat dieser Verein nach und nach fast alle Gutsbesitzer zu Mitgliedern gewonnen. Er ist eine Korporation, die Darlehn gegen Verpfändung von Grund und Boden ertheilt, und zwar in Gestalt von Pfandbriefen, welche nicht nur durch das beliehene Grundstück besichert sind, sondern auch durch die solidarische Haftpflicht aller Mitglieder. Der Betrag des Darlehns richtet sich nach dem Thalerwerth des verpfändeten Landes und soll nicht mehr als $^2/_3$ dieses Werths betragen. Mit der Grundrente ist daher auch das Darlehnmaximum gestiegen; es betrug für einen Haken:

---

1) Prov. R. III. Art. 1527.
2) Gesetz vom 5. November 1866. Pat. 1867 No. 3.
3) Siehe oben § 16, IV, 1 und § 17, 2, c.
4) B. V. 1849 § 23. B. V. 1860 § 4 Beilage Lit. B.

Digitized by Google

vom 15. October 1802 bis zum 9. Dezember 1857 2700 Rubel,
vom 9. Dezember 1857 bis zum 6. April 1864 . 4000 Rubel,
vom 6. April 1864 ab . . . . . 6000 Rubel.

Um ebendieselbe Zeit, als die Agrarfrage die livländische Landespolitik beherrschte, begann auch die Güterkreditsocietät die ersten Versuche zur Förderung des Landverkaufs an die Bauern.[1] Sie gestattete die Abwälzung von Theilen des Pfandbriefdarlehns auf die verkauften Bauerhöfe, sodaß der kaufende Bauer einen Theil des Kaufpreises durch Uebernahme dieser Schuld des Verkäufers tilgte und für diesen Betrag Schuldner der Societät wurde, während sich die Schuld des Gutsbesitzers dementsprechend verringerte; nur mußte der Gutsherr Bürge des Käufers gegenüber der Societät werden.

Dieses Rechtsgeschäft war den Betheiligten natürlich bequemer, als die Verhandlung mit der Bauerrentenbank. Dann aber blieb auch die Schuldverschreibung der Bauerrentenbank, der Rentenbrief, in dem Wettstreite mit der Schuldverschreibung der Güterkreditsocietät, dem Pfandbriefe, weit zurück, denn der letztere stützte sich nicht blos auf das Pfandrecht, sondern auch auf die solidarische Haftung der kreditverbundenen Gutsbesitzer, dem Rentenbrief aber fehlte solche Bürgschaft, und diesen Mangel vermochte weder die verclausulirte Haftung zu heben, die die livländische Ritterschaft für die Verwaltung, aber nicht für die Schulden der Rentenbank übernommen hatte, noch das Versprechen des Staats, den Rentenbrief zum Curse von 85 % einzuwechseln, ein Versprechen, das indessen wieder zurückgenommen worden ist.[2] Das sind die Gründe, aus denen der Bauerlandverkauf durch das eigens hiezu errichtete Institut nur geringe Förderung erfahren hat.

---

1) Reglement des Livländischen Credit-Vereins für Veräußerung und Verhypothecirung von Gesindestellen. Riga, 1845. — Reglement des Livländischen adeligen Kredit-Vereins zum Behuf des Kaufs und Verkaufs von Gesindestellen. Dorpat, 1849.

2) B. V. 1849 § 23, Punkt 91 und 92 und Punkt 82. B. V. 1860 § 4. Beilage Lit. B. § 91 und 92 nebst Anmerk. und § 81. Pat. 1864 No. 120.

Digitized by Google

Um so größere hat er der Güterkreditsocietät zu danken. Freilich kam der Bauerlandverkauf erst in Fluß, als sie das Darlehnsmaximum auf 6000 R. vom Haken erhöhte;[1] seitdem aber ist er fast nur mit Hilfe der Societät vor sich gegangen, während die Rentenbank nicht mehr in Anspruch genommen wird.

---

5. Abschnitt.

Die Theilung des Bauerlandes.

§ 24.

Hofesland kann beliebig zerstückelt werden, nur darf das Rittergut durch Abveräußerung nicht unter die Minimalgröße sinken.[2] Bauerland kann dagegen nicht beliebig zerstückelt werden, doch ist die Theilung nicht völlig verboten.

I. Der Gutsherr darf, so lange er Eigenthümer des Bauerlandes ist, die einzelnen Bauerhöfe beliebig umgestalten, nur darf kein Bauerhof unter $^1/_8$ Haken sinken.[3]

II. Jeder andere Eigenthümer darf den Bauerhof ebenfalls theilen, indessen mit folgenden Beschränkungen:

1. Untheilbar sind Bauerhöfe, deren Käufer durch einseitige Willenserklärung für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Zerstückeluug des Bauerhofs Verzicht geleistet hat. Die Willenserklärung muß in der Urkunde über den Kaufvertrag verzeichnet sein.[4]

---

1) Regeln über den Kauf und Verkauf von Gesindestellen mit Hilfe des Livländischen adeligen Credit-Vereins, bestätigt vom Generalgouverneur der Ostseegouvernements den 2. Juli 1864. Pat. 1864 No. 93.

2) Siehe oben § 22, 1.

3) Siehe oben § 13.

4) B. B. 1860 § 223.

Digitized by Google

2. Wenn der Eigenthümer eines Bauerhofs ein Stück desselben verpachtet oder veräußert, so muß das abgezweigte Stück mindestens $^1/_8$ Haken werth sein und darf auch das nachbleibende Stammstück nicht unter $^1/_8$ Haken sinken.[1]

3. Ist ein Bauerhof mit einer Hypothek belastet, so darf er nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers zerstückelt werden.[2] Dasselbe Verbot ist noch wiederholt für den Fall, daß die livländische adelige Güterkreditsocietät der Pfandgläubiger ist.[3]

4. Bei Erbtheilungen werden Immobilien in der Regel nicht in Natur getheilt. Kommen aber sämmtliche Miterben überein, das geerbte Immobil in Natur zu theilen, so ist ihnen dies insoweit unverwehrt, als nicht die zu große Zersplitterung oder die Theilung überhaupt gesetzlich untersagt ist.[4]

Ein Theilungsverbot existirt für Bauerhöfe nicht. Aber auch die zu große Zersplitterung ist nur insofern verboten, als eine Minimalgröße für die Verpachtung und die Veräußerung von Bauerland vorgeschrieben ist. Folglich darf bei einer Erbtheilung auch ein Bauerhof durch Vertrag sämmtlicher Miterben in Natur getheilt werden, mögen selbst die Theilstücke unter $^1/_8$ Haken sinken.

Hievon giebt es aber zwei Ausnahmen:

a. Untheilbar ist der Bauerhof auch für Miterben, wenn die Untheilbarkeit vom Käufer verfügt worden ist, wie soeben dargelegt wurde.

b. Ist ein Bauerhof der livländischen adeligen Güterkreditsocietät verpfändet, so darf er auch bei Erbtheilungen nur so zerstückelt werden, daß jedes Stück mindestens $^1/_8$ Haken enthält und die nöthigen Wirthschaftsgebäude nebst dem gesetzlichen Inventar und Wirthschaftsgeräth hat.[5]

---

1) Siehe oben § 13.
2) B. V. 1849 § 260. B. V. 1860 § 224.
3) Pat. 1864 No. 93 § 18.
4) Prov. R. III. Art. 2706.
5) Pat. 1864 No. 93 § 24.

Digitized by Google

Hält man dieses Privileg der Güterkreditsocietät mit dem Rechtssatze zusammen, daß die Zerstückelung eines verpfändeten Bauerhofs nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers geschehen kann, so erweist es sich, daß die Theilung der Bauerhöfe heute mit am meisten durch die Thatsache verhindert wird, daß die von den Gutsherrn veräußerten Bauerhöfe in der Regel der Güterkreditsocität verpfändet sind.

---

6. Abschnitt.

Das eiserne Inventar.

§ 25.

I. Als der livländische Landtag im Jahre 1765 die Lage der Leibeigenen zu verbessern begann, erkannte er das Eigenthumsrecht der Bauern an ihrem beweglichen Besitzthume an, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Herr dem Dispositionsrechte des Bauern, zu seiner eigenen Conservation, Schranken setzen dürfe, damit der Bauer nicht etwa Vieh und Pferde, deren er zur Cultivirung seiner Länder bedürfe, verkaufe, um das dafür gelöste Geld durchzubringen.[1] Was nun der Bauer nicht veräußern durfte, das wurde 1804 durch Gesetz festgestellt: eine der Größe des Bauerhofs angemessene Zahl Pferde und Rinder, und eine ebenfalls mit der Größe des Bauerhofs wachsende Menge Sommerkorn.[2]

Somit hat das eiserne Inventar schon zur Zeit der Leibeigenschaft existirt. Als aber die Leibeigenschaft 1819 aufgehoben wurde, da hielt man auch diese Rechtsnormen für unvereinbar mit der Freiheit; die Pflicht des Bauern zur Erhaltung des Inventar-

---

1) R. J. L. Samson von Himmelstiern. Historischer Versuch ꝛc. Seite 67 und 61.

2) Livländische Bauerverordnung von 1804 § 45.

Digitized by Google

Minimums hörte auf, es mochten Gutsherrn und Pächter auch hierüber freie Verträge schließen.[1]

Mit der Reaction gegen die Freiheit der Verträge ist nun auch das eiserne Inventar 1849 wieder in die livländische Agrargesetzgebung zurückgekehrt, um sich bis heute hier zu behaupten.

II. 1. Eisernes Inventar heißt das untrennbare Zubehör eines Bauerhofes, bestehend in Vieh, Pferden und Sommerkorn. Die Menge richtet sich nach dem Thalerwerth des Grundstücks, sie steigt von

1 Pferd, 3 Stück Rindvieh, 6 Loof Sommerkorn,

dem eisernen Inventar von $^1/_{12}$ Haken, auf

10 Pferde, 31 Stück Rindvieh, 63 Loof Sommerkorn,

dem eisernen Inventar von $1^1/_2$ Haken.[2]

2. Ein eisernes Inventar muß gebildet werden, wenn der Gutsherr Bauerland veräußert oder wenn er es „auf zwei Vererbungen" verpachtet; wenn der Gutsherr sonst Bauerland verpachtet, kann ein eisernes Inventar gebildet werden.[3]

3. Das eiserne Inventar theilt alle rechtlichen Schicksale des Grundstücks, dessen Zubehör es ist.[4]

4. Wird das eiserne Inventar unvollständig, so ist das Verfahren verschieden, je nachdem das Eigenthum am Bauerhofe noch beim Gutsherrn oder schon bei einem Andern ist.

a. Ist der Gutsherr noch Eigenthümer des Bauerhofs, so ist das eiserne Inventar als Zubehör des Grundstücks ebenfalls Eigenthum des Gutsherrn. Wird es nun unvollständig, so hat der Gutsherr das Recht, dem Pächter eine Frist von mindestens einem Jahr zu setzen, binnen welcher der Pächter

---

1) Livländische Bauerverordnung von 1819 § 32.

2) B. B. 1849 § 152 und Beilage Lit. A. B. B. 1860 § 128 und Beilage Lit. C.

3) B. B. 1849 §§ 263, 148, 151. B. B. 1860 §§ 225, 124, 127.

4) B. B. 1849 §§ 152—154, 148, 959, 960, 1046. B. B. 1860 §§ 128—130, 124, 902, 903, 983.

Digitized by Google

nun das Inventar wieder auf den eisernen Bestand bringen muß. Gelingt ihm dies nicht, so erlischt der Pachtvertrag mit dem Ablauf der Frist, kraft Gesetzes, ohne daß es noch einer Willenserklärung des Verpächters oder einer Verfügung des Gerichts bedürfte.

Doch bleibt dem Pächter noch ein Ausweg. Ist ihm gleich sonst untersagt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ohne Zustimmung des Verpächters einem Dritten zu übertragen, so darf er solches in diesem Fall doch thun, wenn der Dritte sofort bei Uebernahme der Pacht das Inventar auf den eisernen Bestand bringt.[1]

b. Ist der Bauerhof vom Gutsherrn veräußert worden, so hat er kein Recht, über den Bestand des Inventars zu wachen, das ja als Zubehör des Grundstücks dem Eigenthümer des Bauerhofs gehört. Wohl aber ist die Ueberwachung des eisernen Inventars Pflicht des Gebietsgerichts und dieses darf, wenn der Bestand unter das Minimum sinkt, den Eigenthümer unter Curatel stellen, oder Beschlag auf seine Einnahme legen, um das Inventar zu ergänzen.[2]

---

1) B. B. 1849 § 156. B. B. 1860 § 132.
2) B. B. 1849 § 388, 6. B. B. 1860 § 346, 6.

Digitized by Google

Minimums hörte auf, es mochten Gutsherrn und Pächter auch hierüber freie Verträge schließen.[1]

Mit der Reaction gegen die Freiheit der Verträge ist nun auch das eiserne Inventar 1849 wieder in die livländische Agrargesetzgebung zurückgekehrt, um sich bis heute hier zu behaupten.

II. 1. Eisernes Inventar heißt das untrennbare Zubehör eines Bauerhofes, bestehend in Vieh, Pferden und Sommerkorn. Die Menge richtet sich nach dem Thalerwerth des Grundstücks, sie steigt von

1 Pferd, 3 Stück Rindvieh, 6 Loof Sommerkorn,

dem eisernen Inventar von $^1/_{12}$ Haken, auf

10 Pferde, 31 Stück Rindvieh, 63 Loof Sommerkorn,

dem eisernen Inventar von $1^1/_2$ Haken.[2]

2. Ein eisernes Inventar muß gebildet werden, wenn der Gutsherr Bauerland veräußert oder wenn er es „auf zwei Vererbungen" verpachtet; wenn der Gutsherr sonst Bauerland verpachtet, kann ein eisernes Inventar gebildet werden.[3]

3. Das eiserne Inventar theilt alle rechtlichen Schicksale des Grundstücks, dessen Zubehör es ist.[4]

4. Wird das eiserne Inventar unvollständig, so ist das Verfahren verschieden, je nachdem das Eigenthum am Bauerhofe noch beim Gutsherrn oder schon bei einem Andern ist.

a. Ist der Gutsherr noch Eigenthümer des Bauerhofs, so ist das eiserne Inventar als Zubehör des Grundstücks ebenfalls Eigenthum des Gutsherrn. Wird es nun unvollständig, so hat der Gutsherr das Recht, dem Pächter eine Frist von mindestens einem Jahr zu setzen, binnen welcher der Pächter

---

1) Livländische Bauerverordnung von 1819 § 32.

2) B. B. 1849 § 152 und Beilage Lit. A. B. B. 1860 § 128 und Beilage Lit. C.

3) B. B. 1849 §§ 263, 148, 151. B. B. 1860 §§ 225, 124, 127.

4) B. B. 1849 §§ 152—154, 148, 959, 960, 1046. B. B. 1860 §§ 128—130, 124, 902, 903, 983.

Digitized by Google

nun das Inventar wieder auf den eisernen Bestand bringen muß. Gelingt ihm dies nicht, so erlischt der Pachtvertrag mit dem Ablauf der Frist, kraft Gesetzes, ohne daß es noch einer Willenserklärung des Verpächters oder einer Verfügung des Gerichts bedürfte.

Doch bleibt dem Pächter noch ein Ausweg. Ist ihm gleich sonst untersagt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ohne Zustimmung des Verpächters einem Dritten zu übertragen, so darf er solches in diesem Fall doch thun, wenn der Dritte sofort bei Uebernahme der Pacht das Inventar auf den eisernen Bestand bringt.[1]

b. Ist der Bauerhof vom Gutsherrn veräußert worden, so hat er kein Recht, über den Bestand des Inventars zu wachen, das ja als Zubehör des Grundstücks dem Eigenthümer des Bauerhofs gehört. Wohl aber ist die Ueberwachung des eisernen Inventars Pflicht des Gebietsgerichts und dieses darf, wenn der Bestand unter das Minimum sinkt, den Eigenthümer unter Curatel stellen, oder Beschlag auf seine Einnahme legen, um das Inventar zu ergänzen.[2]

---

1) B. B. 1849 § 156. B. B. 1860 § 132.
2) B. B. 1849 § 388, 6. B. B. 1860 § 346, 6.

Digitized by Google

Kritik.

§ 26.

Vergleich der livländischen Agrargesetze mit andern Agrargesetzen.

Die Eigenart der livländischen Agrargesetze tritt vielleicht in ein helleres Licht, wenn die Agrargesetze anderer Länder zum Vergleich herangezogen werden.

Mit den deutschen Agrargesetzen haben die livländischen das Ziel gemein, sie alle streben danach, den Stand der Bauerwirthe zu kräftigen. Verschieden ist dagegen der juristische Ausgangspunkt. In den meisten deutschen Staaten hatte der Bauer sich ein dingliches Recht oder doch wenigstens eine Art dinglichen Rechtes an dem Bauerlande bis in dieses Jahrhundert hinein gerettet. Dieses Recht wurde nun in ungetheiltes Eigenthum verwandelt, so daß das Obereigenthum des Gutsherrn erlosch; und hierauf wurden die Leistungen der Bauern an die Gutsherrn, welche als Reallasten zu betrachten waren, abgelöst. In Livland dagegen wurde das Bauerland im Jahre 1819 unbeschränktes Eigenthum der Gutsbesitzer und keinem Bauern stand mehr ein dingliches Recht am Grund und Boden zu. Nur Forderungsrechte gab es seitdem zwischen Gutsherrn und Bauern, Reallasten, die etwa abgelöst werden konnten, waren garnicht vorhanden. Statt einer Grundentlastung bilden daher Pacht und Kauf von Bauerland den Gegenstand der livländischen Agrargesetze.

Außer der Grundentlastung regeln die deutschen Agrargesetze auch die Zusammenlegung von Streustücken und die Theilung von

Digitized by Google

Gemeinheiten. Solche Gesetze waren dort nöthig, wo die Bauern noch ein dingliches Recht am Bauerlande bewahrt hatten, nicht aber in Livland, wo der Gutsherr als Eigenthümer der gesammten Fläche von Hofesland und Bauerland die Bauerhöfe theilen und zusammenlegen konnte, wie er wollte. In Livland giebt es daher — von wenigen Rechtssätzen (oben § 8, II, 1) abgesehen — weder Separations- noch Gemeinheitstheilungsordnungen.

Einen ganz andern Charakter trägt wiederum das russische Emancipationswerk vom 19. Februar 1861. Durch eine Zwangsenteignung größten Stils erwarben die Landgemeinden mit Hilfe des Staats das Gemeindeeigenthum am Bauerlande, und mit der solidarischen Haftpflicht der Gemeindeglieder für die Verzinsung und Tilgung des vom Staate vorgeschossenen Kaufpreises hat sich bis heute noch der Gemeindebesitz fast unverändert erhalten. Nicht agrarpolitisch oder socialpolitisch sind die Gesetze, die die Leibeigenschaft in Rußland aufhoben, ihr Zweck ist ein rein politischer. Zwischen Kaiser und Volk stand der Adel, privilegirt, allein berechtigt zum Güterbesitz und über die ungeheure Masse der Leibeigenen fast unumschränkt gebietend; konnte doch noch nach dem Codex von 1857 jeder Gutsherr einen Leibeigenen, den er für unverbesserlich hielt, den Behörden übergeben zur Verschickung nach Sibirien oder zur Einreihung in das Heer, beides auf Lebenszeit, — und es war fraglich, welche von beiden Strafen damals die härtere war. Als nun der Krymkrieg dargethan hatte, daß die Organisation und die Thätigkeit der Staatsverwaltung von Grund aus umgestaltet werden mußte, da galt es vor Allem, die Zwischenherrschaft des Adels, die die Functionen des Staates überall durchkreuzte und lähmte, zu beseitigen; und so gründlich ward diese Aufgabe gelöst, daß der Adel nicht nur seine politische Macht einbüßte, sondern obendrein noch ein gut Theil seines Vermögens verlor. Ein grundbesitzender Bauerstand, ein Stand der Bauerwirthe, mit Sondereigenthum an Acker, Wiese und Weide, ist aber aus der Emancipation nicht emporgewachsen und trotz des Gesetzbuchs vom 19. Februar 1861 harrt die Agrarfrage in Rußland noch heute ihrer Lösung.

Digitized by Google

§ 27.

Die juristische Technik der livländischen Agrargesetze.

I. Die Rechtswissenschaft unterscheidet nachgebendes und zwingendes Recht. Zwingendes Recht besteht aus Geboten und Verboten, die durch Uebereinkunft der Betheiligten nicht beseitigt werden können; nachgebendes Recht dagegen wird durch Uebereinkunft der Parteien herabgedrückt und taucht nur dann empor, wenn von den Parteien nichts anderes verabredet worden ist.

Die livländischen Agrargesetze enthalten meist zwingendes Recht. Dies aber ist wichtig für ihre Auslegung und ihre wissenschaftliche Behandlung überhaupt.

Da nachgebendes Recht an die Stelle mangelnder Uebereinkunft tritt und diese zu ersetzen sucht, will es die Intentionen der Parteien muthmaßen und das feststellen, was in normalen Verhältnissen dieser Art von den Parteien stets gewollt werden dürfte. Hier besteht die Aufgabe der Wissenschaft darin, Interesse und Wille der bei dem Rechtsverhältniß betheiligten Personen zur möglichsten Klarheit zu bringen. Im zwingenden Rechte dagegen giebt der Staat Befehle; für ihre Auslegung ist nicht das Interesse der Beherrschten maßgebend, nicht der Wille derjenigen Personen, die den Befehlen Gehorsam leisten sollen, sondern lediglich der Wille des Herrschers. Diesen zu erkennen, aus der politischen, socialen, rechtlichen Lage, in der der Befehl erging, wie aus den Zwecken, denen der Befehl dienen sollte, ist hier die Aufgabe der Rechtswissenschaft, und das also ist auch maßgebend für die Auslegung und die sonstige wissenschaftliche Behandlung der livländischen Agrargesetze.

II. Eine andere Frage ist, ob die livländischen Agrargesetze dem öffentlichen Rechte oder dem Privatrechte angehören. Man wird antworten müssen, daß sie beiden angehören, dem Privatrechte, sofern sie Regeln über Kauf und Pacht enthalten, dem öffentlichen Rechte, sofern sie aus Befehlen bestehen, die der Staat kraft seiner Herrschergewalt an die Unterthanen richtet, um die Kulturentwickelung des Volks zu fördern.

Digitized by Google

Diese Doppelnatur zeigt sich auch in dem Verfahren zur Durchführung der Agrargesetze. Bisweilen müssen hiefür Verwaltungsbehörden thätig werden, die Organe der Landgemeinde, der Bauerkommissär, die Kommission für Bauersachen. Einmal wird auch die Strafrechtspflege in Bewegung gesetzt. Aber meist ist nur die Zuständigkeit der Civilgerichte begründet; in Ausübung der unstreitigen Gerichtsbarkeit haben sie die Kaufverträge über Bauerland zu corroboriren und als Organ der Rechtspflege haben sie die Streitigkeiten zu entscheiden, die aus den Rechtsverhältnissen zwischen Gutsherrn und Bauern entspringen.

In andern Ländern hat man zur Ausführung der Agrargesetze besonderer Verwaltungsbehörden nicht entrathen können. In Preußen z. B. bestehen die zu diesem Zwecke gebildeten Generalkommissionen nebst dem ihnen übergeordneten Landeskulturgericht noch heute fort. Hier sind es verwaltungsrechtliche Verfügungen, durch welche die Rechtsverhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern neugeordnet, die Gemeinheiten getheilt, die Streustücke zusammengelegt werden, durch welche mithin Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erlöschen und wieder entstehen. In Livland dagegen geschieht solches durch Verträge, freilich durch Verträge, deren Inhalt zu einem großen Theil in starren Rechtssätzen festgelegt ist, aber doch durch privatrechtliche Verträge. Es ist daher nicht nothwendig, die Agrarsachen denjenigen Organen zu entziehen, die überhaupt die streitige und unstreitige Civilgerichtsbarkeit üben.

Und dieser Umstand ist der Sache nützlich gewesen. Dürftig sind heute noch die Rechtsnormen, die in Livland das Verfahren in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitsachen regeln, noch heute giebt es hier weder unabhängige Verwaltungsgerichte, noch ein geordnetes Verwaltungsstreitverfahren. Hätte man nun in der Mitte dieses Jahrhunderts die Durchführung von Agrargesetzen in die Hand von Verwaltungsbehörden legen müssen, welchen Rechtsschutz hätten diejenigen genossen, die durch Mißgriffe und Irrthümer dieser Behörden in ihren Interessen und Rechten verletzt worden wären? So aber bietet sich der Rechtsschutz zwanglos durch den Umstand,

Digitized by Google

daß die livländischen Agrargesetze nicht blos dem öffentlichen Rechte, sondern auch dem Privatrechte angehören, sodaß die einschlägigen Streitigkeiten nach den Regeln des Civilprocesses zu verhandeln und von den unabhängigen Civilgerichten zu entscheiden sind.

§ 28.

Erfolg der livländischen Agrarpolitik.

Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland. Leipzig 1845. — C. Hehn. Die Intensität der livländischen Landwirthschaft. Abth. 1. Der Grund und Boden, und die Arbeit. Dorpat 1858. — Fr. v. Jung-Stilling. Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauer-Verhältnisse. St. Petersburg 1868. — Fr. v. Jung-Stilling. Ein Beitrag zur livländischen Agrarstatistik. Riga 1881. — Materialien zur Kenntniß der livländischen Bauer-Verhältnisse. Riga 1883. — Materialien zur Kenntniß der livländischen Agrarverhältnisse. Riga 1885. — Ernst von der Brüggen. Die agraren Verhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen. Berlin 1883.

Die Uebel, unter denen Livlands Landwirthschaft im Allgemeinen und Livlands Bauernstand im Besondern um die Mitte dieses Jahrhunderts zu leiden hatten, sind von zwei Zeitgenossen mit wissenschaftlicher Treue beschrieben worden. Im Jahre 1845 ist eine „Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland" erschienen, die den Dorpater Professor Hueck zum Verfasser hat, und dreizehn Jahre später hat C. Hehn die Intensität der livländischen Landwirthschaft zum Gegenstande seiner Magisterdissertation genommen. Beide Werke unterrichten uns über die Zustände, die vor der Agrarreform bestanden.

Am 23. April 1852, dem Schlusse des Landwirthschaftsjahres 1851/52, betrug der Werth des Bauerlandes 579 141 Thaler 70 Groschen.[1] Obwohl die Bauern seit 1804 Grundeigenthum erwerben konnten, standen hievon nicht mehr als 415 Thaler im

1) C. Hehn. Die Intensität der livländischen Landwirthschaft. S. 105. Nach Jung-Stilling, Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauer-Verhältnisse, S. 94, ist die Ziffer 523 456 Thaler 21 Groschen. Hehn giebt die Ziffer für das gesammte Bauerland des Festlandes von Livland, Jung-Stillings Ziffern gelten nur für das Bauerland der Privatgüter.

Digitized by Google

Eigenthum von Bauern, also nur 0,07 % des gesammten Thalerwerths. Und obgleich Gutsherr und Bauer seit 1819 ihre gegenseitigen Beziehungen durch freie Verträge regelten, also auch jederzeit von der Frohne zur Geldpacht übergehen konnten, waren nur 14,08 % des Thalerwerths gegen Geldzins verpachtet, während die Leistung der Bauerwirthe bei 3,8 % in Frohne und Geldzius, bei 82,05 % aber in Frohne allein bestand.[1]

Das Bauerland befand sich somit fast ohne Ausnahme im Eigenthum der Gutsherrn. Genutzt aber wurde es durchweg von Bauern, und weitaus die Regel war, daß die Bauern als Entgelt, neben einigen Erzeugnissen der Landwirthschaft, die Arbeit auf dem Hofeslande leisten mußten. Diese Arbeit ward aber nicht vom Bauerwirth selbst verrichtet, sondern von den Knechten, die in seinem Dienste standen. So kamen drei Personen in wechselseitige Beziehungen: der Vertrag über die Landnutzung bestand zwischen dem Gutsherrn und dem Bauerwirthen, aber die durch den Vertrag begründeten Pflichten des Bauerwirthen wurden, zum größten Theil, von einem Dritten, dem Knecht, erfüllt.

Hieraus entsprang der erste und größte Uebelstand. Damit der Gutsherr und sein Vertreter den fremden Knecht zur Arbeit anhalten konnten, war ihnen die Befugniß gegeben, den Mann zu prügeln, und nichts war mehr geeignet, die wirthschaftlichen und socialen Gegensätze zu schärfen und in den Herzen der lettischen und estnischen Bauern Haß und Bitterkeit gegen ihre deutschen Herren zu entzünden.

Nicht blos die Arbeiter hatte der Bauerwirth dem Hofe zu stellen, auch Zugvieh und Geräth. Da kamen denn Jahr für Jahr der Hakenpflug, der selten tiefer als $2\frac{1}{2}$ Zoll ($6\frac{1}{4}$ Centimeter) in den Boden drang, die Strauchegge, aus gespaltenen Fichtenstämmen, deren unbeschuhte Aeste die Stelle der Zinken vertraten,

1) C. Hehn. Die Intensität der livländischen Landwirthschaft. S. 105. Nach Jung-Stillings „Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauer-Verhältnisse", S. 8, sind die Ziffern: 0,07 %; 13,88 %; 4,20 %; 81,33 %.

Digitized by Google

die unbedeutenden Wägelchen, kurz Geräth, das jedem Fremden läppisch erschien und lächerlich. Eine Besserung aber war nicht zu erwarten, so lange ein Frohntag mit gutem Anspann und einem belgischen Pflug keinen größeren Werth hatte, als ein Frohntag mit einem schwachen Pferdchen und dem alten Haken.

Mit dem schlechten Geräth ward die Arbeit schlecht und widerwillig geleistet. Nur die körperliche Züchtigung trieb auf dem Hofe die Knechte zur Arbeit; wie überall, so waren auch in Livland Faulheit und Betrug die Begleiter der Frohne, und was die Knechte auf dem Hofe geübt, das setzten sie auf dem Bauerlande fort. So ungenügend die körperliche Arbeit war, so ungenügend war auch die geistige. Auf den Gütern Livlands fand selbst der tüchtigste Landwirth keinen Raum zur Bethätigung seiner Einsicht und zur Anwendung seines Wissens. Die Wirthschaft des Hofes stand in gänzlicher Abhängigkeit von der Frohne, und die Frohne war bis ins Einzelne durch das Wackenbuch geregelt. Denn wenngleich die Bauerverordnung von 1819 den Wackenbüchern die öffentlich-rechtliche Geltung entzogen und Gutsherrn und Bauern Vertragsfreiheit gegeben hatte, so blieben doch beide Theile noch lange durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei denjenigen Rechten und Pflichten, die die Wackenbücher festgestellt hatten.

Freilich, ein Weg stand den Gutsherrn zum Fortschreiten offen, und in der That betraten einzelne denselben bald nach der Bauerbefreiung, um den Kartoffelbau und den Kleebau einzuführen: der Gutsherr konnte sein Verhältniß zu den Bauerwirthen anders ordnen, als die Wackenbücher es bestimmten. Das Gesetz erlaubte es ihm, und mit dem Recht verband er die Macht, er war den Bauerwirthen überlegen. Er durfte und konnte daher Bauerhöfe sprengen, um ihre Felder mit dem Hofeslande zu vereinigen; er durfte und konnte die Frohnleistungen der Bauern steigern. Als aber die Gutsherrn dies zu thun anfingen, da wurden die Bauern sich dessen bewußt, daß sie ein dingliches Recht an dem Grund und Boden nicht mehr hatten, daß vielmehr die Dauer ihres Anspruchs auf Nutzung des Bauerlandes von dem Willen des Guts-

Digitized by Google

herrn abhing und daß der Gutsherr auch an die Wackenbücher nicht mehr gebunden war; und die natürliche Folge war, daß sie eine Raubwirthschaft begannen, die rasch zur Entkräftung des Bodens führte und durch diese Entkräftung zur Verarmung des Bauernstandes. Mit dem Bauernstande aber verarmten auch die andern Volksklassen, verloren doch die livländischen Landstädte in dem Zeitraum von 1835 bis 1855 die Hälfte ihrer Volkszahl.[1] So sollte selbst das Streben nach Fortschritt, so lange die Frohne bestand, dem Lande nicht zum Segen gereichen!

Dies war die Lage der Dinge, als die livländische Agrargesetzgebung sich zum Ziele setzte, die Fröhner in Pächter, die Pächter in Eigenthümer zu verwandeln.

Wir sahen, daß am 23. April 1852 noch 82,05 % des Bauerlandes in Frohnpacht standen. Als sechzehn Jahre später, am 23. April 1868 das Verbot jeglicher Frohne in Kraft trat, traf dieses Verbot nicht mehr als 1,42 % reine und 3,59 % gemischte Frohnpachten.[2] — Wir sahen, daß am 23. April 1852 nur 0,07 % des Bauerlandes Eigenthum der Bauern waren. Bis zum 23. April 1882 hatten die Gutsbesitzer nicht weniger als 64,46 % des Bauerlandes an Landgemeindeglieder verkauft.[3] — Die unzertrennliche Begleiterin der Frohne, die Dreifelderwirthschaft, existirte 1882 nur noch auf 13 % der verpachteten und auf 6 % der verkauften Bauerngüter.[4]

Diese wenigen Zahlen zeigen den vollen Erfolg der livländischen Agrarpolitik. Die Frohnpacht ist verschwunden, der Bauerlandverkauf weit vorgeschritten; erhalten ist der Stand der Bauerwirthe, erhalten und mächtig erstarkt. Und mit ihm ist es der

---

1) C. Hehn. Die Intensität der livländischen Landwirthschaft S. 81.

2) Fr. v. Jung-Stilling. Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauer-Verhältnisse. St. Petersburg 1868. S. 8.

3) Materialien zur Kenntniß der livländischen Bauer-Verhältnisse, veröffentlicht von dem livländischen Landraths-Collegium. Riga 1883. S. 14.

4) Materialien u. s. w. Tabellen 1 und 22.

Digitized by Google

gesammte Bauernstand. Ein sicherer Beweis für das Gedeihen der Massen ist gegeben, wenn die Zahl der Geburten steigt, die der Todesfälle sinkt. Im Durchschnitt der Jahre 1848 bis 1851 kam eine Geburt auf 26,8 Einwohner, ein Todesfall auf 35,3 Einwohner. Der Abstand zwischen beiden Ziffern betrug nur 8,5. Dieser Abstand betrug im Durchschnitt der Jahre 1879—1881 15,3.[1]

§ 29.

Der Antheil der Agrargesetze an diesem Erfolge.

Daß der unbestrittene Erfolg der livländischen Agrarpolitik einzig und allein der Agrargesetzgebung zu danken sei, wird Niemand behaupten wollen. Zahlreich und mannigfach sind die Ursachen, die hier zusammengewirkt haben. Vor allem müssen die Schulen genannt werden, sind doch Liv-, Est- und Kurland die einzigen Provinzen des weiten Rußland, in denen jedes Kind auf dem flachen Lande eine Volksschule besuchen kann und muß. Einem Volke, das zu lesen versteht, wird bald die Zeitung willkommen: rasch entwickelte sich die lettische und die estnische Presse. Die größere Regsamkeit des Geistes führte zu manchen Vereinigungen, darunter auch zur Gründung von Vereinen, deren Ziel die Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse war. Von großer Bedeutung war die Landgemeindeordnung vom 19. Nov. 1866, gleichsam der Schlußstein der Emancipation, denn sie befreite die Landgemeinden von der Aufsicht der Gutsherrn und gab, im Verein mit einigen andern Gesetzen, den Bauern Gelegenheit, in der Verwaltung des Gemeindevermögens, in der Handhabung der Gemeindepolizei und in der Uebung der Rechtspflege im Gemeindegericht das

---

1) Fr. v. Jung-Stilling. Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauer-Verhältnisse. St. Petersburg 1868. S. 60. — Materialien zur Kenntniß der livländischen Bauer-Verhältnisse. Riga 1883. Seite 16.

Digitized by Google

Rechtsgefühl zu schärfen, die Intelligenz zu entwickeln und Verständniß öffentlicher Geschäfte zu erwerben.

Wurde die geistige Entwickelung des Bauernstandes auf diese Weise gefördert, so wirkte Vieles auch auf sein wirthschaftliches Gedeihen günstig ein. Die wissenschaftliche Pflege der Landwirthschaft, bereits lange ein Gegenstand treuer Sorge der Dorpater Universität sowie jenes bedeutenden Vereins, der livländischen gemeinnützigen ökonomischen Societät, fand eine neue Stätte im Rigaschen Polytechnikum. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit öffneten die Städte der überschüssigen Arbeitskraft des Landes, und Riga, auf den neuen Schienenwegen sein Handelsgebiet immer tiefer ins Innere Rußlands ausdehnend, hob mit seinem aufblühenden Handel auch den Wohlstand der Provinz. In England und Deutschland schrumpften die Kornzölle mehr und mehr ein, um zuletzt völlig zu verschwinden. Und dazu kam als Folge des Krymkrieges die Entwerthung des russischen Papiergeldes, welche einerseits als Exportprämie für die Getreideausfuhr wirkte, anderseits die Einführung der Geldpacht und den Verkauf des Bauerlandes wesentlich erleichterte.

Daß aber diese glücklichere Epoche nicht vorüber gegangen ist, ohne bleibende Spuren zu hinterlassen, ist doch zumeist den Agrargesetzen zu danken. Nicht im Wohlleben ward der reichere Ertrag der livländischen Landwirthschaft vergeudet, er diente zur Durchführung einer großen socialpolitischen Idee; und die Agrargesetze sind es gewesen, die ihn in diesen Dienst gezwungen haben.

Und noch mehr. Der livländische Bauernstand hat in dieser denkwürdigen Periode nicht nur seine Lage, sondern auch seinen Charakter geändert. Zur Zeit der Frohne konnte man nicht genug über seine Faulheit, seine Gleichgiltigkeit, seine Unredlichkeit klagen; heute steht der Bauer in Livland Niemandem nach an Fleiß und Beharrlichkeit, und sein Rechtssinn, seine Achtung vor Gesetz und Recht ist so entwickelt, daß die Polizei in Livland bis zum Jahre 1889 jeder bewaffneten Mannschaft auf dem flachen Lande entbehren konnte.

Heute erwächst das Recht nicht aus dem Rechtsgefühl des Volkes. Bewußt wird es gemacht und nicht vom Volke, sondern

Digitized by Google

von einer Elite, die sich in den Organen des Staates zusammenfindet. Die große Masse empfängt, was diese ersonnen haben, von oben steigt das Recht zum Volke herab. Nun ist zwar der moderne Staat in seiner enormen Machtfülle jederzeit im Stande, gewaltsam die socialpolitischen und ökonomischen Verhältnisse umzugestalten und Arme reich, Reiche arm zu machen. Nicht gering war auch für Livland die Gefahr, daß ihm ein Agrargesetz zu Theil werden würde, welches entweder die Bauerverordnung von 1804 wiederherstellte oder gar die Zwangsenteignung des Bauerlandes anordnete. Beides hätte dem Lande nicht zum Segen gereicht. Von kurzer Dauer ist stets die Vermögensvertheilung, die durch solchen Zwang hergestellt wird, und wenn dann die ärmeren Volksklassen abermals sinken, geräth das Land in noch tieferen Verfall, weil mittlerweile auch die führenden Klassen verarmt sind. Auf die Dauer wird die Vermögenslage und die Lebensführung der Massen nur gehoben durch tiefe Einwirkungen auf den Charakter des Volks. Solche Wirkung auf die Seele des Volks zu üben, ist aber das Höchste, was das Recht zu leisten vermag, und daß ihr dies gelungen, darin besteht der große Erfolg der livländischen Agrargesetzgebung. —

Digitized by Google

Anhang.

Dienste und Abgaben der Eingeborenen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert.

Als die Liven von dem ersten Kreuzheer 1198 geschlagen waren, nahmen sie, wie Heinrich von Lettland berichtet, Priester in die Burgen auf und setzten ein Maaß Korn von jedem Pfluge für den Unterhalt eines jeden Priesters an.

> Sacerdotes per castra suscipiunt annone mensuram de quolibet aratro ad expensas cuiusque sacerdotis statuendo.[1]

Aus dem Jahre 1206 erzählt derselbe Chronist, die Lenewarder [Liven an der Düna] versprachen zur Sühne [für ihren Aufstand] dem Herrn Daniel, welcher diese Burg [Lenewarde] schon längst zu Lehn bekommen hatte, für jegliches Jahr vom Pfluge ein halbes Talent Roggen. Und dies, fährt Heinrich fort, haben sie seither bis auf den heutigen Tag entrichtet.

> Lenewardenses etiam pro reconciliacione domno Danieli, qui idem castrum jam dudem in beneficio acceperat, quolibet anno de aratro dimidium talentum siliginis promittunt, quod hactenus usque in hodiernum diem persolverunt.[2]

---

1) Heinrici Chronicon Lyvoniae. G. H. Pertz II, 7.
2) Heinrici Chron. Lyv. X, 13.

Digitized by Google

Statt des Zehnten ward von Bischof Albert, derselben Quelle zufolge, auf Bitte der Liven „ein gewisses Maaß von einem Scheffel, der 18 Zoll betragen sollte“ von jeglichem Pferde jährlich zu entrichten eingeführt.

> ... pro decima mensuram quandam modii, qui esset decem et octo digitorum, de quolibet equo annuatim solvendam ad petitionem ipsorum instituit.[1]

Und als die Liven von der Burg Dabrels sich empören, verlieren sie diese Vergünstigung und müssen den Zehnten jährlich entrichten, während die treugebliebenen Eingeborenen das erste Maaß statt des Zehnten zu entrichten fortfahren.

> Unde Lyvones de castro Dabrelis, sicut promiserunt, decimas solvunt annuatim, ... Lyvones vero episcopi ex misericordia ipsius et magna pietate mensuram hactenus pro decima solverunt.[2]

Die Letten von Tolowa aber, die sich 1214 freiwillig dem Bischof Albert unterwerfen, geben von zwei Pferden ein Maaß Korn, also die Hälfte der sonst geltenden Abgabe.

> .. et de duobus equis mensuram annone per singulos annos persolvere [promittentes] ...[3]

Auch für den Orden ist der Kornzins verbindlich, den Bischof Albert an die Stelle des Zehnten gesetzt hat, denn nachdem Pabst Innocenz III. am 20. October 1210 den über die Landestheilung in Livland zwischen Albert und dem Schwertbrüderorden abgeschlossenen Vergleich bestätigt und in demselben dem Orden den Zehnten in seinen Ländereien zugesprochen hatte,

> — coloni vero praedictae sortis de parte proventuum ad ipsos spectante decimas ecclesiis suis reddent —

wovon indessen der vierte Theil dem Bischof abgegeben werden mußte, wird bei der Ausführung des Vergleichs festgestellt:

---

1) Heinrici Chron. Lyv. XV, 5.
2) Heinrici Chron. Lyv. XVI, 5.
3) Heinrici Chron. Lyv. XVIII, 3.

Digitized by Google

Ipsi [sc. saepedicti milites] autem quartam partem mensurae, quae pro decima instituta est, episcopo solvent, quam mensuram nec episcopus nec ipsi mutabunt.[1]

Mit den abgefallen gewesenen Oeselern schließt der Meister des deutschen Ordens 1241 einen Friedensvertrag, in dem es heißt: „Als Zins versprechen sie [die Oeseler] ein halbes Maaß Roggen, welches gewöhnlich Pfund genannt wird, von jedem Haken zu geben und in das Schiff zu bringen, welches ihr Bischof oder der rigasche Meister auf eigene Kosten besorgen werden."

Pro censu dimidiam mensuram siliginis, quod vulgariter dicitur punt, de quolibet unco dare promiserunt et in coggam inferre, quam episcopus eorum seu magister Rigensis ipsius sumptibus procurabunt.[2]

Mit den unterworfenen und bekehrten Curen schließen 1230 den Convent der Rigischen Kirche, der Schwertorden und die Stadt Riga einen Vertrag, demzufolge die Curen ihnen von jedem Haken jährlich ein halbes Schiffpfund Roggen und von jeder Egge ebensoviel liefern sollen; braucht aber Jemand nur ein Pferd zu Pflug und Egge, so hat er nur ein halbes Schiffpfund Roggen zu steuern.

.. ipsi et eorum successores de quolibet unco solverent nobis annuatim dimidium navale talentum siliginis, et de erpica, quae vulgari nostro egede dicitur, solverent similiter dimidium talentum siliginis. Si vero aliquis uno equo laborat in unco et erpica, non solvet nisi dimidium talentum siliginis.[3]

Der Orden und der Bischof von Curland schließen 1252 einen Vertrag über den Bau der Burg und Stadt Memel, und der Bischof verspricht dem Orden zur Unterstützung den Zins von fünfhundert Haken, nämlich von jedem Haken 2 Lof:

---

1) U. B. Bd. 1. No. XVI und XVIII.
2) U. B. Bd. 1. No. CLXIX.
3) U. B. Bd. 1. No. CV.

Digitized by Google

videlicet de quolibet unco duos lopones[1] — als von jegelichen haken twe lope.[2]

Die Curen empören sich und werden aufs neue unterworfen; der Ordensmeister ertheilt ihnen in einer Urkunde vom August 1267 Amnestie und bestimmt zugleich ihre Leistungen:

„§ 3. Von eme jegelichen haken over Curlant sal man den broderen to tinsse geven twe lope roggen, und weret dat hi den roggen nicht hebben en mochte, so sal hi geven ein lop wetes und enen lop garsten, vnd alsus hevet he sinen tinss betalet. § 4. Ein jegelich pert, dar man mit eghet, wannere it in sin vijrde jar trit, so sal it geven den vorgenomeden tinss.“[3]

Den 6. Juli 1272 bestimmen Albert, Erzbischof von Riga, Johannes, Probst, und Walter von Nortike, Ordensmeister, die Abgaben der Semgallen.

. . in der stede des tehendes, solen schuldich sin to gevene eweliken von jeweliken haken twe lope Rigischer mate, ein rogghen unde ein gersten.[4]

Aus diesen Quellen ergiebt sich Folgendes:

Der Zehnte — decimae —, der den geistlichen Landesherrn gebührt, und von ihnen den Vasallen verlehnt wird, ist durch eine feste Kornabgabe, den Zins — census — ersetzt. Steuerobject ist der Ackerbau, Steuereinheit der mit einem Pferde bespannte Hakenpflug, vorausgesetzt, daß dasselbe Pferd auch zum Eggen benutzt werden muß. Was aber die Kornmenge anlangt, die auf diese Steuereinheit entfällt, so beträgt sie bei den Lenewardenschen Liven, den Oeselern, den Curen und den Semgallen entweder zwei Lof oder ein halbes Schiffpfund, also gleich viel, da zwei Lof

1) U. B. Bd. 1. No. CCXXXVI.
2) U. B. Bd. 1. No. CCXXXVII.
3) U. B. Bd. 1. No. CDV.
4) U. B. Bd. 1. No. CDXXX.

Digitized by Google

Roggen 10 Liespfund = $^1/_2$ Schiffpfund wiegen.[1] Für die übrigen Eingeborenen hat Bischof Albert ein Getreidemaaß festgestellt, und da die Oeseler und die Lenewardenschen Liven wiederholt vom Christenthum abgefallen und mit Waffen aufs neue bezwungen worden waren, während die Curen den besten Boden hatten, so darf man wohl annehmen, daß Bischof Alberts Zinsmaaß jedenfalls nicht mehr, wahrscheinlich aber weniger faßte als zwei Lof oder $^1/_2$ Schiffpfund Roggen.

Indessen war der Zins nicht die einzige Abgabe der Eingeborenen.

Den Curen werden von Bischof und Orden Abgaben zum Unterhalt der Priester ihrer Kirchen auferlegt, den 18. October 1252, und zwar in einem Theil des Landes:

> Die kirspelslude, beide knecht unde megede, die XIIII jar alt sin, die solen iren prister drie Rigissche pennig al jar geven vor offerpenninge . .

und in einem andern Theil:

> Und die kirspelslude, beide man und wijf, die XIIII iar alt sin, die solen iren prister al jar drie Rigissche penninge geven to offerpenninge . . .

dann aber noch:

> Und die kirspelslude solen al iar iren prister geven von eme jegelichen haken ein culmit rogghen, ein culmit gersten und ein culmit haveren, der culmit teen enen lop maken.[2]

Hermann, Bischof von Dorpat, meldet im Jahr 1242 dem Bischof Torchill von Reval auf seine Frage nach dem Recht, dem Betrag und dem Maaß der Synodal-Procurationen in der Dorpater Diöcese, daß er von den Seinigen folgende Procuration erhalte: von je zwei Haken ein Külmet Roggen, von je vier Haken

---

1) Dr. Hermann Hildebrand. Das Rigische Schuldbuch. St. Petersburg, 1872. Seite LVII.. 1 Liespfund = 8,19 Kilogramm.

2) U. B. Bd. 1. No. CCXL.

Digitized by Google

ein Külmet Weizen, von jedem Haken ein Külmet Hafer, von je zwei Haken ein Huhn und von je zwanzig Haken ein Fuder Heu.

> Noverit itaque paternitatis vestrae sanctitas, quod a nostris hanc recipimus procurationem, de duobus uncis unum kulmet siliginis, de quatuor uncis unum kulmet tritici, de quolibet unco unum kulmet avenae; de duobus uncis unum pullum, de viginti uncis unum plaustrum foeni percipimus.[1]

Für die Synodalreiſen des Biſchofs von Reval wird durch einen Vergleich zwiſchen dem Biſchof und den eſtländiſchen Vaſallen vom Jahre 1259,[2] beſtätigt von König Erich Glipping den 11. Juni 1260[3] und erneuert und abermals beſtätigt den 17. Juli 1281[4] eine Kornabgabe von zwei Kulmet Roggen vom Haken für das Jahr feſtgeſetzt.

> Praeterea omnes Estones, in terris praedictorum vasallorum nostrorum residentes, pro quot uncis dominis suis decimant, pro totidem tenentur et debent domino episcopo et suis successoribus singulis annis annonam solvere sinodalem, videlicet de quolibet unco duas mensuras, quae apud Estones kylemeth vulgariter appellantur. ...

Heinrich, Biſchof von Curland, trifft im April 1253 eine Uebereinkunft mit dem Orden über die Vertheidigung des Landes; beide Theile verſtändigen ſich, daß ihre Leute, die Curen

> des landes wartguit solen betalen, also lange so des not is,[5]

eine Steuer, deren Ertrag, wie aus einer ſpäteren Urkunde[6] hervorgeht, zur Beſoldung von Wachen an der litthauiſchen Grenze

---

1) U. B. Bd. 1. No. CLXXIII.
2) U. B. Bd. 1. No. CCCXXXVII.
3) U. B. Bd. 1. No. CCCLII.
4) U. B. Bd. 1. No. CDLXXV [ſiehe auch Bd. 2. No. DCXI; DCCCXL Bd. 4. No. MDCCCXXIV].
5) U. B. Bd. 1. No. CCL.
6) U. B. Bd. 8. No. 440. Zeugenausſage des Sifridus, plebanus.

Digitized by Google

verwandt wurde, damit der Einfall der Feinde rasch gemeldet werde.

Die Dienste der Eingeborenen hatten vorzüglich militärische Bedeutung. Nicht blos die Heeresfolge war ihre Pflicht, auch zum Burgbau und die Wege zu machen sollten sie sich willig und bereit erweisen.[1]

So wird bei einem Gütertausch zwischen dem Orden und der Abtei Valkena, den 3. Febr. 1288, festgesetzt, daß die Bewohner der an die Abtei gelangenden Dörfer nach wie vor dem Orden zur Heeresfolge und zum Bau von Kirchen, Städten und Wegen verpflichtet bleiben.

> .. ad expeditiones et malvas exercendas, quae vulgo reise, herevarde et malowe appellantur; item ad structuras ecclesiarum, urbium et viarum juvabunt, quotienscumque et quandocumque necesse fuerit, secundum aliorum Hestonum saepedictorum praeceptoris et fratrum in Jerwia habitantium, consuetudinem generalem.[2]

Doch kommen schon früh neben diesen Diensten auch landwirthschaftliche Arbeiten vor, obgleich Pabst Gregor IX. den 24. Februar 1236 geboten hatte, den Eingeborenen nur militärische Leistungen aufzuerlegen.

> .. nihil ab eis [scil. neophitis] nisi pro expeditionibus et defensionibus terrae penitus, et tunc cum debito moderamine, exigatur.[3]

Als die Curen nach wiederholten Aufständen abermals gebändigt sind, bestimmt der Ordensmeister Otto von Lutterberg 1267:

> Vier dage sal ein jegeliche arbeiden in dem lande, dar he sittet, den broderen; twe dage, in dem somer, und twe in dem winter.[4]

---

1) U. B. Bd. 1. No. CDV und CDXXX.
2) U. B. Bd. 3. No. DXXI*.
3) U. B. Bd. 1. No. CXLV.
4) U. B. Bd. 1. No. CDV.

Digitized by Google

Und als die Semgallen sich 1272 unterwerfen, werden ihnen folgende Dienste auferlegt:

> Vortmeir so solen si to dem arbeit dienen twe dage in somer und twe dage in dem winter, also doch, dat in dissen vijr dagen von jegelicheme haken ein vore don solen to vorende, wes dat wi behoven, und die anderen jegeliken personen, die also alt sin, dat si arbeiden mogen, die solen uns dienen mit iren hant arbeit, als hoie to slande, oder holt to dragen und houwen, ist dat it behuf is.[1]

Während die militärischen Leistungen mit der Zeit weniger wichtig wurden, wuchsen die landwirthschaftlichen Arbeiten, die die Eingeborenen auf den Feldern der Herren thun mußten. Bis zu welchem Umfang die Landwirthschaft des Ordens schon im vierzehnten Jahrhundert gestiegen war, läßt sich aus zwei Inventuren der Goldingenschen Comthurei von Ostern und Michaelis 1341 ersehen, die, wenn auch etwas defect, erhalten sind.[2] Danach befanden sich unter der Obhut des Marschalls 18 Pflugpferde (equi uncales), im Vorwerke (in curia agriculturae) 12 Pflugpferde, im Hofe eines Halbbruders 3 Pferde, zusammen also 33 dem Ackerbau dienende Pferde, außer 30 Reitpferden, 37 Stuten, 21 Füllen, die zu Ostern, und 55 Reitpferden, 40 Stuten und 14 Füllen, die zu Michaelis gezählt wurden. Ferner gab es zu Ostern unter der Obhut des Marschalls 39 Ochsen und 5 Kühe, in dem Ackerbauhofe 37 Ochsen, im Hofe des Halbbruders Rovken 49 Stück Vieh, im Hofe Alswangen 70 Stück Vieh, zusammen 200 Stück Vieh; zu Michaelis war die Zahl auf 243 gestiegen. Die Bearbeitung der Felder, die mit 33 Pferden gepflügt und von 200 bis 243 Stück Rindvieh gedüngt wurden, kann keine geringe Arbeitskraft gefordert haben.

---

1) U. B. Bd. 1. No. CDXXX.
2) U. B. Bd. 2. No. DCCCIII und DCCCVI.

Digitized by Google

In gleicher Weise wuchsen auch die Abgaben, mit dem mäßigen Kornzinse begnügten die Herren sich nicht mehr, sie forderten ihren Antheil an allen Produkten der Landwirthschaft und ihrer Nebenzweige. Charakteristisch ist ein Verzeichniß der Abgaben, die auf den Untersassen von Dondangen ruhten, jenes enormen Waldguts, das die Spitze Kurlands zwischen dem Rigaschen Meerbusen und der Ostsee bildet. Enthalten ist dies Verzeichniß in einem Contumazerkenntniß in der Klagesache des Rigischen Probstes und Domkapitels wider den Bischof von Kurland wegen Dondange und Targele vom 17. October 1378.[1] Darnach hat das Kapitel, seiner eigenen Angabe nach, im Jahresdurchschnitt bezogen:

5 Last Honig zu 20 Mark Rig.[2]
10 Last Getreide zu 3 Mark Rig.
Seefische im Werthe von 25 Mark Rig.
20 Ochsen zu 24 Schill. Lüb.
30 Schafe zu 4 Schill. Lüb.
16 fette Schweine zu 23 Schilling Lüb.
300 Hühner, die Hundert zu 45 Schilling Lüb.
2 Schiffpfund Wachs, das Schiffpfund Wachs zu 13 Mark Rig.
2000 Stück Pelzwerk, das Tausend zu 12 Mark.
Victengeld, lettisch Yscaxten, welches die Neubekehrten von der Sense und vom Heu zahlen 6 Mark Rig. und 12 Schill. Lüb. Pf.
de littore etiam maris et lapicidinis (Bernstein?) 10 Mark Rig.

Dies dürften die Abgaben der Untersassen sein. Ferner haben die Untersassen die Arbeiten für das Schloß, den Voigt und die Wächter zu leisten, namentlich die Felder zu bestellen, Heu zu mähen und abzuführen, Holz zu hauen und dergleichen; es habe aber die Aussaat jährlich 4 Last Roggen, 2 Last Gerste, 3 Last Hafer betragen. — Und endlich gehören zu den Einkünften noch mehre Einnahmen aus privatrechtlichen Titeln.

1) U. B. Bd. 3. No. MCCXLVIII.

2) Nach derselben Urkunde gilt die Mark Rig. drei gute Goldgulden, jeder zu 12 Schilling Lüb.

1 Last = 12 Schiffpfund = 240 Liespfund[1] = 1965,6 Kilogramm.

Digitized by Google

Unter dieſen letztern iſt aber einmal hervorzuheben die Pacht für Kühe, Ochſen und Schafwolle, welche der Statthalter des Kapitels den Unterſaſſen geliehen hat:

de conductionibus quoque et locationibus vaccarum et boum atque ipsorum usu, de lana etiam ovium, quae et quas pro tempore homines earundem villarum ab advocato sive administratore conduxerunt et conducunt et ipsi illas et illos ac illa eis locant nomine castri et dominorum suorum praedictorum XV marcas Rigenses.

Auch hat der Voigt zu Dondange, wie herkömmlich, den Unterſaſſen Getreide zur Saat geliehen, im ganzen 14 Laſt Roggen, 11 Laſt Gerſte, 8 Laſt Hafer:

Item quod licet de usu morum et consuetudine et prout necessitas exigebat et defectus subditorum dicti castri Dondanghe exposcebat, advocatus pro tempore dicti castri Dondange, nomine dictorum dominorum suorum, consuevit singulis annis mutuare et mutuo tradere certa frumenta et blada, siliginem, ordeum et avenam, pro agris seminandis, et prout quilibet in cultura habebat et secundum numerum agorum et secundum mensuras consuetas. Et quod idem advocatus ab initio anni praedicti usque ad tempus praedictae spoliationis ipsis cultoribus et laborantibus atque subditis suis XIV lastas siliginis et XI (VI?) lastas ordei ac octo lastas avenae ad culturam et seminationem, nomine dominorum suorum, tradidit et assignavit, ipsique ab eodem advocato mutuo et in debitum receperunt et ad usum antedictum et pro ipso usu et ad valorem C marcarum Rigensium. —

Die gleichen Geſchäfte machte auch der Orden mit ſeinen Unterſaſſen. In der bereits erwähnten Inventur der Comthurei zu Goldingen heißt es:

Item apud neofitos reliquimus VIII vaccas et CCC vaccas pro conventione. Item in libro apud eosdem ex singulis castellaturis nostris reliquimus VIII os. et DCCCC os.

Digitized by Google

de conventione vaccarum. De pecunia, quam rurenses tenentur pro equis clipperis et — — — et quam etiam in promti — — receperunt. It. in eodem libro LXXXVII marcas apud dictos villanos.[1]

Und daß das Verpachten von Vieh an die Bauern des Ordens nicht blos in dieser Comthurei vorkam, beweist das Gesetz des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen für den Ordensmeister und die Gebietiger in Livland, den 28. April 1441. Punkt 24 desselben befiehlt, daß bei einem Wechsel dem neuen Gebietiger Alles überantwortet werde, was im Amte sei:

. . und pferde und vyh, wo das in dem ampte gelegen ist, vortme land, besatczet und umbesatczet, und das hewerqweg an ochsen und an kwen, das die gebauer wff dem lande haben.[2]

Die öffentlichen Leistungen der Unterfassen sind somit am Ende des vierzehnten Jahrhunderts sehr viel höher, als am Anfang des dreizehnten, und zu ihnen gesellen sich noch privatrechtliche Verpflichtungen, Schulden, die aus Rechtsgeschäften zwischen Bauern und Herren entspringen. —

1) U. B. Bd. 2. No. DCCCIII.
2) U. B. Bd. 9. No. 716.

Digitized by Google

Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses.

Digitized by Google

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 12. August 1855 in Riga als ältester Sohn des Rigaschen Bürgermeisters Otto Mueller und seiner Ehefrau Franzisca, geb. von Zuccalmaglio.

Ich besuchte das klassische Gymnasium in Riga, erhielt 1873 das Zeugniß der Reife und ging dann nach Dorpat, wo ich acht Semester Jurisprudenz studirte. Nachdem ich die juristischen Prüfungen bestanden, kehrte ich am Schlusse des Jahres 1877 in meine Vaterstadt zurück.

Hier, in Riga, habe ich während der folgenden zwölf Jahre verschiedene Kommunalämter bekleidet. Aber politische Ereignisse nöthigten mich, im Jahre 1890 meine Aemter niederzulegen. Nach Deutschland übergesiedelt, habe ich seit dem April 1890 in Halle aufs neue vier Semester Rechtswissenschaft studirt.

Digitized by Google

Thesen.

1. Zum Betriebe eines stehenden Gewerbes ist eine gewerbliche Niederlassung nicht erforderlich.

2. Ist die Anmeldung, die das preußische Wildschadengesetz im § 6 verlangt, versäumt worden, so bleibt gemeinrechtlich doch noch eine obligatio naturalis bestehen.

3. Die Aufforderung zum Vertragsbruch fällt nicht unter § 110 des Reichsstrafgesetzbuchs.

4. Nach dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten kann das Beamtenverhältniß auch durch einen Dienstvertrag des Privatrechts begründet werden.

5. Solange Börsenusancen nicht zu Handelsgebräuchen geworden sind, können sie nur in Folge einer ausdrücklichen Uebereinkunft der Contrahenten als lex contractus gelten.

6. Körperschaften können sich keiner Delicte schuldig machen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

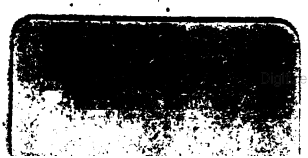
Digitized by Google